

**Eickels, Klaus van**

Zwischen Wegschauen und Feuertod : Hinrichtungen von Sodomitern im Mittelalter

**In:**

Eickels, Klaus van; Eickels, Christine van (Hrsg.), The straight past of a queer present? : Nicht heterosexuelles Begehren und Verhalten in der Kulturgeschichte, Bamberg: University of Bamberg Press, S. 19-92. 2025. DOI: 10.20378/irb-112079

**Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion**

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-112915

Datum der Veröffentlichung: 05.02.2026

**Rechtehinweis:**

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

KLAUS VAN EICKELS

## Zwischen Wegschauen und Feuertod

### Hinrichtungen von Sodomitern im Mittelalter

In seinem 1748 veröffentlichten Versuch einer aufgeklärten Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit seiner Zeit, der unter dem Titel *De l'esprit des lois* („Vom Geist der Gesetze“) sein bis heute bekanntestes Werk werden sollte, dachte Charles de Secondat, Baron de Montesquieu (1689–1755), auch über die negativen Folgen zu harter Strafen nach:

Die Grausamkeit der Gesetze verhindert ... ihre Ausführung. Wenn die Strafe maßlos ist, ist man oft gezwungen, ihr Strafflosigkeit vorzuziehen.

*L'atrocité des lois en empêche ... l'exécution. Lorsque la peine est sans mesure, on est souvent obligé de lui préférer l'impunité.*<sup>1</sup>

Am Beispiel eines japanischen „Kaisers“ (*empereur*) – gemeint ist der in Edo (= Tokio) residierende Shogun im Gegensatz zu dem in den westlichen Quellen der Zeit als „japanischer Papst“ wahrgenommenen Tenno (*dairo*) in Kyoto – veranschaulichte er seine Überlegungen: Der bei Regierungsantritt noch unverheiratete Shogun habe sich „entehrenden Lüsten hingegeben“ (*adonné à des plaisirs infâmes*) und deshalb nicht geheiratet, so dass er ohne Nachfolger zu bleiben drohte (*ne se marioit point; il couroit risque de mourir sans successeur*).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> CHARLES DE SECONDAT BARON DE MONTESQUIEU: *De l'esprit des lois*, Buch 6, Kap. 13, in: *Oeuvres complètes de Montesquieu avec les variantes des premières éditions. Un choix des meilleurs commentaires et des notes nouvelles*, hrsg. v. Édouard Laboulaye, Paris 1875–1879, Bd. 3, S. 251. Im Folgenden wird zitiert nach der Edition des Arbeitsmanuskripts von Montesquieu (BN Paris, Ms. NAF 12832–12836), hrsg. v. Catherine Volpilhac-Auger, die seit 2024 online verfügbar ist: <https://montesquieu.huma-num.fr/editions/esprit-des-lois/manuscrit/presentation>. Auf dieser Seite sind auch Verweise auf Digitalisierungen früherer Editionen und zahlreiche zusätzliche Materialien zugänglich. Die Orthographie im Manuskript wurde beibehalten. Sie weicht in vielfacher Hinsicht von heutigen Regeln ab; insbesondere fehlen oft Akzente, wo sie im heutigen Französisch erforderlich sind.

<sup>2</sup> MONTESQUIEU: *Manuscrit de l'esprit des lois*, livre VI, chap. 18: *Cruauté et impuissance des loix japonaises*, hrsg. v. Catherine Volpilhac-Auger, <https://montesquieu.huma-num.fr/>

Dass hier tatsächlich gleichgeschlechtliche Handlungen gemeint sind, zeigt der folgende für die Publikation gestrichene Satz im Arbeitsmanuskript Montesquieus: Es habe große Anstrengungen gekostet, den jungen Kaiser für das weibliche Geschlecht zu interessieren (*on peut voir*

---

editions/esprit-des-lois/manuscrit-livre-VI/lire/chapitre/18. Als Vorlage diene Montesquieu der Reisebericht *Voiage de Henri Hagenaar aux Indes Orientales commencé l'an 1631 et achevé l'an 1638 pour le service de la Compagnie des Indes Orientales des Provinces Unies avec une Description de l'Empire du Japon et une relation de la persécution qui y a été faite pendant certaines années aux Chrétiens*, in: *Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement et aux progrès de la Compagnie des Indes Orientales formée dans les provinces unies des Païs Bas*, hrsg. v. René Augustin Constantin de Renneville, Bd. 5, Amsterdam 21726, S. 156–428, hier: S. 311–313 ([https://books.google.de/books?id=K\\_RaAAAAQAAJ](https://books.google.de/books?id=K_RaAAAAQAAJ)): *L'Empereur regnant n'avoit point de femme légitime ni d'enfans lors qu'il parvint à la Couronne il étoit trop adonné à la Sodomie. Le Daïro qui avoit deux proches parentes fort belles les lui envoya et le pria d'honorer de la qualité de Midai ou d'Impératrice celle qui lui plairoit le plus. L'Empereur n'ayant pas voulu le refuser en retint une, mais il n'eut point de commerce avec elle et il continua de suivre son premier train. Cette jeune Princesse tomba dans une profonde mélancolie qu'elle tâchoit pourtant de cacher de peur de s'attirer la disgrâce de l'Empereur. Sa Nourrice qu'elle aimoit beaucoup et qui étoit fort considérée à la Cour s'en étant aperçuë prit occasion un jour qu'elle crut que l'Empereur étoit en bonne humeur de lui dire: ,Comment est-il possible que V[otre] M[ajesté] trouve tant de charmes dans les plaisirs qu'elle prend et qu'elle méprise une belle Princesse qui lui produiroit des fruits agréables et légitimes?' Le Monarque irrité de cette hardiesse n'ayant pas répondu un seul mot se leva et s'étant retiré dans son appartement ordinaire il envoya querir les principaux architectes et leur commanda d'assembler autant d'ouvriers qu'ils pourroient et d'aller incessamment bâtir un palais en forme de château enfermé de très hautes murailles et de fossez avec des portes bien fortes des ponts levis et divers apartemens tels qu'il les ordonna. Quand l'édifice fut achevé il y fit enfermer l'Impératrice, sa Nourrice et toutes les Dames qui étoient venuës avec elle de Miaco avec défenses de leur laisser jamais voir le visage d'aucun homme. La propre Nourrice de l'Empereur qui avoit beaucoup de crédit auprès de lui et qu'on respectoit comme si elle eût été sa mère eut beaucoup de déplaisir de ce procédé voiant que ce Monarque ne laisseroit point d'enfans. Pour tâcher de le gagner elle fit chercher toutes les plus belles filles qui fussent dans les maisons des Rois et des principaux Seigneurs et les fit présenter devant lui à l'occasion. Cet artifice n'ayant pas réussi elle en fit chercher des plus belles de toutes qualités dans l'Empire et parmi celles qu'elle produisit il y eut la fille d'un Armurier qui lui plut et qui en devint grosse. Cet incident causa tant de jalousie aux Dames de la Cour qu'elles prirent la résolution d'étouffer l'enfant en naissant et la chose s'exécuta. On tient que quelque déplaisir que la Nourrice et plusieurs autres de la Cour en aient eu on n'a pour tant pas voulu en donner connoissance à ce Prince pour éviter la grande effusion de sang qui s'en seroit ensuivie.* Die Anekdote gehört zu der von Hagenaar (wie oben, S. 301–395) mit Anmerkungen in seinen Bericht übernommenen Darstellung des französischen Hugenotten François CARON: *Beschrijvinghe van het machtigh Coninckrijcke Japan*, Amsterdam 1649, S. 6f. (<https://books.google.de/books?id=wjNoAAAaCAAJ>), die mit den Worten beginnt: *Den tegenwoordighen Keyser naer sijn Vaders doot volkomen regeerende hadde tot dien tijdt noch gheen echte Vrouwe en was meest ghenegen tot de Sodomerye.*

*dans les relations quelle peine il fallût pour le déterminer a ce sexe*). Der Tenno habe ihm zwei sehr schöne Frauen geschickt; aus Respekt für ihn habe er eine der beiden geheiratet, jedoch nie mit ihr ehelich verkehrt (*le deiro luy envoya deux filles très belles, il en epousa une par respect, mais il n'eut aucun commerce avec elle*). Seine Amme (*nourrice*) habe daraufhin die schönsten Frauen im gesamten Reich suchen lassen; schließlich habe die Tochter eines Büchsenmachers sein Interesse gefunden (*la fille d'un armurier e-tonna son goût*). Die vornehmen Damen des Hofes aber waren empört, dass er eine Frau so niederer Herkunft ihnen vorgezogen hatte (*indignées de ce qu'il leur avoit preferé une personne d'une si basse naissance*), und erstickten das Kind aus dieser Verbindung bei seiner Geburt (*etoufferent l'enfant naissant*). Angesichts der Ströme von Blut, die bei Aufdeckung der Verschwörung und Hinrichtung aller Beteiligten hätten fließen müssen, habe man sich entschlossen, dem Kaiser dieses Verbrechen zu verheimlichen und den Mord an dem Kind ungesühnt zu lassen (*ce crime fut caché a l'empereur pour qu'il ne versat pas un torrent de sang*).<sup>3</sup>

Montesquieu veranschaulicht hier am Beispiel Japans die Wirkungslosigkeit allzu grausamer Strafen: „Grausamkeit und Wirkungslosigkeit der japanischen Gesetze“ (*Cruauté et impuissance des lois japonaises*) lautet die im Arbeitsmanuskript vorgesehene Überschrift des im Druck im 13. Kapitel des 6. Buches aufgegangenen Abschnitts. Er bereitet aber mit der Erwähnung zugleich seine im 12. Buch enthaltene Auseinandersetzung mit drei Vergehen vor, bei deren Verfolgung besonders umsichtig vorgegangen werden müsse,<sup>4</sup> da sie die Freiheit der Bürger gefährden und auf vielfältige Weise der Tyrannei den Weg bereiten könnten.

Das französische Recht seiner Zeit setze als Strafe den Tod durch Verbrennen auf drei Vergehen: Magie, Häresie, Sodomie. Diese hätten ge-

---

<sup>3</sup> MONTESQUIEU: Manuscrit de l'esprit des lois, livre VI, chap. 18.

<sup>4</sup> MONTESQUIEU: Manuscrit de l'esprit des lois, livre XII, chap. 5: De certaines accusations qui ont particulièrement besoin de moderation et de prudence, hrsg. v. Catherine Volpilhac-Auger, <https://montesquieu.huma-num.fr/editions/esprit-des-lois/manuscrit-livre-XII/lire/chapitre/5>: *Nous mettrons ici cette maxime importante: il faut bien savoir ce que l'on fait lors qu'on punit l'heresie, et la magie, la sodomie. L'accusation de ces trois crimes peut extremement choquer la liberté et être la source d'une infinité de tyrannies, si le législateur ne sait la borner*. Für die Druckfassung entfernte Montesquieu die Sodomie aus dieser Liste.

meinsam, dass sie strafrechtlich nur schwer zu verfolgen seien: Magie sei erwiesenermaßen unwirksam und habe als Vergehen somit keinen Gegenstand. Die Häresie trete in einer unendlichen Vielfalt von Formen auf und könne daher im Einzelfall nur schwer belegt werden.

Die Sodomie dagegen erklärt Montesquieu zwar durchaus für einen Missstand und vermeidet es so, die tradierten Moralvorstellungen seiner Zeit infrage zu stellen. Er unterstreicht jedoch, dass solches sexuelles Fehlverhalten nicht sinnvoll mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen sei, da es vor allem aus falschen gesellschaftlichen Gewohnheiten erwachse. Als Beispiel nennt die gedruckte Ausgabe die antike griechische Praxis, nackt Sport zu treiben, und die im Frankreich seiner Zeit (für Jungen) wenig geschätzte häusliche Erziehung, offenbar um anzudeuten, dass Knaben in Internaten und Schulen verstärkt homosexuellen Übergriffen ausgesetzt seien oder diese von ihren Mitschülern lernen könnten. Für die Druckausgabe gestrichen wurde der Hinweis, dass die Gesellschaft seiner Zeit allzu vielen Männern die Ehe nicht erlaube, was sicherlich in erster Linie darauf zielte, dass nur heiraten konnte, wer über entsprechenden Besitz verfügte (und viele junge Männer daher ganz ohne Aussicht auf legitime heterosexuelle Betätigung ließ), aber auch als Kritik am Zölibat der katholischen Priester verstanden werden konnte.<sup>5</sup>

Das im sechsten Buch zitierte Beispiel des japanischen Kaisers passt zu dem Verweis auf die zahlreichen sozialen Barrieren auf dem Weg zur Ehe. Aus der Geschichte ergibt sich nämlich, dass der Kaiser sich der Sodomie hingab, da die Auswahl von Frauen, die ihm erlaubt wurde, durch die Standesgrenzen zunächst sehr beschränkt blieb und eine erfolgreiche Verbindung erst zustande kam, als man ihm auch nicht standesgemäße Frauen zuführte.

---

<sup>5</sup> MONTESQUIEU: *Manuscrit de l'esprit des lois*, livre XII, chap. 6: Du crime contre nature, hrsg. v. Catherine Volpilhac-Auger, <https://montesquieu.huma-num.fr/editions/esprit-des-lois/manuscrit-livre-XII/lire/chapitre/6>.

## 1 Vorüberlegungen zur Häufigkeit gleichgeschlechtlicher penetrativer Handlungen und ihrer Bestrafung im westlichen Mittelalter

Die grundsätzliche Erkenntnis, dass besonders harte Strafen ihrer Anwendung im konkreten Einzelfall im Wege stehen, lässt sich besonders deutlich in der Bestrafung des Sodomiedelikts im Mittelalter belegen. Das Fehlverhalten der Sodomiter wurde zwar in normativen Texten als schwere Sünde verurteilt und strenge Bestrafung (bis hin zum Tod durch Verbrennen) angedroht. Belege für eine tatsächliche Vollstreckung solcher Strafen sind jedoch selten. Dies kann einerseits bedingt sein durch die Überlieferung und/oder die editorische Erschließung. Da die Sünde wider die Natur als unaussprechliche Sünde galt, die unter Christen nicht einmal erwähnt werden sollte, wurden mancherorts die Prozessakten, die zur Verurteilung geführt hatten, mit dem Hingerichteten zusammen verbrannt, damit von seiner Untat keine Spur zurückbleiben sollte.<sup>6</sup>

Auch die Editoren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, denen wir den größten Teil der Materialerschließung verdanken, ließen selbst bei Großprojekten, die auf Vollständigkeit angelegt waren, manchmal Fälle weg, in denen von konkreten gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen explizit die Rede war, oder fassten sie bei der Erstellung von Regesten aus Gründen der Dezenz oft so unklar zusammen, dass der eigentliche Sachverhalt kaum erkennbar ist.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Michael GOODICH: Sodomy in Medieval Secular Law, in: *Journal of Homosexuality* 1 (1976), S. 295–302.

<sup>7</sup> So z. B. im Fall von John/Eleanor Rykener, dem/der in London um die Jahreswende 1394/1395 der Prozess gemacht wurde, weil er/sie in Frauenkleidern jahrelang der Prostitution nachgegangen war. Der *Calendar of Select Plea and Memoranda Rolls 1381–1412*, hrsg. v. Arthur Hermann Thomas, London 1924–1932, Bd. 3, S. 228, erwähnt den Fall zwar, jedoch nur mit den unklaren Worten „examination of two men charged with immorality, of whom one implicated several persons, male and female, in religious orders“. Erst 1996 wurden die Originaldokumente in den London Metropolitan Archives wiederentdeckt und der gender- und sexualitätsgeschichtlichen Forschung durch eine Edition und detaillierte Analyse zugänglich gemacht; Ruth Mazoo KARRAS/David Lorenzo BOYD: „Ut cum muliere“. A Male Transvestite Prostitute in Fourteenth-Century London, in: *Premodern Sexualities*, hrsg. v. Louise Fradenburg/Carla Freccero, London 1995, S. 99–116; vgl. Victoria BLUD: *The Unspeakable. Gender and Sexuality in Medieval Literature, 1000–1400*, Woodbridge 2017, S. 61. Zum Hintergrund des Falles vgl. Frank REXROTH: *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und*

In der Überlieferung gibt es einige wenige spektakuläre Fälle von öffentlichen Hinrichtungen von Sodomitern, die in den Quellen gut und detailliert belegt sind, daneben eine überschaubare Zahl von Hinrichtungen, die nur beiläufig erwähnt werden, ohne dass auf die näheren Umstände eingegangen wird. Insgesamt ist die Zahl der belegten Verurteilungen erstaunlich gering, zumindest dann, wenn wir davon ausgehen, dass im Mittelalter mann-männliches Begehren etwa so verbreitet war wie im 19. und 20. Jahrhundert.

Ist diese Annahme gerechtfertigt? Man könnte vermuten, dass die äußere Strafandrohung (und außerdem die innere Hemmung aus Angst vor Höllenqualen nach dem Tod) die Menschen im Europa des späteren Mittelalters tatsächlich dazu brachten, das Verbot sodomitischer Handlungen weitgehend einzuhalten. Dies erscheint allerdings wenig wahrscheinlich, da in einer großen Stadt wie Florenz, die im 15. Jahrhundert etwa 40000 Einwohner zählte, fast 17000 Männer im Laufe ihres Lebens mindestens einmal in das Visier der von der Stadt eigens dafür eingerichteten Ermittlungskommission (*Ufficiali di notte*) gerieten.<sup>8</sup> Etwa 500 Fälle von Anklagen wegen Sodomie sind auch für das spätmittelalterliche Venedig dokumentiert.<sup>9</sup> In die gleiche Richtung weisen – wenn auch sicherlich übertrieben und getragen von der Absicht, sein eigenes Fehlverhalten zu rechtfertigen – die Worte, mit denen 1475 der Basler Kaplan Stocker die Bedenken eines Chorknaben, der seit einigen Wochen bei ihm

---

Randgruppen im spätmittelalterlichen London (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 153), Göttingen 1999, S. 296–298.

<sup>8</sup> Michael ROCKE: *Forbidden Friendships: Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, New York 1996. Einen Vergleich zwischen Venedig und Florenz auf der Grundlage der Forschungsergebnisse von Rocke und Ruggiero bietet Nicolaus J. HAJE: *Still a Rivalry. Contrasting Renaissance Sodomy. Legislation in Florence and Venice*, in: *Black and Gold* 1 (2015), Art. 2, S. 1–15, <https://openworks.wooster.edu/blackandgold/vol1/iss1/2/>.

<sup>9</sup> Zu den Verhältnissen in Venedig im 14. und 15. Jahrhundert Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER: *Das Collegium contra sodomitas im spätmittelalterlichen Venedig*, in: Bernd-Ulrich Hergemöller: *Sodom and Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*, Hamburg 1998; Guido RUGGIERO: *The Boundaries of Eros. Sex, Crime and Sexuality in Renaissance Venice*, Oxford 1985; vgl. auch Alex BALDASSANO: *Talking Back. Sodomy Laws and Transgressive Subjectivity in Medieval Venice*, in: *Medieval feminist forum* 55.2 (2019), S. 40–59 (zum Fall Rolandinus/Rolandina Ronchaia 1354, der/die als männliche Prostituierte in Frauenkleidern wegen Sodomie angeklagt wurde).

wohnte, sich aber seinen sexuellen Annäherungsversuchen mit Hinweis auf drohende Strafen entziehen wollte, zu zerstreuen versuchte:

*Vnd solt man alle die so das tuend verbrennen,  
es bliben nit funffzig mannen jn Basel.*<sup>10</sup>

Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass trotz Androhung schwerer Strafen im Diesseits und im Jenseits gleichgeschlechtliche Handlungen im späteren Mittelalter sogar öfter vorkamen als heute, da in der mittelalterlichen Gesellschaft der Zugang zu adäquaten Sexualpartnerinnen für junge Männer stark erschwert war. Die Ehe hatte Besitz und eine gefestigte soziale Stellung zur Voraussetzung. Junge Frauen aus besseren Familien wurden meist früh verheiratet und bis zur Eheschließung zur Wahrung ihres guten Rufes streng überwacht. Mädchen aus ärmeren Familien, die sich als Mägde verdingten, unterlagen gleichfalls einer strengen Aufsicht durch den Hausherrn, da dieser sexuelle Beziehungen zwischen den in seinem Haus lebenden jungen Männern und Frauen nicht dulden konnte, ohne den guten Ruf seines Hauses zu gefährden.

Die Lebenswelten des Alltags waren zudem in vielfältiger Weise nach Geschlecht differenziert, was die informelle Anbahnung von Kontakten und Beziehungen zwischen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zusätzlich erschwerte. Situationen, die zu gleichgeschlechtlichen Handlungen führen konnten (und zwar auch, ohne dass die Beteiligten ausschließlich oder vorrangig homosexuell orientiert gewesen sein müssten), waren also (ähnlich wie bei Jugendlichen der bürgerlichen Mittelschicht bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts) durchaus häufiger als heute.

Auch nur halbwegs sichere Schätzungen über Häufigkeit und sozialen Kontext homosexueller Handlungen im Europa des Spätmittelalters sind kaum möglich. Viele der in den Quellen aufscheinenden Fälle handeln

---

<sup>10</sup> Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER: Chorknaben und Bäckerknechte. Homosexuelle Kleriker im mittelalterlichen Basel, Hamburg 2004, S. 105 (nach: Fondation des Archives de l'ancien Évêché de Bâle à Porrentruy, A 85/83); vgl. Wolfram SCHNEIDER-LASTIN/Helmut PUFF: „Vnd solt man alle die so das tuend verbrennen, es bliben nit funffzig mannen jn Basel“. Homosexualität in der deutschen Schweiz im Spätmittelalter, in: „Die sünde, der sich der tiuel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Lev Morchai Thoma/Sven Limbeck, Ostfildern 2009, S. 69–90, hier: S. 69.

von transaktionaler Sexualität und können nach heutigen Maßstäben als prostitutionsähnlich bezeichnet werden. Dies überrascht nicht, da ja auch heterosexuelle Handlungen für junge Männer vor der Ehe oft nur im Frauenhaus möglich waren.

Verboten und strafbewehrt waren grundsätzlich penetrative Akte jeder Art unter Personen männlichen Geschlechts. Bei den in Akten und Chroniken erwähnten Einzelfällen handelt es sich, soweit überhaupt Einzelheiten überliefert sind, regelmäßig um sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder einer materiellen Notlage der sehr oft minderjährigen Partner (d. h. um Handlungen, die auch nach heutigen Vorstellungen strafbar wären). Auf Dauer gestellte Beziehungen tauchen in den Quellen kaum auf, was aber nicht unbedingt bedeuten muss, dass es solche nicht gab, denn es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass konsensuale Beziehungen weniger häufig entdeckt wurden und zur Anzeige kamen.

Offensichtlich jedoch scheint, dass der Eindruck einer relativen Seltenheit von Verurteilungen und Vollstreckung von Strafen gegen Sodomiter nicht allein der Quellenlage geschuldet ist. Wie also ist die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit, zwischen theologischem Diskurs und sozialer Praxis zu erklären?

## 2 Das Sodomiedelikt in der Theologie der lateinischen Kirche des Hoch- und Spätmittelalters

Der sich ausdifferenzierende und zugleich polarisierende kirchliche Diskurs über die Erlaubtheit sexueller Handlungen verdichtete die Einzelbestimmungen der frühmittelalterlichen Bußbücher im Laufe des Hochmittelalters zum Delikt der *sodomia*.<sup>11</sup> Zwar hatte Petrus Damiani (1006–1072) bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit seinem als *Liber Gomorrhianus* bekannt gewordenen Brief 31 (= Opusculum 7) den Blick des Papstes Leo IX. (und der Kirchenreformer) auf die Gefahren gelenkt, die der kultischen Reinheit der Priester auch dann drohten, wenn sie sich

---

<sup>11</sup> Mark D. JORDAN: *The Invention of Sodomy in Christian Theology* (The Chicago Series on Sexuality, History and Society), Chicago 1997.

der Priesterehe enthielten. Das „Laster wider die Natur“ breite sich wie ein Krebs schleichend aus, um sogar den „Stand der heiligen Männer“ (d. h. der geweihten Kleriker) zu befallen (*vitium igitur contra naturam velut cancer ita serpit, ut sacrorum hominum ordinem attingat*). Doch Petrus Damiani fasste es noch als Kette unterschiedlicher, sich im Schweregrad steigernder Handlungen auf:

Damit aber die Sache insgesamt euch (= Papst Leo IX. als Adressat des Briefes) in ihrer Ordnung deutlich werde, entstehen aus dem Verbrechen dieser Verruchtheit vier unterschiedliche Erscheinungen. Die einen sündigen mit sich selbst, die anderen beflecken sich wechselseitig, indem sie mit den Händen die männlichen Teile berühren, andere begehnen Unzucht zwischen den Schenkeln, andere in den Rücken. Und zwischen diesen wird stufenweise hinaufgeschritten, so dass jede später genannte Form im Vergleich zu den vorhergehenden als schwerwiegender zu richten ist.

*Ut autem res vobis tota per ordinem pateat, ex huius nequitiae scelere quatuor diversitates fiunt. Alii siquidem semetipsos polluunt, alii sibi invicem inter se manibus virilia contrectantes inquinantur, alii inter femora, alii fornicantur in terga. Et in his ita per gradus ascenditur, ut quaeque posteriora praecedentibus graviora iudicentur.*<sup>12</sup>

Erst in der Scholastik des 12. und vor allem des 13. Jahrhunderts wurde die Sünde wider die Natur schließlich als eine Einheit aufgefasst und definiert als jede Form der Vergießung des männlichen Samens in das falsche Gefäß. Eine spätere scholastische Bearbeitung glättete dementsprechend den Text des *Liber Gomorrhianus* und gab ihm die Form, die bis zur Neuedition der Briefe des Petrus Damiani 1983 als die authentische galt:

Einige sündigen mit sich selbst, andere mit den Händen anderer, andere zwischen den Schenkeln und wieder andere schließlich dadurch, dass sie den Akt gegen die Natur vollenden.

*Alii siquidem secum, alii aliorum manibus, alii inter femora, alii denique consummato actu contra naturam delinquant.*<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> PETRUS DAMIANI: *Liber Gomorrhianus*, in: Die Briefe des Petrus Damiani (ed. Reindel; Briefe der deutschen Kaiserzeit 4.1), Nr. 31, S. 284–330, hier: S. 287; vgl. JORDAN: *Invention of Sodomy*, S. 45–66; Larry SCANLON: *Unmanned Men and Eunuchs of God. Peter Damian's Liber Gomorrhianus and the Sexual Politics of Papal Reform*, in: *New Medieval Literatures* 2 (1998), S. 37–64.

<sup>13</sup> PETRUS DAMIANI: *Liber Gomorrhianus* (ed. Migne; PL 145), Sp. 159–190, hier: Sp. 161C; zur Stellung des *Liber Gomorrhianus* im rechtspolitischen Diskurs der gregoriani-

Der theologische Diskurs im Lager der Kirchenreformer stellte damit einen hervorragend zur Skandalisierung geeigneten Begriff bereit. In seiner breiten Bedeutung schloss der Begriff der *sodomia* oder des *peccatum contra naturam* alle nicht-prokreativen Sexualpraktiken zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts ein, sofern (da ja ein Samenerguss gefordert wurde) wenigstens einer der Beteiligten ein geschlechtsreifer Mann war.

Gleichzeitig aber evozierte der Begriff als vollendete Form des Delikts (*sodomia perfecta*) die Vorstellung mann-männlicher analer Penetration (im Gegensatz zur *sodomia imperfecta* als Bezeichnung des heterosexuellen Analverkehrs). Unter Männern galt diese Handlung als für den passiven Partner erniedrigend und erscheint in dieser bedrohlich-angsteinflößenden Funktion auch in bildlichen Darstellungen der Höllenqualen, wenn z. B. auf einem Kapitell aus dem 12. Jahrhundert im Kreuzgang von Girona in Katalonien ein in den Flammen eines Herdfeuers stehender Kessel mit Sündern gezeigt wird, rechts und links aber Teufel, die Männer vergewaltigen. Sodomitische Penetration dient auch sonst als Zeichen der Unordnung in der Hölle (im Gegensatz zum wohlgeordneten Himmel als Hofstaat Gottes), wenn sich beispielsweise Teufel gegenseitig vergewaltigen.<sup>14</sup>

Alle sexuellen Handlungen, die auf gesteigerten Lustgewinn bei gleichzeitiger Vermeidung der Möglichkeit der Kinderzeugung gerichtet waren, wurden für ‚widernatürlich‘ erklärt, da in der gottgewollten Ordnung der Schöpfung die Genitalien des Menschen ursprünglich nicht

---

schen Kirchenreform sowie zur Rezeption und kanonistischen Wirkungsgeschichte vgl. Kevin KULP: Geweihte Sünder. Sexueller Kindesmissbrauch und Sodomie im mittelalterlichen Kirchenrecht (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 345/Recht im ersten Jahrtausend 4), Frankfurt am Main 2025, S. 191–258; Robert J. OLSEN: A Queer Little Book. An Examination of the Reception of Peter Damian’s *Liber Gomorrhianus* by the Papacy and the Canonical Tradition, in: *Viator* 48.2 (2018), S. 89–110; Michael D. BARBEZAT: Bodies of Spirit and Bodies of Flesh. The Significance of the Sexual Practices Attributed to Heretics from the Eleventh to the Fourteenth Century, in: *Journal of the History of Sexuality* 25.3 (2016), S. 387–419; Glenn W. OLSEN: Of Sodomites, Effeminates, Hermaphrodites, and Androgynes. Sodomies in the Age of Peter Damian, Toronto 2011, S. 33–46.

<sup>14</sup> Robert MILLS: *Seeing Sodomy in the Middle Ages*, Chicago 2015, S. 282; Abb.: <https://jalladeauj.fr/catalogneromane/styled-10/>; <https://www.flickr.com/photos/martinmiles/7510768274/>.

zum Lustgewinn, sondern ausschließlich zur Fortpflanzung geschaffen waren. Erst nach dem Sündenfall, so Augustinus, wurden die Menschen von Gott dadurch bestraft, dass sie ihre Zeugungsorgane nun nicht mehr, wie zuvor, willentlich gebrauchen konnten.<sup>15</sup>



Kapitell im Kreuzgang der Kathedrale St. Maria Girona (12. Jahrhundert)  
<https://jalladeauj.fr/catalogneromane/styled-10/>

Wer also durch Keuschheit den Versuchungen des unerlaubten Lustgewinns durch Unzucht widerstand, kam damit der von Gott bei der Schöpfung intendierten Gottebenbildlichkeit des Menschen näher. Wer sich dagegen den Verlockungen der Unzucht ergab, erlag den Versuchungen des Teufels und lehnte sich gegen die gottgewollte Schöpfungsordnung auf.

---

<sup>15</sup> AUGUSTINUS: *De civitate Dei* (ed. Dombart/Kalb; CC.SL 47/48), Buch 14, cap. 26 (online verfügbar: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-313/compare/de-civitate-dei-ccsl/416/zweiundzwanzig-bucher-uber-den-gottesstaat-bkv>); vgl. Klaus VAN EICKELS: *Kontinuitätsfassaden und Innovationsverschleierung. Verschiebungen, Wandlungen, Wendepunkte in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und kirchlichen Bewertung gleichgeschlechtlichen Begehrens von der Antike bis zur Gegenwart*, in: *Queere Menschen und die Kirchen. Historische, theologische und lebensweltliche Perspektiven*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels/Johannes Kuber u.a. (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 3), Bamberg 2025, S. 33–115, hier: S. 60–63, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-111118>.

Dies erschien als ein Handeln, das als ‚himmelschreiende‘ Sünde die Rache Gottes heraufbeschwor, und zwar nicht nur gegen denjenigen, der die Sünde begangen hatte, sondern auch gegen eine weltliche oder kirchliche Gemeinschaft, deren Verantwortliche die Strafverfolgung der sodomitischen Delikte nicht ernstnahmen.<sup>16</sup>

### 3 Ostentative Reinheit durch Strafandrohung gegen Sodomiter: Die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120 und andere normative Texte des Hoch- und Spätmittelalters

Bei der praktischen Umsetzung führte die Breite des Begriffs ‚Sodomie‘ zu erheblichen Problemen, denn er konnte allenfalls als Ordnungskategorie, aber keinesfalls als Tatbestandsbeschreibung dienen. Dieses Problem wird deutlich in den Beschlüssen des sogenannten ‚Konzils von Nablus‘, zu dem sich die weltlichen und geistlichen Großen des Königreichs Jerusalem nach dem Tod König Balduins I. von Jerusalem 1120 versammelten, um in einer für die Kreuzfahrerreiche äußerst bedrohlichen Lage die Gnade Gottes wiederzuerlangen.<sup>17</sup> Sie beschlossen, die Reinheit der

---

<sup>16</sup> Der Begriff der ‚zum Himmel schreienden Sünden‘ (*peccata clamantia*) entstand im Spätmittelalter im Rahmen der Klassifikation der Sünden, anhand derer der Priester den seine Sünden bekennenden Gläubigen in der Beichte zu einem vollständigen Bekenntnis seiner Sünden anleiten sollte. Seit dem 15. Jahrhundert waren die vier ‚himmelschreienden Sünden‘ (Mord; Sodomie; Unterdrückung der Armen, Witwen und Waisen; Vorenthaltung des Arbeitslohns) fester Bestandteil der Moralthologie; Karl GOLSER: Soziale Sünden, die zum Himmel schreien. Eine vergessene, aber anscheinend jetzt wieder aktuelle Kategorie, in: Theologische Ethik heute. Antworten für eine humane Zukunft. Hans Halter zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Alberto Bondolfi/Hans J. Münk, Zürich 1999, S. 173–188. Der Gedanke wurde im späten 15. Jahrhundert weiter entfaltet zu der Vorstellung, dass die Sodomie den Zorn Gottes in Gestalt von Erdbeben und anderen Naturkatastrophen auf ganze Städte und Länder herabrufe, dass sich heilsgeschichtlich die Inkarnation Christi aufgrund der Verbreitung der Sodomie zunächst verzögert habe und dass die Geburt Christi schließlich von einem weltweiten Sterben von Sodomitern begleitet gewesen sei; dazu am Beispiel von Dietrich Kolde ausführlich Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER: Sintflut und Weihnachtssterben. Die Schuld der Theologen, in: Sodom und Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter, Hamburg 1998, S. 163–182.

<sup>17</sup> Zum Folgenden vgl. ausführlich (mit zweisprachiger Ausgabe des Textes) Klaus VAN EICKELS: Die Konstruktion des Anderen. (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120, in: „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mit-

Christen im Heiligen Land wiederzustellen, und dazu gehörte (neben der Nachentrichtung vorenthaltener Zehntzahlungen) vor allem auch die unachtsichtige Bestrafung sexueller Vergehen (Ehebruch, cap. 4–7; homosexueller geschlechtlicher Verkehr, cap. 8–11; heterosexueller geschlechtlicher Verkehr mit Sarazeninnen und Sarazenen, cap. 12–17; Bigamie, cap. 17–19).

Der im Prolog der Konzilsakten genannte Anlass war eine katastrophale Niederlage des Heeres des Fürstentums Antiochia, die wenige Monate zuvor beinahe zum Untergang der nördlichen Kreuzfahrerreiche geführt hätte.<sup>18</sup> Dieser und andere Unglücksfälle schienen nur als Strafe Gottes erklärbar, wie ja umgekehrt die Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer 1099 und die Fähigkeit der Kreuzfahrerreiche, sich gegen eine offensichtliche muslimische Übermacht zu behaupten, als sichtbares Zeichen der Gnade Gottes hatte gelten müssen:

Als im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1120, wie unsere Sünden es forderten, das Gebiet von Jerusalem durch viele Bedrängnisse verwüstet wurde und in Bedrängnis geriet, nachdem durch vier Jahre hindurch Heuschrecken und Mäuse die Ernte vernichtet hatten und viele Pilger und Einwohner durch die sehr häufigen Angriffe und Hinterhalte der Sarazenen getötet worden waren, [traten der Patriarch und der König mit den hohen Geistlichen und den weltlichen Großen des Königreichs am 16.01.1120 in Nablus zusammen] und fassten, da es die Not

---

telalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Lev Mordechai Thoma/Sven Limbeck, Ostfildern 2009, S. 43–68; online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/90394>. Der lateinische Text bei van Eickels (S. 62–58) folgt der Ausgabe von Benjamin Zeev KEDAR: *On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem. The Canons of the Council of Nablus, 1120*, in: *Speculum* 74 (1999), S. 310–335, hier: S. 331–334 (nach Biblioteca Apostolica Vaticana, MS Vat. lat. 1345, f. lr–3r). Die Neuedition Kedars unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von dem zuvor meistverwendeten Text bei Mansi 21, S. 262–266. Zu den Beschlüssen des Konzils von Nablus vgl. Hans Eberhard MAYER: *The Concordat of Nablus*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33 (1982), S. 531–543.

<sup>18</sup> Konzil von Nablus (ed. van Eickels), S. 64 / (ed. Kedar), S. 332 (Ende des Prologs): „Die Sarazenen hatten im Sommer zuvor Roger, den Fürsten von Antiochia, und fast die gesamte von ihnen im Krieg besiegte Christenheit des antiochenischen Fürstentums getötet und waren häufiger als gewohnt in das Gebiet von Jerusalem eingefallen“ (*Hostes namque, videlicet Sarraceni, preterita estate Rogerium Antiochie principem et tocium fere Antiocheni principatus Christianitatem heu bello devictam interemerant et Jerosolimitanam regionem solito crebrius invadebant*); vgl. Hans Eberhard MAYER: *Geschichte der Kreuzzüge* (Urban-Taschenbücher 86), Stuttgart 2000, S. 73.

des Landes so gebot, die nachstehenden Beschlüsse zur Zurechtweisung des strauchelnden Volkes. Da nämlich vor allem zu dieser Zeit das Volk des genannten Gebietes allen Abwegen der sinnlichen Lüste folgte und daher durch tägliche Unglücksfälle entkräftet in Gefahr geriet, schien ihnen die einzige Zuflucht zu sein, Gottes Barmherzigkeit anzurufen und den Sünden des fallenden Volkes irgendwelche Zügel der Gerechtigkeit anzulegen, auf dass nach Aufhören der Sünden die göttliche Rache aufhöre.

*Cum millesimo centesimo vicesimo incarnationis dominice anno, peccatis nostris exigentibus, Ierosolimitana regio multis oppressionibus vastaretur et frugibus iam a locustis et muribus quadriennio consumptis creberrimisque Sarracenorum assultibus et insidiis, plurimis peregrinorum et civium interfectis desolaretur, ... patriarcha Garmundus, ... Balduinus, Latinitatis Ierosolimorum rex secundus, ... cum ipsius ecclesie prelati et regni primatibus, ... septimo .X. Kal. februarii, apud Neopolim Samarie civitatem concilium inierunt et necessitate terre sic exigente que subscripsimus ad corruentis populi correptionem decreta stabiliverunt. Cum enim eo maxime tempore predictae regionis populus omnia voluptatum declivia sequeretur, ideoque cotidianis infortuniis imminutus periclitaretur, unicuique eis visum est refugium, et dei misericordiam invocare et labentis populi peccatis aliqua iusticie frena inponere, quatinus et peccatis cessantibus, ... divina ulcio cessaret.*<sup>19</sup>

Das Ziel der Beschlüsse von Nablus wird damit bereits deutlich. Es geht um die Minimierung der Zahl der Sünden im Königreich Jerusalem (insbesondere derjenigen, die aus sinnlichen Lüsten heraus begangen werden), und zwar durch:

- a) Verhinderung der Begehung;
- b) Verhinderung von falschen Anklagen;
- c) Ausweisung von Sündern;
- d) Möglichkeit der Reue für (noch) nicht öffentlich gewordene Sünden;
- e) unnachsichtige Bestrafung (Sühnung) bekannt gewordener Sünden.

Was aber war die Intention des Textes? Die *canones* des Konzils von Nablus erwecken in ihrer Detailliertheit zwar den Eindruck, eine Gesetzesammlung zu sein. In ihrem gesamten Sprachduktus aber sind sie weit mehr deklaratorisch-demonstrativ als juristisch-stringent gefasst. Die als Ziel reklamierte umfassende Reinigung des Königreichs von sexuellen und anderen Verfehlungen dürfte zudem in der Praxis weitgehend konterkariert worden sein durch die Bestimmung:

---

<sup>19</sup> Konzil von Nablus (ed. van Eickels), S. 63 / (ed. Kedar), S. 331 (Anfang des Prologs).

22. Wer jemanden anklagt und es nicht beweisen kann,  
soll derselben Strafe verfallen.

22. *Quicumque aliquem accusaverit et probare non poterit, eidem pene subiaceat.*<sup>20</sup>

Offensichtlich war nicht der praktische Erfolg der Gesetzgebung das vorrangige Ziel.<sup>21</sup> Vielmehr ging es darum, Gott zu beweisen, dass die Christenheit des Königreichs Jerusalem nichts unversucht gelassen hat, die göttliche Rache herausfordernde Sünden in ihrer Mitte zu verhindern und – falls sie schon geschehen waren – sie zu sühnen. Dies implizierte zugleich den Aufruf an alle lateinischen Christen des Königreichs, diese Sünden zu unterlassen.

Auf die Anwendung ausgerichtete juristische Texte verwenden in der Regel für einen Tatbestand einen Begriff; deklaratorische Texte dagegen folgen rhetorischen Regeln. In den Beschlüssen von Nablus zeigt sich dies vor allem im Stilmittel der *variatio*. Für Beischlaf, Vergewaltigung, Entmannung, Abschneiden der Nase etc. werden in den einzelnen *canones* unterschiedliche Begriffe gebraucht, obgleich meist keine inhaltliche Differenzierung denkbar ist. Wo sie vorzuliegen scheint (*ementulare* = Abschneiden des Gliedes für Beischlaf mit einer einwilligenden Sarazenin; *extesticulare* = Abschneiden der Hoden für Vergewaltigung einer Sarazenin) ist aufgrund der durchgängigen Neigung zur *variatio* nicht sicher erkennbar, ob tatsächlich unterschiedliche Formen der Entmannung gemeint sind.

Die überwiegende Mehrzahl der Bestimmungen des Konzils von Nablus (16 von 25 *canones*) betrifft sexuelle Vergehen. Dies spiegelt nun nicht etwa eine „unglaubliche Verderbnis der Sitten“ (*la plus etonnante*

---

<sup>20</sup> Konzil von Nablus (ed. van Eickels), S. 68 / (ed. Kedar), S. 334 (cap. 22).

<sup>21</sup> Dementsprechend hören wir, trotz der detaillierten Bestimmungen, die das Konzil von Nablus traf, in der Folge nichts von entmannten Rittern und im Gesicht verstümmelten Sarazeninnen. Dies könnte allerdings durchaus der Quellenlage geschuldet sein, da die Archive des Heiligen Landes nach der Schlacht von Hattin und, soweit sie diese Katastrophe überdauert hatten, endgültig 1291 beim Fall Akkons verloren gingen. Nur sehr wenige Urkunden haben sich erhalten, so dass wir fast ganz auf historiographische Quellen angewiesen sind, die sich für Fälle wie die 1120 in Nablus behandelten nur dann interessierten, wenn sie für die politische Entwicklung der Kreuzfahrerreiche relevant wurden.

*corruption de mœurs*), wie Beugnot 1843 vermutete,<sup>22</sup> auch nicht „eine bemerkenswerte Rechtsunsicherheit und mangelnde Rechtseinheit“, wie Mayer annimmt,<sup>23</sup> sondern lediglich die Entschiedenheit, mit der die Großen des Königreichs kollektiv demonstrieren, dass sie ihrer Verantwortung zur Aufrechterhaltung der gottgewollten Ordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich gerecht werden wollen:

8. Wenn ein Erwachsener überführt wird, sich freiwillig durch sodomitische Verworfenheit befleckt zu haben, so soll sowohl der Handelnde als auch der Erduldende verbrannt werden.

8. *Si quispiam adultus sodomitica nequicia se sponte polluisse probatus fuerit, tam faciens quam paciens comburatur.*

9. Wenn aber ein kleines Kind oder irgendein (an Jahren) Vorgeückter von einem Sodomiter gewaltsam besudelt worden ist und deswegen Geschrei erhoben hat, soll der Sodomiter den Flammen überantwortet werden. Wer aber nicht freiwillig gesündigt hat, soll nach dem Urteil der Kirche Buße tun und seine rechtliche Stellung nicht verlieren.

9. *Si infans aut quilibet proventus ab aliquo sodomita vi commaculatus fuerit et inde clamorem fecerit, sodomita flammis tradatur. Qui vero non sponte peccaverit, secundum ecclesiasticam sententiam peniteat et legalitatem non amittat.*

10. Wenn einer, der das sodomitische Verbrechen einmal erduldet und dies verheimlicht hat, sich erneut beschmutzen lässt und dies nicht der Gerichtsbarkeit anzeigt, soll er, wenn er später überführt wird, wie ein Sodomiter verurteilt werden.

10. *Si quis sodomiticum scelus vi semel passus id celaverit et se denuo sordidari permiserit nec iusticie ostenderit, ubi postmodum probatus fuerit, ut sodomita iudicetur.*

11. Wenn ein Sodomiter, bevor er angeklagt wird, Vernunft annimmt und von Reue veranlasst jener abscheulichen Ruchlosigkeit eidlich abschwört, soll er in die Kirche wiederaufgenommen werden und gemäß dem Kirchenrecht ein Urteil erhalten. Wenn er aber erneut in dieses (Laster) zurückfällt und ein zweites Mal

---

<sup>22</sup> Assises de Jérusalem ou, recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre. 1: Assises de la Haute cour. 2: Assises de la Cour des Bourgeois, hrsg. v. Arthur Auguste Beugnot (Recueil des historiens des croisades. Lois), Paris 1841–1843, online verfügbar: <https://archive.org/details/AssisesDeJerusalemBeugnotVol2/page/n7/mode/2up>, hier: Bd. 2, S. XVIII (Einleitung zu den *Assises des Bourgeois*): „... le parlement tenu à Naplouse en 1120, où fut promulguée la célèbre assise de ce nom, monument curieux du droit d’outre-mer et où nous voyons que la société latine passa, sans transition, de la naissance à la plus étonnante corruption de mœurs.“

<sup>23</sup> MAYER: Geschichte der Kreuzzüge, S. 74.

Buße tun will, soll er zur Buße zugelassen, aber aus dem Königreich Jerusalem verbannt werden.

11. *Si quis sodomita, antequam accusetur, resipuerit et penitentia ductus illi abhominabili nequicie iureiurando abrenunciaverit, in ecclesia recipiatur et secundum canonum sententiam iudicetur. Si autem rursus in id incidit et secundo penitere voluerit, ad penitentiam quidem admittatur, sed Ierosolimitano regno eliminetur.*<sup>24</sup>

Ohne dass ihnen eine explizite Referenz notwendig erschienen wäre, gehen die Verfasser der Beschlüsse (*canones*) von Nablus davon aus, dass der Feuertod die angemessene Strafe für Sodomiter ist, die ihre Tat(en) nicht bereuen. Zwischen aktiver und passiver Rolle wird nicht differenziert. Die Formulierung lässt aber erkennen, dass nur an Handlungen gedacht ist, bei denen eindeutig gesagt werden kann, wer der Handelnde (*agens*, hier: *faciens*) und wer der Erduldende (*patiens*) ist.

Der Grundsatz, dass Sünde den freien Willen des Täters voraussetzt, ist dagegen durchgehalten, jedoch nicht mit letzter Konsequenz. Nur wenn beide Beteiligten konsensual die Tat begangen haben, trifft sie die volle Strafe. Auch Vergewaltigungsopfern aber wird unterstellt, dass sie eine – im Einzelfall jeweils zu bestimmende – Mitschuld auf sich geladen haben; sie gehen nicht vollkommen straffrei aus, sondern müssen eine Kirchenbuße akzeptieren, die ihnen auferlegt wird. Hier geht es offensichtlich um die Sicherheit, dass im Einzelfall keine Schuld ungesühnt bleibt, um nicht den Zorn Gottes erneut herauszufordern.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Konzil von Nablus (ed. van Eickels), S. 66 / (ed. Kedar), S. 333 (Kap. 8–11).

<sup>25</sup> Entsprechend verfügen auch die frühmittelalterlichen Bußbücher über abgestufte Bußleistungen für unfreiwilliges, freiwilliges und absichtliches sexuelles Handeln. Gänzlich ohne Buße bleiben Vergewaltigungsoffer auch hier nicht; vgl. z.B. im Jahr 906 REGINO VON PRÜM: *De ecclesiasticis disciplinis*, lib. 2, cap. 248 (ed. Migne; PL 132), Sp. 332 B/C (= ed. Wasserschleben, S. 311f.), online verfügbar: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10743904-1): „Über die Befleckung von Knaben. Knaben, die sich mit den Händen wechselseitig besudeln, sollen vierzig Tage büßen, die größeren aber hundert Tage. Knaben, die sich zwischen den Schenkel beschmutzen, sollen hundert Tage büßen, die größeren aber drei Quadragesimen und die erlaubten Tage. Ein kleiner Knabe, der von einem größeren gezwungen wird, soll sieben Tage büßen; wenn er zugestimmt hat, zwanzig Tage. Ein Knabe, der sich absichtlich befleckt, soll dreißig Tage, ein junger Mann aber vierzig Tage büßen“ (*De sordidatione puerorum. Pueri se manibus invicem coinquinantes, quadraginta dies poeniteant, maiores vero centum dies. Pueri se inter femora sordidantes, centum dies poeniteant, maiores tres quadragesimas et legi-*

Dagegen kann und soll die Möglichkeit der freiwilligen Kirchenbuße nicht ausgeschlossen werden, indem für den Fall reumütiger Selbstanzeige Befreiung von weltlicher Bestrafung zugesichert wird, allerdings nur für Ersttäter. Wiederholungstäter hingegen, die nicht von der Möglichkeit der (Selbst)anzeige Gebrauch gemacht haben, werden in jedem Fall von der vollen Härte der Strafbestimmungen getroffen, selbst wenn sie angeben, nicht eingewilligt zu haben; maßgeblich ist hier die Vermutung erhöhter Mitschuld wegen fehlender Reue.

Die Möglichkeit der freiwilligen Kirchenbuße nach Selbstanzeige wird zwar auch Wiederholungstätern gewährt, allerdings mit der Maßgabe, dass sie das Königreich Jerusalem zu verlassen haben; unterstellt wird offenbar eine stark erhöhte Wahrscheinlichkeit des Rückfalls, so dass diese Personen als Sicherheitsrisiko in einem Reich galten, das zur Abwehr äußerer Gefahren auf die Minimierung der Zahl unerlaubter sexueller Handlungen auf seinem Gebiet existentiell angewiesen zu sein meinte.

Beide Bestimmungen werden verständlich, wenn man sich vor Augen führt, wie im Hochmittelalter sexuelles Begehren im Allgemeinen und die Neigung zu homosexuellen Handlungen im Besonderen erklärt und wahrgenommen wurden. Die Kategorisierung und Bewertung sexueller Handlungen erfolgte nicht nach dem in ihnen zum Ausdruck kommenden Begehren des Handelnden, sondern entsprechend einer absteigenden Skala der Erlaubtheit: Wer keusch lebt, d. h. der Versuchung zu sexuellem Handeln überhaupt widersteht, überwindet seine menschliche Schwäche und erwirbt geistliche Verdienste. Wer der Versuchung zu heterosexuellem Handeln im Rahmen einer Ehe und nach den Vorgaben der Fastenregeln nachgibt, tut Erlaubtes. Wer der Versuchung zu heterosexuellem Handeln außerhalb der Ehe nachgibt, sündigt. Wer der Versuchung zu homosexuellem Handeln nachgibt, sündigt besonders schwer, da er nicht nur gegen göttliches Gebot, sondern auch gegen die Ordnung der Natur verstößt.

---

*timas ferias. Parvulus a maiore oppressus, septem dies poeniteat. Si consenserit, viginti dies. Puer voluntarie se polluens, triginta dies, iuvenis vero quadraginta dies poeniteat).*

Sexuelles Verhalten wurde nicht gedeutet als gesteuert von Triebrichtung und persönlichen Vorlieben, sondern als Zeichen von vorhandener oder fehlender Einsicht und Charakterstärke. Die besonders verwerflichen Formen sexuellen Handelns wurden gesehen als diejenigen, die mit dem höchsten Lustgewinn ausgestattet waren und daher die größte Versuchung darstellten. Die Abneigung der sexuell abstinenten oder ausschließlich heterosexuell handelnden Mehrheit gegen homosexuelle Handlungen erklärt sich, wenn man diese Prämisse anerkennt, nicht aus ihrer Triebstruktur, sondern aus ihrer besseren Einsicht in die Verwerflichkeit und Widernatürlichkeit homosexuellen Verhaltens (oder aus ihrer besseren Fähigkeit, dieser Einsicht zu folgen).

Die Bewertung gleichgeschlechtlicher Handlungen folgte somit einer in sich durchaus schlüssigen, wenn auch von modernen Auffassungen völlig verschiedenen Logik der Erklärung: *Sodomia* ist nach mittelalterlicher Auffassung ein Laster (*vitium*), hat jedoch ein hohes suchtbildendes Potential und kann daher rasch zur Krankheit (*morbus*) werden. Rechtgläubige Christen tun daher alles, um dieser Versuchung zu widerstehen, da sie um die Folgen für ihr Seelenheil wissen. Haltlose oder irregeleitete Menschen dagegen geben der Versuchung sexueller Ausschweifung nach. Da angenommen wurde, dass homosexuelle Handlungen den höchsten Lustgewinn ergeben, ging man davon aus, dass solche Männer schließlich gegenüber heterosexuellen Reizen abstumpfen und sich schließlich im Endstadium der „sodomitischen Krankheit“ (*morbus sodomiticus*) ausschließlich homosexuell verhalten.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass Schilderungen zügelloser heterosexueller Betätigung (Vergewaltigung und Verführung von Jungfrauen, Ehefrauen, Witwen oder Nonnen) durchaus im Vorwurf der Sodomie gipfeln können (eine narrative Logik, die nicht funktionieren würde, wenn man das mittelalterliche Konzept der sodomitischen Sünde durch das moderne Konzept einer homosexuellen Orientierung ersetzt). Die Diffamierung Kaiser Friedrichs II. (1194–1250) durch seine Gegenspieler bietet dafür ein anschauliches Beispiel. Philipp von Novara beschreibt ihn aus der Sicht der Barone Zyperns, die er auf seinem Kreuzzug unterworfen und gedemütigt hatte, als einen Herrscher, der in seiner Jugend ein guter

König war, aber nach seiner Kaiserkrönung zu einem Tyrannen wurde. Im Kampf gegen die Kirche habe er Männer niedrigen Standes in hohe Ämter erhoben und Übeltäter geschützt. Er sei treulos gewesen, indem er weder Versprechen noch Eid hielt, und dazu grausam, denn er habe Kleriker wie Laien, Alte wie Junge, Männer wie Frauen ohne Erbarmen gefoltert. Darüber hinaus aber habe er sich jeder Art der Unzucht hingegeben, sowohl der natürlichen als auch der widernatürlichen, mehr als der schlechteste Tyrann:

Aufgrund seiner Zügellosigkeit (*luxuria*) überschritt er die Grenzen der guten Natur so sehr, dass er an Zügellosigkeit Nero übertraf; ohne Zahl beging er Ehebruch und Unzucht (mit Frauen), und außerdem war er ein Sodomit.

*Au fait de luxure, il trespassa la bonne nature, si que en luxure il surmonta Noiron; sans nombre fist d'avoltires et de fornications, et avec ce estoit sodomites.*<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> PHILIPP VON NOVARA: *Estoire de la guerre qui fu entre l'empereor Frederic et Johan d'Ibelin*, in: *Les Gestes des Chiprois. Recueil de chroniques françaises écrites en orient aux XIIIe et XIVe siècles* (Philippe de Navarre et Gérard de Montréal), hrsg. v. Gaston Rayaud, Genf 1887, § 102, S. 29. Entsprechen verweist Nikolaus von Calvi, der Kaplan Papst Innozenz IV. auf das sexuelle Fehlverhalten Friedrichs II., um den qualvollen Tod zu erklären, den Gott ihm auferlegt habe: „Nicht zufrieden mit jungen Frauen und Mädchen, litt er als ein Verwüchter an einem schändlichen Laster, das zu denken schimpflich, auszusprechen schimpflicher und auszuüben am allerschimpflichsten ist. Denn wie ein Einwohner von Sodom predigte er selbige Sünde offen und versuchte überhaupt nicht, sie zu verbergen (*Et non contentus iuvenculis mulieribus et puellis, tanquam scelestus infami vitio laborabat: quod quidem turpe est cogitare, turpius dicere, turpissimum exercere. Nam ipsum peccatum quasi Sodoma aperte praedicabat nec penitus occultabat*); NIKOLAUS VON CALVI: *Vita Innocentii IV.*, hrsg. v. Francesco Pagnotti, in: *Archivio della Società Romana di storia patria* 21 (1898), S. 76–120, hier: cap. 29 (*de morte pessima Frederici*), S. 102f. Noch im 16. Jahrhundert griff der polnische Dominikaner Abraham Bzowski (1567–1637) in seiner Fortsetzung der Kirchengeschichte des Cesare Baronio für die Jahre 1198 bis 1572 diesen Gedanken auf, als er die Kriegführung des abgesetzten Kaisers in Oberitalien 1247/48 mit den Worten beschrieb: „Friedrich setzt in diesem Jahr die Belagerung der Stadt Parma fort [...]. Inzwischen beging er viele äußerste Grobheiten. Gefangene aus verschiedenen Gegenden [...] ließ er verstümmeln (*truncari*), niedermetzeln (*laniari*) und halbtot mit großen Geschützen in die Stadt schleudern. Auch vor der weiblichen Scham maßigte er sich nicht, wenn je arme Frauen, die heimlich aufs Feld gegangen waren, in die Hände der Sarazenen und Friedrichs fielen. Auch mit unaussprechlicher Lust befleckte sich Friedrich: In Gärten und Weinbergen verbrachte er seine Zeit inmitten von Scharen verführerischer Mädchen und herangewachsener Lustknaben (*in hortis et vinetis inter pellacarum et exoletorum greges versabatur*), sich an richtiger und verkehrter Ausschweifung erfreuend (*postera et praepostera lascivia se oblectans*), nachdem er sich

Das um 1270 in der Region Orléans entstandene Rechtsbuch *Li Livres de justice et de plet* hält im Kapitel ‚Strafen‘ als eine der zahlreichen Einzelbestimmungen fest:

Diejenigen, die erwiesenermaßen Sodomiter sind, sollen ihre Hoden verlieren. Und wenn er es ein zweites Mal tut, soll er (sein) Glied verlieren. Und wenn er es zum dritten Mal tut, soll er verbrannt werden.

*Cil qui sont sodomite prové doivent perdre les c[ouilles]. Et se il le fet segonde foiz, il doit perdre membre. Et se il le fet la tierce foiz, il doit estre ars.*<sup>27</sup>

Auch hier entsteht, ähnlich wie im Fall des Konzils von Nablus mehr als ein Jahrhundert zuvor, der Eindruck, dass die differenzierte Strafbestimmung nicht auf Anwendung im Einzelfall gerichtet war, sondern vor allem Gott davon überzeugen sollte, dass man alles bereit war zu tun, um Sodomiter an ihrem Tun zu hindern und sie, wenn mildere Mittel nicht ausreichten, auch körperlich zu bestrafen.

Einen Hinweis auf die eher deklaratorische als praktische Funktion gibt die inkonsistente Formulierung: Die Bestimmung beginnt im Plural und setzt eine Strafe fest für diejenigen, „die erwiesenermaßen Sodomiter sind“, was eine gewohnheitsmäßige Begehung der Tat voraussetzt. Die Fortsetzung dagegen ist im Singular gehalten und geht davon aus, dass im ersten Teil die Strafe für Ersttäter, im zweiten und dritten Teil

---

genug mit Wein erhitzt oder von der Schlachtbank sich noch nicht abgekühlt hatte (*postquam satis vel a vino incaluisse vel a laniena nondum refriguisse*)“; Abraham BZOWSKI [= Bzovius], *Annales Ecclesiastici*, Bd. 13, Köln 1616, Sp. 527; vgl. Klaus VAN EICKELS: „... and moreover, he was a sodomite“. Homosexual Behaviour of Medieval Rulers between Political Defamation, Discourse of Sodomy and Modern Psychological Interpretation, in: *Homosexualität am Hof. Praktiken und Diskurse vom Mittelalter bis heute*, hrsg. v. Norman Domeier/Christian Mühling, Frankfurt 2020, S. 179–202, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/55783>.

<sup>27</sup> *Li Livres de justice et de plet*, hrsg. v. Louis Nicola Rapetti/François Adrien Polycarpe Chabaille/Henri Klimrath, Paris 1850, S. 280 (Abschnitt 24: Des peines, §23); vgl. Louis CROMPTON: The Myth of Lesbian Impunity. Capital Laws from 1270 to 1791, in: *Journal of Homosexuality* 6.1/2 (1980/1981), S. 11–25, online verfügbar: <https://digitalcommons.unl.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1062&context=englishfacpubs>; Ruth Mazoo KARRAS: The Regulation of „Sodomy“ in the Latin East and West, in: *Speculum* 95.4 (2020), S. 969–986, hier: S. 977; Jonas ROELENs: Visible Women. Female Sodomy in the Late Medieval and Early Modern Southern Netherlands (1400–1550), in: *Bijdragen en Mededelingen Betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 130.3 (2015), S. 3–24.

dagegen die Strafe für Wiederholungstäter festgelegt wird. Die Eigenschaft „Sodomiter zu sein“ dürfte auf jeden Fall schwieriger nachzuweisen gewesen sein als die bloße Begehung einer einzelnen Handlung, so dass schon die erste Bestrafung kaum möglich war, umso weniger die zweite und dritte.

Die Inkonsistenz der Bestimmung setzt sich im folgenden Paragraphen fort, der (eine große Ausnahme in mittelalterlichen Rechtstexten) homosexuelle Handlungen unter Frauen in den Blick nimmt:

Eine Frau, die es tut, soll jedes Mal (ein/das) Glied verlieren und beim dritten Mal soll sie verbrannt werden [Hinweis: Im französischen Text steht kein Artikel vor „Glied“ (*membre*)].

*Feme qui le fet doit a chescune foiz perdre membre et la tierce doit estre arsse.*<sup>28</sup>

Hier zeigt die mangelnde Präzision der Bestimmung des Gliedes, das sie verlieren soll, dass der Verfasser lediglich eine äquivalente Strafbestimmung für Frauen konstruieren wollte, dann aber merkte, dass man für Frauen nicht das Abschneiden der Hoden als Strafe vorsehen kann, und deshalb einfach für das erste und zweite Vergehen den Verlust „eines/des“ Gliedes übernahm, was bei Frauen (anders als bei Männern) eine sehr unklare Bestimmung darstellt.

#### 4 Das Römische Recht als Bezugspunkt: Kaiserliche Edikte der Spätantike und ihre Verdichtung zum Feuertod für Sodomiter

Aus welcher Tradition aber kam die Vorstellung, dass diejenigen, die sich der unaussprechlichen Sünde (*peccatum nefandum*), die unter Christen nicht einmal genannt werden soll, der widernatürlichen Unzucht (*peccatum contra naturam*) und damit dem Laster der Männer von Sodom (*vitium sodomiticum*) hingaben, verbrannt werden sollten? Die griechisch-römische Antike kannte keine grundsätzliche Verurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen, allenfalls das Verbot, freigeborene Knaben zu vergewaltigen (dies wohl der Hauptinhalt der *lex Scantinia* aus dem 3. oder 2. Jhd. v. Chr.).<sup>29</sup> Als sich die Kaiser nach der Konstantinischen Wende

<sup>28</sup> Li Livres de justice et de plet, S. 279 (Abschnitt 24: Des peines, §22).

<sup>29</sup> Der Text der *lex Scantinia* ist nicht überliefert und ihr Inhalt daher umstritten; Craig A. WILLIAMS: Roman Homosexuality, Oxford 2010, S. 130–136; Amy RICHLIN: Not Before

dem Christentum zuwandten, übernahmen sie die in den Paulusbriefen angelegte ablehnende Haltung gegen jede Sexualität außerhalb der Ehe und insbesondere gegen jede Form gleichgeschlechtlicher Betätigung.

In der umfangreichen kaiserlichen Gesetzgebung der Spätantike fand dies nur punktuell durch Edikte Niederschlag, die mit großem rhetorischem Aufwand Härte zeigen, jedoch Klarheit und Konkretisierung in einem Maße vermissen lassen, dass Zweifel bestehen, ob und in welchem Umfang sie überhaupt zur Anwendung kamen.

Aufgegriffen wurden die Vorbehalte der antiken Gesellschaft gegenüber dem *kinaidos/cinaedus*, der sich als Erwachsener offen seinen homosexuellen Leidenschaften in der passiven Rolle hingab und damit gegen die soziale Konvention verstieß, dass die passive Rolle beim homosexuellen Verkehr als schändlich galt und daher nur Sklaven und Freigelassene zugemutet werden konnte, allenfalls auch freigebohrenen Knaben, wenn sie keine Zeichen von Leidenschaft zeigten und nicht penetriert wurden.<sup>30</sup>

---

Homosexuality. The Materiality of the Cinaedus and the Roman Law against Love between Men, in: *Journal of the History of Sexuality* 3 (1993), S. 523–573, hier: S. 530f.

<sup>30</sup> Jan B. MEISTER: Von „weichen Männern“ zur „Sünde von Sodom“. Vorstellungen von Männlichkeit und homosexuellen Praktiken in der römischen Antike, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle: Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 129–158, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/94412>. Entsprechend konnte Seneca der Ältere schreiben: „Ich erinnere mich, dass (der Anwalt Haterius), als er einen freigelassenen Angeklagten verteidigte, dem vorgeworfen wurde, der Lustknaube seines Patrons (d.h. des Herrn, der ihn freigelassen hatte) gewesen zu sein, sagte: ‚Unzucht ist bei einem Freigebohrenen ein Verbrechen, bei einem Sklaven eine Notwendigkeit, bei einem Freigelassenen eine Pflicht.‘ Die Sache wurde zum Spott: Es hieß dann ‚Du kommst deiner Pflicht mir gegenüber nicht nach‘ und ‚Der ist in seinen Pflichten diesem gegenüber sehr eifrig.‘ Seitdem wurden Unzüchtige und Obszöne eine Zeit lang ‚pflichtbewusst‘ genannt“ (*Memini illum, cum libertinum reum defenderet, cui obiciebatur quod patroni concubinus fuisset, dixisse: inpublicitia in ingenuo crimen est, in servo necessitas, in liberto officium. Res in iocos abiit: ‘non facis mihi officium’ et ‘multum ille huic in officii versatur.’ Ex eo inpubdici et obsceni aliquamdiu officiosi uocitati sunt*); L. ANNAEUS SENECA SENIOR (ed. Winterbottom; LCL 464): *Controversiae*, 4.10, S. 430; zum rechts- und sozialgeschichtlichen Hintergrund vgl. Jan-Wilhelm BECK: Menschenwürde in Rom. Cicero, Seneca, Plinius und (ihre) Sklaven, in: *Göttinger Forum für Altertumswissenschaft* 22 (2019), S. 179–212 online verfügbar: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/gfa/article/view/74018/67709>. – Zum Folgenden vgl. auch die immer noch lesenswerte Darstellung bei Stefanie KRINGS: Sodomie am Bodensee. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher

Bereits Philippus Arabs (Kaiser 244–249) soll ein Gesetz zum Verbot der männlichen Prostitution erlassen haben, das jedoch nicht im Wortlaut erhalten ist. Oft wird diese Maßnahme als erster Schritt hin zu den Verboten mann-männlicher Sexualität unter den christlichen Kaisern des 4. Jahrhunderts angeführt. Diese Deutung wäre nicht ganz abwegig, da die christliche Verurteilung der männlichen Homosexualität durchaus anschlussfähig zu wichtigen Strömungen in der heidnischen Philosophie und Religion der Spätantike (Stoizismus, Neoplatonismus, Manichäismus) war; sie hält jedoch einer genauen Betrachtung der Quellen nicht stand.<sup>31</sup>

Wir wissen über das Gesetz des Philippus Arabs nur aus dem Bericht des Aurelius Victor in seinem *Liber de caesaribus* und aus der Vita des Severus Alexander (Kaiser 222–235) in der *Historia Augusta*, zwei heidnischen Quellen aus der Mitte des vierten Jahrhunderts, die zudem voneinander abhängig sind.<sup>32</sup>

Severus Alexander wird in der *Historia Augusta* durchgehend als positives Gegenbild seines dekadenten Vorgängers Heliogabal (Kaiser 218–222) dargestellt. Während Heliogabal ein ausschweifendes und gegen alle römischen Normen verstoßendes Sexualeben zugeschrieben wird, erscheint Severus Alexander als derjenige, der Moral und Ordnung wiederherstellt. Heliogabal wird dagegen präsentiert als Karikatur eines Kinäden: Er ist einerseits effeminiert und badet mit den Frauen; andererseits aber zeigt er ein besonderes Interesse an der passiven Rolle beim homosexuellen Geschlechtsverkehr und lässt zu diesem Zweck in Rom und im gan-

Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 113 (1995), S. 1–45, hier: S. 7–13.

<sup>31</sup> Zu der in späteren christlichen Quellen angedeuteten Möglichkeit, Philippus Arabs sei selbst Christ gewesen, und zu seinem Verhältnis zum Christentum vgl. Christian KÖRNER: Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 61), Berlin 2002, S. 260–273.

<sup>32</sup> André CHASTAGNOL: Zosime II, 38 et l'Histoire Auguste, in: Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1964/1965, hrsg. v. Johannes Straub (Antiquitas. Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung 3), Bonn 1966, S. 43–78, hier: S. 54–57. Chastagnol zeigt auf, dass der Verfasser der Vita Alexandri Severi in der *Historia Augusta* den Text des Aurelius Viktor gekannt hat und als Vorlage verwendet. Ich danke Maximilian Hubert (Bamberg) für seine Hinweise auf diesen und die im folgenden zitierten Belege.

zen Reich Männer mit besonders großem Geschlechtsorgan ausfindig machen.<sup>33</sup>

Als Severus Alexander seine Nachfolge antritt, entfernt er die „Frauen von schlechtem Ruf“ (*mulieres infames*) aus dem Palast und erklärt sie zu öffentlichen Prostituierten; die *exoleti* dagegen (d. h. Lustknaben, die das Mannesalter erreicht haben) lässt er mit dem Schiff wegschaffen, wobei (was wohl als ein Zeichen des Himmels gedeutet werden soll) etliche von ihnen untergehen.<sup>34</sup> Er habe sogar die Prostitution der *exoleti* ganz verbieten wollen, wie es später Philippus Arabs wirklich getan habe (*habuit in animo, ut exsoletos vetaret, quod postea Filippus fecit*), doch habe er aus Kenntnis der menschlichen Natur davon abgesehen, da er damit den öffentlich sichtbaren Missstand nur ins Verborgene des Privatlebens verlagert hätte, wo die Praxis mangels Kontrolle noch ungehemmter um sich gegriffen hätte.<sup>35</sup>

Severus Alexander wird hier positiv abgesetzt gegen Philippus Arabs, der wie die christlichen Kaiser der Entstehungszeit des Textes und seiner Vorlage Maßnahmen gegen männliche Prostitution ergriff, die aber aufgrund der absehbaren Verschiebung ins Private erfolglos bleiben mussten. Wenn Aurelius Victor anmerkt, dass es die männliche Prostitution trotz Verbotes zu seiner Zeit immer noch gebe, zeigt dies, dass es ihm vor allem um eine indirekte Kritik an der kaiserlichen Gesetzgebung seiner Zeit geht.

<sup>33</sup> HISTORIA AUGUSTA: Vita Heliogabali (ed. Chastagnol), 8,6f., S. 5, behauptet, der Kaiser habe im Palast ein öffentliches Bad einrichten lassen, „um dort Informationen über gut bestückte Männer sammeln zu können“ (*ut ex eo condiciones bene vasatorum hominum colligeret*). Außerdem habe er aus der ganzen Stadt und unter den Seeleuten „Männer mit Eselspenis“ (*onobeli*) zu sich bringen lassen, wobei *onobeli* allerdings eine so in keiner Handschrift belegte editorische Konjekture ist; vgl. Samuel Christian ZINSLI: Kommentar zur Vita Heliogabali der Historia Augusta (Antiquitas. Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung. Kommentare 5), Bonn 2014, S. 447f.; Martijn ICKS: The Crimes of Elagabalus. The Life and Legacy of Rome's Decadent Boy Emperor, London 2013, S. 108–120.

<sup>34</sup> HISTORIA AUGUSTA: Vita Alexandri Severi (ed. Chastagnol), 34,4, S. 598/599. Auch hier zeigt sich, dass Severus Alexander männliche Prostitution für problematischer hält als weibliche.

<sup>35</sup> HISTORIA AUGUSTA: Vita Alexandri Severi (ed. Chastagnol), 24,4, S. 588/589; vgl. André HELLER: Kommentar zur Vita Alexandri Severi der Historia Augusta (Antiquitas. Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung. Kommentare 6), Bonn 2022, S. 257; ZINSLI: Kommentar zur Vita Heliogabali, S. 793 (K598).

Da wir den Text des Gesetzes des Philippus Arabs nicht kennen, muss offenbleiben, ob sich seine Maßnahme gegen homosexuelle Handlungen überhaupt, gegen männliche Prostitution allgemein oder nur gegen die *exoleteti* im engeren Sinne richtete, d. h. gegen erwachsen gewordene Lustknaben, die (auch) die aktive Rolle übernehmen konnten.<sup>36</sup> Letztere Interpretation wäre in besonderem Maße kompatibel mit dem gegen Kinäden (d. h. effeminierte Männer, die sich penetrieren lassen) gerichteten Diskurs der römischen Kaiserzeit und passt auch zu der detaillierten Erklärung bei Aurelius Victor über die Gründe, die Philippus Arabs zu seinem Gesetz veranlasst hätten.

Bei einem Opfer seien im Bauch eines Ebers männliche Geschlechtsorgane gefunden worden und die Priester hätten dies als „Vorzeichen der Zügellosigkeit künftiger Generationen und der Verstärkung der Laster“ (*solutionem posterorum portendere vitiaque fore potiora*) gedeutet. Philippus Arabs aber habe in diesem Augenblick einen jungen männlichen Prostituierten (*meritorius ephebus*) vorbeigehen gesehen, dessen Aussehen ihn an seinen Sohn erinnerte. Er habe daher beschlossen, „den Gebrauch männlicher Geliebter“ (*usus virilis scorti*) „in höchst ehrbarer Absicht gänzlich zu beseitigen“ (*removendum honestissime consultavit*). Noch zu seiner Zeit, so Aurelius Victor weiter (d. h. in der Mitte des 4. Jahrhunderts), bestehe das Laster aber tatsächlich fort, und zwar im Verborgenen schändlicher als zuvor, da die Menschen Verbotenes umso heftiger begehren (*verumtamen manet, quippe condicione loci mutata peioribus flagitiis agitatur, dum avidius periculosa quibusque prohibentur mortales petunt*).<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> Zum Begriff *exoletus* vgl. James L. BUTRICA: Some Myths and Anomalies in the Study of Roman Sexuality, in: Same-Sex Desire and Love in Greco-Roman Antiquity and in the Classical Tradition of the West, hrsg. v. Beert C. Verstraete/Vernon Provencal (= Journal of Homosexuality 49.3/4), New York 2005, S. 209–270, hier: S. 213–231; vgl. auch WILLIAMS: Roman Homosexuality, S. 90–93; ZINSLI: Kommentar zur Vita Heliogabali, S. 550f. (K247). Zum Begriff des Kinäden vgl. MEISTER: Von den „weichen Männern“, S. 133–139; WILLIAMS: Roman Homosexuality, S. 193–214.

<sup>37</sup> AURELIUS VICTOR: Liber de caesaribus (ed. Nickbakht/Scardino), cap. 28,4–8, S. 98 (= ed. Pichlmayr/Gründel, S. 106; ed. Dufraigne, S. 36); online verfügbar: <https://www.greek-love.com/index.php/antiquity/ancient-authors-r-z/victor-aurelius-on-the-caesars>.

Das erste Gesetz, dessen wesentlicher Inhalt uns durch seine Aufnahme in den Codex Iustiniani im Wortlaut überliefert ist, ist das 342 erlassene Edikt der Kaiser Constantius II. und Constans:

Kaiser Constantius und Constans, erhabene Kaiser, an das Volk: Wenn ein Mann wie eine Frau heiratet, was kann eine (solche) Frau wollen, die (ihre Zugehörigkeit zum Kreis der) Männer wegzwerfen im Begriff ist? Wo das Geschlecht seinen Platz verloren hat, wo das Verbrechen das ist, das zu wissen nicht nützt, wo Venus ihre Gestalt wechselt, wo der (Gott der) Liebe gesucht, aber nicht gesehen wird: (Da) befehlen wir, dass die Gesetze aufstehen und dass das Recht sich mit dem rächenden Schwert bewaffnet, damit jene Ehrlosen, die schuldig sind oder sein werden, ausgesuchten Strafen unterworfen werden. Veröffentlicht in Rom, am 16. Dezember, im dritten Konsulat des Constantius und im zweiten Konsulat des Constans [= 342 n.Chr.].

*Imperatores Constantius et Constans Augusti ad populum. Cum vir nubit in feminam, femina viros proiectura quid cupiat? ubi sexus perdidit locum, ubi scelus est id quod non proficit scire, ubi Venus mutatur in alteram formam, ubi Amor quaeritur nec videtur: iubemus insurgere leges, armari iura gladio ultore, ut exquisitis poenis subdantur infames, qui sunt vel qui futuri sunt rei. PP. Romae XVII k. Ian. Constantio III et Constante II AA cons. [a. 342].<sup>38</sup>*

Hier ging es also nicht um ein allgemeines Verbot gleichgeschlechtlicher Handlungen, sondern um ein Verbot eheähnlicher Zeremonien, wie sie z. B. für Nero und Sporus überliefert sind,<sup>39</sup> vielleicht – da *nubere* (im Gegensatz zu *in matrimonium ducere*) heiraten aus der Sicht einer Frau bedeutet – auch allgemein um das Einnehmen der passiven Rolle in mann-männlichen Beziehungen und das effeminierte Verhalten verweichlichter Männer.

Obwohl das Gesetz im Namen beider Kaiser ergeht, ergibt sich aus dem Ausstellungsort, dass es in erster Linie von Constans erlassen wurde. Dies ist bemerkenswert, weil Aurelius Victor (und ihm folgend später Zosimos) Constans als schlechten Herrscher darstellen, der sich ganz seinen

---

<sup>38</sup> Codex Iustinianus, lib. 9, tit. 9: Ad legem Iuliam de adulteriis et de stupro, const. 30 (31), in: Corpus Iuris Civilis, Bd. 2: Codex, hrsg. v. Paul Krüger, Berlin 1892, S. 376, online verfügbar: <https://archive.org/details/corpusiuriscivil02krueuoft/page/376>; vgl. WILLIAMS: Roman Homosexuality, S. 362 (Anm. 5) mit ausführlicher Diskussion der Interpretationsmöglichkeiten der schwer verständlichen Wendungen des Gesetzestextes.

<sup>39</sup> Sueton: De vita Caesarum (ed. Martinet), Nero, cap. 28, S. 672f. (= ed. Kaster, S. 304, mit Liste der Parallelstellen), online verfügbar: <https://doi.org/10.1515/9783050064147>.

Leidenschaften hingibt. Vor allem habe er seine militärischen Erfolge an den Grenzen des Reiches genutzt, um sich von den besiegten Barbaren gegen Bezahlung besonders schöne Jungen als Geiseln nach Rom schicken zu lassen, wo er sie besonders gut behandelt habe, „so dass es für sicher gehalten wird, dass er für derartige Lust brannte“ (*Quarum obsides pretio quaesitos pueros venustiores quod cultius habuerat, libidine huiusmodi arsisse pro certo habetur*).<sup>40</sup>

Falls Constans tatsächlich den Ruf hatte, in einer für einen Kaiser unpassenden Weise so sehr von seinen Begierden beherrscht zu sein, dass er schönen Jungen nichtrömischer Herkunft unangemessene Bevorzugung gewährte und für ihre Übersendung als Geiseln sogar Geld bezahlte, könnte das Gesetz von 342 auch als ein Versuch gedeutet werden, sich zum Schutz gegen üble Nachrede gezielt als Wahrer traditioneller römischer Werte auch im Bereich des sexuellen Verhaltens in Szene zu setzen.

Eine umfassende Strafandrohung für jede Form widernatürlicher Unzucht findet sich erst in der Gesetzgebung Justinians. In den neuen Gesetzen, die er der von ihm kurz nach seinem Herrschaftsantritt veranlassten und 529 in Kraft gesetzten Kodifizierung des römischen Rechts hinzufügen ließ, verurteilt Justinian zweimal (535 und 559) widernatürliche sexuelle Handlungen und droht denjenigen, die sie begehen, schwerste Strafen an.

In der wohl auf das Jahr 535 zu datierenden Novelle 77, die (wie die meisten der Novellen Justinians) nur in ihrer griechischen Fassung überliefert ist und dem westlichen Mittelalter in der Fassung des sogenannten

---

<sup>40</sup> Enrico ZUDDAS: *Quae tamen utinam uitia mansissent!* Il giudizio degli storici antichi su Costante, in: *Amicalis acerra. Studi di storia e filologia classica, cristiana e medievale in ricordo di Natalino Spaccapelo*, Cagliari 2024, S. 363–384, hier: S. 363 (Zitat) und S. 369–373; vgl. auch (in serbischer Sprache mit englischer Zusammenfassung) Uroš MILIVOJEVIĆ: *The Vices of Emperor Constans I in the Fourth Century Histories*, in: *Zbornik radova Vizantološkog instituta* (Belgrad) 45 (2008), S. 27–36, online verfügbar: <https://doi.org/10.2298/ZRVI0845027M>; Justin A. STOVER / George WOULDHUYSEN: *The Lost History of Sextus Aurelius Victor* (Edinburgh Studies in Later Latin Literature), Edinburgh 2023, S. 383–386 (zur Rezeption der Bemerkung bei Aurelius Victor in späteren griechischen Texten, v.a. bei Zosimos).

*Authenticum*, einer im 6. Jahrhundert entstanden und in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Bologna wiederentdeckten Rückübersetzung ins Lateinische, bekannt war, stellt er fest, dass „manche durch Eingebung des Teufels sich schwersten Ausschweifungen hingeeben haben und der Natur selbst widerstrebende Dinge tun“:

ἐπειδὴ δέ τινες ὑπὸ τῆς διαβολικῆς ἐνεργείας συνεχόμενοι καὶ ταῖς βαρυτέρας ἀσελγείαις ἑαυτοὺς ἐνέβαλον καὶ αὐτῆς τῆς φύσεως τάναντία πράττουσι ... .

*Igitur quoniam quidam diabolica instigatione comprehensi et gravissimis luxuriis semetipsos inseruerunt et ipsi naturae contraria agunt ... .*

Aufgrund dieser Vergehen (widernatürliche Unzucht und blasphemisches Schwören beim Haupt oder Haar Gottes) komme es zu „Hungersnöten, Erdbeben und Seuchen“:

Διὰ γὰρ τὰ τοιαῦτα πλημμυλῆματα καὶ λιμοὶ καὶ σεισμοὶ καὶ λοιμοὶ γίνονται.

*Propter talia enim delicta et fames et terrae motus et pestilentiae fiunt.*

Alle, die solch unerlaubte und frevelhafte Handlungen begehen, werden ermahnt, solche zukünftig zu unterlassen, und der Stadtpräfekt von Konstantinopel wird angewiesen, „alle, die in ihnen verharren, zu ergreifen und hinrichten zu lassen, damit nicht Stadt und Staat durch ihr Tun geschädigt werden“:

Ἐπετρέψαμεν γὰρ τῷ ἐνδοξοτάτῳ ἐπάρχῳ τῆς βασιλίδος πόλεως τοὺς ἐπιμένοντας ταῖς εἰρημέναις ἀτόποις καὶ ἀσεβέσι πράξεσι καὶ μετὰ ταύτην ἡμῶν τὴν νομοθεσίαν συνέχειν καὶ ταῖς ἐσχάταις ὑποβάλλειν τιμωρίας, ἵνα μὴ ἐκ τοῦ παραβλέπειν τὰς τοιαύτας ἀμαρτίας εὐρεθῆ καὶ ἡ πόλις καὶ ἡ πολιτεία διὰ τῶν τοιούτων ἀσεβῶν πράξεων ἀδικουμένη.

*Praecipimus enim gloriosissimo praefecto regiae civitatis permanentes praedictis illicitis et impiis actibus et post haec nostram admonitionem et comprehendere et ultimis subdere suppliciiis, ut non ex contemptu talium inveniatur et civitas et res publica per hos impios actus laedi.*<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> JUSTINIAN: Corpus iuris civilis. Bd. 3: Novellae, hrsg. v. Rudolf Schoell/Wilhelm Kroll, Berlin <sup>4</sup>1912, S. 381–383, Nr. 77 (zweispaltig: griechischer Text, daneben der hier zitierte lateinische Text im *Authenticum*, dort Nr. 78; darunter einspaltig die lateinische Übersetzung von Schoell/Kroll); online verfügbar: <https://archive.org/details/corpusiuriscivil03krueuoft/page/381>; <https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/Corpus/Nov77.htm>; vgl. Peter SARRIS: Emperor Justinian, in: Christianity and Family Law. An Introduction (Law and Christianity), hrsg. v. John Witte/Gary S. Hauk, Cambridge 2017, S. 100–115, hier: S. 106;

In der Praxis scheint es Justinian allerdings nicht in erster Linie um die Ausrichtung des Lebenswandels seiner Untertanen auf die Gebote Gottes gegangen zu sein. In seiner um 550 verfassten „Geheimen Geschichte des byzantinischen Hofes“, einer Invektive gegen Justinian (Kaiser 527–565) und seine Gemahlin Theodora (Kaiserin 527–548), zählt Prokop von Caesarea das Edikt zu den zahlreichen neuen Gesetzen, die das Kaiserpaar selektiv einsetzte, um ohne Rücksicht auf persönliche Schuld oder geordnete Beweisführung gezielt einzelne Gegner auszuschalten und sich ihr Vermögen anzueignen:

Nachher verbot der Kaiser auch die Päderastie. Er ließ dabei nicht nur die nach dem Erlass des Gesetzes liegenden Fälle untersuchen, sondern auch den früher einmal davon ergriffenen Verbrechern nachforschen. Ihre Bestrafung entbehrte jeder Rechtsform; denn die Ahndung geschah ohne Kläger und das Zeugnis eines einzigen Mannes oder Kindes, sogar eines Sklaven, der gegebenenfalls unter Zwang gegen seinen Herrn ausgesagt hatte, erschien als vollgültiger Beweis. Die so als schuldig Befundenen wurden kastriert und öffentlich durch die Straßen geführt. Anfänglich traf die Strafe freilich nicht alle, sondern nur die (von der Zirkuspartei der ‚Grünen‘ und solche Personen, die anscheinend große Reichtümer besaßen oder sonst wie bei den Gewaltherrschern Anstoß erregt hatten.

Μετὰ δὲ καὶ τὸ παιδεραστεῖν νόμῳ ἀπεῖργεν, οὐ τὰ μετὰ τὸν νόμον διερευνώμενος, ἀλλὰ τοὺς πάλαι ποτὲ ταύτῃ δὴ τῆ νόσῳ ἀλόντας. ἐλίνετό τε ἡ ἐξ αὐτοῦ ἐπιστροφή

---

Danilo DALLA: *Ubi venus mutatur*. Omosexualità e diritto nel mondo antico, Mailand 1987, S. 199–203. In der bereits im Frühmittelalter im Westen bekannten *Epitome Juliani* ist der Text nur verkürzt wiedergegeben und auf das Verbot des blasphemischen Schwörens beim Haupt oder Haar Gottes reduziert; Iuliani Epitome Latina Novellarum Iustiniani, hrsg. v. Gustav Haenel, Leipzig 1873, S. 95, Nr. 71. Die Datierung von Nov. 77 ist umstritten: Im Corpus steht Novelle 77 zwischen Gesetzen aus dem Jahr 537 und 539, was eine Datierung auf 538 nahelegt. Dagegen kann aus der *Summa Novellarum* des Theodericus angeführten *subscriptio* eine Datierung auf 535 abgeleitet werden. Wieder andere Forscher vermuten einen Zusammenhang mit der Pest, die 542 Konstantinopel erreichte, und datieren entsprechend später; Elena PEZZATO: Il morbo di Giustiniano e la legislazione imperiale, in: *Teoria e storia del diritto privato* 14 (2021), S. 1–26, hier: S. 4, Anm. 9, [https://www.teoriaestoriadeldirittoprivato.com/wp-content/uploads/2021/12/2021\\_Contributi\\_Pezzato.pdf](https://www.teoriaestoriadeldirittoprivato.com/wp-content/uploads/2021/12/2021_Contributi_Pezzato.pdf); eine Übersicht über die für die Datierung relevanten Quellen gibt Imperatoris Iustiniani Novellae, hrsg. v. Karl Eduard Zachariae von Lingenthal, Leipzig 1881, Bd. 1, S. 183–186, Nr. 28; hier: S. 186 (Anm. 4), online verfügbar: <https://archive.org/details/novellaequaevoc01just-goog/page/186/>. Zur Zweisprachigkeit der Novellen Justinians vgl. Wolfgang KAISER: Die Zweisprachigkeit reichsweiter Novellen unter Justinian, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 129 (2012), S. 392–474, online verfügbar: <https://d-nb.info/1119326958/34>.

οὐδενὶ κόσμῳ, ἐπεὶ καὶ κατηγόρου χωρὶς ἐπράσσετε ἢ ἐς αὐτοὺς τίσις, ἐνός τε ἀνδρός ἢ παιδὸς λόγος, καὶ τούτου δούλου, ἂν οὕτω τύχοι, καὶ ἀκουσίου μαρτυρεῖν ἐπὶ τὸν κεκτημένον ἀναγκασθέντος, ἔδοξεν εἶναι ἀκριβῆς ἔλεγχος. τοὺς τε οὕτως ἀλίσκομένους τὰ αἰδοῖα περιηρημένους ἐπόμπευον. οὐκ ἐς πάντας μέντοι κατ' ἀρχὰς τὸ κακὸν ἦγετο, ἀλλ' ὅσοι ἢ Πράσινοι εἶναι ἢ μεγάλα περιβεβλησθαι χρήματα ἔδοξαν ἢ ἄλλο τι τοῖς τυραννοῦσι προσκεκροκότες ἐτύγχανον.<sup>42</sup>

Im Jahr 559 griff Justinian den Gedanken nochmals auf, als das Reitervolk der Kutiguren Konstantinopel bedrohte. In der an die Bevölkerung der Hauptstadt gerichteten Novelle 141, die keine Aufnahme in die lateinischen Übersetzungen fand und daher im Westen unbekannt blieb, fordert er alle Bewohner auf, sich der Zerstörung Sodoms eingedenk „aus Furcht vor Gott der unfrommen und frevelhaften Handlung (ἀσεβοῦς καὶ ἀνοσίας πράξεως) zu enthalten, die selbst unter unvernünftigen Tieren nicht zu finden ist“:

... ὥστε πάντας ὀφείλειν τῷ τοῦ θεοῦ προφερομένους φόβῳ ἀποσχέσθαι τῆς τοιαύτης ἀσεβοῦς καὶ ἀνοσίας πράξεως, ἣν οὐδὲ ἐν ἀλόγοις ἀμαρτανομένην ἔστιν εὐρεῖν.

---

<sup>42</sup> PROKOP VON CAESAREA: Anekdoten. Geheimgeschichte des Kaiserhofs von Byzanz, hrsg. und übers. v. Otto Veh, Düsseldorf 2005, Kap. 11 (Abs. 34-36), S. 112/113. Prokop illustriert das Vorgehen des Kaiserpaares im Folgenden an konkreten Beispielen: Basanios, der sich vor den Nachstellungen der Kaiserin in eine Kirche flüchtete, vom Stadtpräfekten jedoch gewaltsam herausgeholt und wegen Päderastie angeklagt wird, woraufhin er, obwohl das Volk seine Freilassung fordert, entmannt und enteignet wird; Kap. 16, Abs. 18–22. Ähnlich versucht sie gegen Diogenes, einen gebildeten und selbst mit dem Kaiser verkehrenden Mann, vorzugehen, indem sie, statt wie üblich diskret zu ermitteln, in einem öffentlichen Prozess zwei seiner jungen Sklaven gegen ihn wegen mann-männlichen Geschlechtsverkehrs (wörtlich „männlicher Ehen“: γάμων ἀνδρείων) aussagen ließ, was aber vom Richter wegen des unfreien Status und jugendlichen Alters der Zeugen nicht anerkannt wurde; Kap. 16 (Abs. 23–28). Justinian habe alle, die in Byzanz oder anderen Städten als wohlhabend galten, des Götzendienstes, der Häresie, der Knabenliebe, des Verkehrs mit Nonnen oder sonst eines Verbrechens beschuldigt, damit ihr Vermögen ihm zufalle (τοῖς μὲν πολυθεΐαν, τοῖς δὲ δόξης ἐν Χριστιανοῖς οὐκ ὀρθῆς αἵρεσιν, τοῖς δὲ παιδεραστίας, ἑτέροις ἱερῶν γυναικῶν ἔρωτας ἢ ἄλλας τινὰς οὐ θεμιτὰς μίξεις, ἄλλοις στάσεως ἀφορμῆν, ἢ μέρους Πρασίνου στοργῆν, ἢ ἐς αὐτὸν βριζεῖν, ἢ ὄνομα ὁτιοῦν ἄλλο ἐπενεγκῶν); Kap. 19 (Abs. 11). Eigens zu diesem Zweck habe er das Amt des Quaesitors geschaffen, der gegen alle ermitteln sollte, „die sich der Knabenliebe hingaben oder mit Frauen anders verkehrten, als das Gesetz es erlaubt, oder Gott irgendwie nicht richtig verehrten“ (τῆ δὲ δι' ἑτέρα τοῦς τε παιδεραστοῦντας ἐς αἰεὶ τίνυσσθαι καὶ γυναιζῖν οὐ νόμιμα μιγνυμένους ἐπήγγελλε, καὶ εἴ τῳ τὰ ἐς τὸ θεῖον οὐκ ὀρθῶς ἦσκηται, ὄνομα ταύτῃ ἐπιθεῖς κοιαισίτωρα); Kap. 20 (Abs. 9–10); alle Stellen vollständig mit englischer Übersetzung und Kommentar bietet <https://www.greek-love.com/europe-5th-17th-centuries/the-secret-history-by-prokopios>.

In der Praefatio wird klargestellt, dass mann-männliche Unzucht gemeint ist:

Wir sprechen also von der Verderbnis der Männer, die einige gottlos wagen, indem Männer mit Männern die Unanständigkeit vollbringen.

Λέγομεν δὴ τὴν τῶν ἀρρένων φθοράν, ἣν ἀθέως τολμῶσι τινες ἄρρενες ἐν ἄρρεσι τὴν ἀσημοσύνην καταργαζόμενοι.

Alle Einwohner von Konstantinopel, die solche Handlungen begangen haben, sollen dem Patriarchen ihre Sünden bekennen. Für die Zukunft droht er ihnen, falls sie rückfällig werden, härtere Bestrafung an, da sie keiner Gnade mehr würdig seien (πικροτέρας ἐαυτοῖς ἐπάξουσι τιμωρίας, ὡς οὐδεμιᾶς τοῦ λοιποῦ συγγνώμης ἄξιοι), ohne jedoch genauer zu bestimmen, wie diese Strafe aussehen soll.<sup>43</sup>

Aus den Justinianischen Novellen ergab sich die Vorstellung, dass homosexuelles Verhalten den Zorn Gottes auf das Reich und seine Hauptstadt herabrufen konnte und die Notwendigkeit einer harten weltlichen Bestrafung solcher Verstöße gegen die gottgewollte Ordnung. Die Androhung des Feuertodes findet sich dagegen in einer anderen Vorschrift, die allerdings räumlich und inhaltlich eng umschrieben war, und, da sie keinen Eingang in die Justinianische Gesetzgebung gefunden hatte, nur über einen Umweg in die Rechtsvorstellungen des Mittelalters gelangte.

Im Sommer 390, auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzung mit Erzbischof Ambrosius von Mailand um die ihm auferlegte Kirchenbuße für das Massaker von Thessaloniki einige Monate zuvor, erließ Kaiser Theodosius I. zusammen mit Valentinian II. und Arcadius ein Edikt gegen solche Kinäden, die ein Bordell aufsuchten, um ihren Leidenschaften mit männlichen Prostituierten nachzugehen, und verordnete, dass sie für diesen Missbrauch ihres eigenen Körpers öffentlich (*populo spectante*) durch Verbrennen hingerichtet werden sollten. In seiner vollständigen

---

<sup>43</sup>JUSTINIAN: Novellae (ed. Schoell/Kroll), S. 703f., Nr. 141; online verfügbar: <https://archive.org/details/corpusiuriscivil03krueoft/page/703>; engl. Übers.: [https://www.uwo.edu/lawlib/blume-justinian/ajc-edition-2/novels/141-168/Novel%20141\\_Replacement.pdf](https://www.uwo.edu/lawlib/blume-justinian/ajc-edition-2/novels/141-168/Novel%20141_Replacement.pdf) (nach der lateinischen Übersetzung von Schoell/Kroll: <https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/Corpus/Nov141.htm>).

Form ist es in der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* überliefert, einer wahrscheinlich von einem jüdischen Rechtskundigen verfassten Zusammenstellung jüdischer und römischer Vorschriften, die aufzeigen sollte, das jüdische und römische Recht miteinander kompatibel waren:

Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius, erhabene Herrscher, an den Orientius, Stadtvikar von Rom: Wir dulden es nicht, dass die Stadt Rom, die Mutter aller Tugenden, weiterhin durch die Schande eines verweichlichten Mannes der Entehrung preisgegeben wird und dass jene bäuerliche Kraft, die ihr von den ehrwürdigen Gründern eingepflanzt wurde, durch ein weichliches Volk geschwächt, den Gründern oder den Kaisern der Zeiten hindurch Spott und Vorwurf bringe. Orientius, unser Teurer und Liebster, deine Praxis ist zu loben, dass Du alle, die die schändliche Angewohnheit haben den männlichen Körper in weiblicher Weise hergerichtet zum Leiden des fremden Geschlechts zu verurteilen (denn sie scheinen sich in nichts von Frauen zu unterscheiden), festnimmst, wie Schrecklichkeit dieses Verbrechen es verlangt, und dass Du sie aus allen Männerbordellen (es macht mich verlegen, dies auszusprechen) herausholen lässt, und dass sie vor der Bevölkerung ihr Verbrechen öffentlich in den Flammen büßen sollen, damit alle begreifen, dass der Körper der männlichen Seele allen heilig sein soll, und dass keiner ohne Gefahr der Todesstrafe das Geschlecht eines anderen Mannes begehre, der sein eigenes auf schimpfliche Weise verloren hat. Veröffentlicht im Vorhof des Minerva-Tempels auf dem Forum Traiani, 15.05.[390].

*Imperatores Valentinianus Theodosius et Arcadius Augusti ad Orientium vicarium urbis Romae. Non patimur urbem Romam, virtutum omnium matrem, diutius effeminati in viro pudoris contaminatione foedari et agreste illud a priscis conditoribus robur fracta molliter plebe tenuatum convitium saeculis vel conditorum inrogare vel principum, Orienti k[arissime] ac iuc[undissime] nobis. Laudanda igitur experientia tua omnes, quibus flagitii usus est virile corpus muliebritur constitutum alieni sexus damnare patientia nihilque discretum habere cum feminis, occupatos, ut flagitii poscit inmanitas, atque omnibus eductos, pudet dicere, virorum lupanaribus spectante populo flammae vindictibus expiabit, ut universi intellegant sacrosanctum cunctis esse debere hospitium virilis animae nec sine summo supplicio alienum expetisse sexum, qui suum turpiter perdidisset. Prop. pr. id. Maias Romae in atrio Minervae.<sup>44</sup>*

---

<sup>44</sup> Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum, hrsg. u. übers. von Moses Hyamson, Oxford 1913, tit. 5: *De stupratoribus* („Über die Unzüchtigen“), Abs. 3 (14.05.390), S. 82; online verfügbar: <https://archive.org/details/cu31924029129876/page/n193>. Der Text verweist einleitend auf Lev. 20,13 (wo gleichfalls die Todesstrafe angedroht wird) und auf die in der Antike oft Iulius Paulus zugeschriebenen *Sententiae receptae*, die vermutlich um 300 in Nordafrika entstanden (*Pauli sent. II, tit. De adulteriis*: Todesstrafe für Vergewaltigung eines Mannes, Konfiskation des halben Vermögens und Beschränkung der Testierfähigkeit für Männer, die sich freiwillig penetrieren lassen). Timothy D. BARNES: Leviticus, the Emperor Theodosius, and the Law of God. Three Prohibitions of Male Homosexuality, in: Roman

In den Codex Theodosianus, die zwischen 429 und 438 im Auftrag Theodosius II. erstellte Kodifikation der Edikte der christlichen Kaiser seit 311, wurde letzteres Edikt in prägnant verkürzter und verallgemeinerter Form aufgenommen:

Die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius an Orientius, den Vikar der Stadt Rom: Alle, die die schändliche Angewohnheit haben, den männlichen Körper in weiblicher Weise hergerichtet zum Leiden des fremden Geschlechts zu verurteilen (denn sie scheinen sich in nichts von Frauen zu unterscheiden), werden dieses Verbrechen unter den Augen des Volkes durch rächende Flammen sühnen. Veröffentlicht auf dem Forum Traiani in Rom, 06.08.390.

*Imppp. Valent., Theodos. et Arcad. AAA. Orientio vicario urbis Romae: Omnes, quibus flagitii usus est virile corpus muliebrit constitutum alieni sexus dammare patientia, nihil enim discretum videntur habere cum feminis, huiusmodi scelus spectante populo flammae vindicibus expiabunt. Proposita in Foro Traiani VIII Id. Aug., Valentiniano A. iv. et Neoterio coss.*<sup>45</sup>

Diese Bestimmung fand jedoch keine Aufnahme in den Codex Iustinianus und wäre im Mittelalter angesichts der geringen Verbreitung der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* wahrscheinlich in Vergessenheit geraten,

---

Legal Tradition 8 (2012), S. 43–62, zeigt auf, dass der Text, der in drei mittelalterlichen Handschriften unter dem Titel *Lex Dei quam praecepit dominus ad Moysen* erhalten ist, wahrscheinlich zu Beginn des 4. Jahrhunderts von einem jüdischen Rechtsgelehrten verfasst und kurz nach 390 überarbeitet wurde (S. 57). Wichtig ist auch Barnes Hinweis, dass der Verfasser der *Collatio* Lev. 20,13 so übersetzt, dass als eigentlicher Täter nicht der aktive, sondern der passive Partner erscheint (S. 52f.: *Qui manserit cum masculino mansione muliebri* ...), um das biblische Gebot mit dem römischen Recht kompatibel zu machen. Zur *Collatio* insgesamt vgl. auch Andrew S. JACOBS: ‚Papinian Commands One Thing, Our Paul Another‘. Roman Christians and Jewish Law in the *Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum*, in: *Religion and Law in Classical and Christian Rome*, hrsg. v. Clifford Ando/Jörg Rüpke, Stuttgart 2006, S. 85–99.

<sup>45</sup> Codex Theodosianus 9.7.6 [=brev. 9.4.5], in: *Theodosiani libri XVI*, hrsg. v. Theodor Mommsen/Paul Martin Meyer, Berlin 1905, S. 448; online verfügbar: <https://archive.org/details/theodosianilibri01sirmgoog/page/448>; <https://www.thelatinlibrary.com/theodosius/theod09.shtml> [06.08.390]. Als eines von wenigen Gesetzen im Codex Theodosianus hat das Gesetz 9.7.6 keine Erläuterung, sondern nur den Vermerk, es bedürfe keiner Erläuterung: *Haec lex interpretatione non indiget*. Die Lyoner Breviarhandschrift des Codex Theodosianus (Bibliothèque municipale Lyon, Ms. 375) aus dem 9. Jahrhundert vermerkt hierzu in einer Randglosse: Äußerst bemerkenswert wie abscheulich es ist, den Gebrauch der Natur abzuschlachten (*Nimis notandum quam sit execrabile usum nature mactare*); Detlef LIEBS: *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 38), Berlin 2002, S. 219, Anm. 475.

hätte nicht Benedictus Levita in seiner Mitte des 9. Jahrhunderts aus römischen wie kirchlichen Rechtsquellen verfälschend kompilierten Kapitulariensammlung auch den Codex Theodosianus benutzt und das Edikt von 390, ohne es explizit zu erwähnen, zu dem Satz verdichtet:

Über die Begeher bestimmter Übel: ... Wir wissen nämlich, dass das römische Gesetz, die Mutter aller menschlichen Gesetze, verlangt, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, mit Feuer verbrannt werden.

*De patroribus diversorum malorum: ... Scimus enim quoniam talium criminum pattores lex Romana, quae est omnium humanarum mater legum, igne cremari iubet.*<sup>46</sup>

Zweifel an der Echtheit der Pseudoisidorischen Dekretalen, zu denen die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita gehört, kamen erst im 15. Jahrhundert auf und verstärkten sich in der Reformationzeit. Im Mittelalter dagegen genossen sie hohes Ansehen und hatten großen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kirchenrechts. Die Experten des Kirchenrechts im Hoch- und Spätmittelalter lebten daher in der Überzeugung, das römische Recht fordere den Feuertod für Sodomiter.<sup>47</sup>

## 5 Das Sodomielikt und seine Verfolgung in der Praxis: Venedig und Florenz als gegensätzliche Modelle

Wie aber verhielt sich der in diesen normativen Texten zum Ausdruck kommende Wille zur Strafverfolgung zur Praxis der Rechtsanwendung? Eine ständige und intensive Verfolgung sexueller Handlungen zwischen Männern fand offenbar nicht statt. Obwohl die Tätigkeit des Henkers in

---

<sup>46</sup> Capitularia Regum Francorum [= Benedictus Levita], hrsg. v. Étienne Baluze / P. de Chiniac, Paris 1780, Bd. 3, CLX. De patroribus diversorum malorum, online verfügbar: [https://www.benedictus.mgh.de/alte\\_edd/baluze/baluze\\_3.htm](https://www.benedictus.mgh.de/alte_edd/baluze/baluze_3.htm). In der Neuedition der MGH wird dieser Abschnitt die Zählung Add. IV, Nr. 160 erhalten; vgl. Gisela BLEIBTREU-EHRENBERG: Tabu Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1978, S. 218–231; KRINGS: Sodomie am Bodensee, S. 11 ff. Bleibtreu-Ehrenberg hat zu Recht auf die Bedeutung der Kapitularien des Benedictus Levita für die Rechtsentwicklung hingewiesen; sie überschätzt jedoch ihre theologische Bedeutung und Rezeption.

<sup>47</sup> Zur Kapitulariensammlung des Benediktus Levita vgl. Karl UBL: Der Entwurf einer imaginären Rechtsordnung im 9. Jahrhundert. Die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, in: La productivité d'une crise. Le règne de Louis le Pieux (814–840) et la transformation de l'Empire carolingien (Relectio, 1), hrsg. von Philippe Depreux/Stefan Esders, Ostfildern 2018, S. 185–204.

vielen Städten des Spätmittelalters gut dokumentiert ist, bleiben Hinrichtungen oder Körperstrafen wegen sodomitischer Vergehen selten.

In Venedig war man sich sowohl aufgrund der Lage der Stadt in der Lagune als auch aufgrund ihres ausgedehnten Seehandels bewusst, besonders auf die Gnade Gottes angewiesen zu sein, da Gott, wenn man schwere Sünden in der Stadt duldet, die Stadt mit Überflutung strafen und ihre Schiffe im Sturm untergehen lassen konnte.<sup>48</sup> 1418 beschloss daher das oberste Gericht der Stadt, der *Consiglio dei Dieci*, ein eigenes *Collegium contra sodomitas* zu schaffen, um das Übel der Sodomie „vollständig auszurotten und zu vernichten“. In den erhalten 28 Bänden für das 14. und 15. Jahrhundert sind neben Verfahren wegen Mord, Münzfälschung und Verrat auch „etwa 500 Einzelprozesse gegen sodomitische Knaben und Männer dokumentiert“.<sup>49</sup> Für das 15. Jahrhundert sind etwa 70 Hinrichtungen nachweisbar (meist Tod durch Enthauptung und anschließende Verbrennung, was aber 1445 und 1464 einigen Mitgliedern des Collegiums zu milde erschien).<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> RUGGIERO: Boundaries of Eros, S. 110 (Anm. 10) und 134 (Anm. 111): „Upon these [ships] it [= sodomy] is committed to the greatest degree with no small infamy for us and manifest danger for every ship so that it is surprising that divine justice has not sunk them“ (*quia mirum est, quod non divino iudicio submergantur*); Archivio di Stato di Venezia, Dieci. Deliberazioni Miste, Reg. 10, f. 29v (31.07.1420); vgl. HERGEMÖLLER: Collegium contra sodomitos, S. 157 (mit 211). 1464 beklagen die *Dieci* in einer anderen Arenga zu einem ihrer Urteile, dass sie „in derartig tückische Sümpfe verschlagen seien“ (*nos, qui in huiusmodi falsis paludibus reducti*); Archivio di Stato di Venezia, Dieci. Deliberazioni Miste, Reg. 16, f. 165r (25.08.1464); vgl. HERGEMÖLLER: Collegium contra sodomitos, S. 157 (mit S. 211).

<sup>49</sup> HERGEMÖLLER: Collegium contra sodomitos, S. 146f. Regesten betreffend die Sodomieprozesse sind publiziert in dem seltenen Werk: Leggi et memorie Venete sulla prostituzione, hrsg. v. G. Lorenzi, Venedig 1870–1872. Als Materialsammlung zu Venedig weiterhin wichtig sind Patricia H. LABALME: Sodomy and Venetian Justice in the Renaissance, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 52 (1984), S. 217–254; Elisabeth PAVAN: Police des mœurs, société et politique à Venise à la fin du Moyen Age, in: Revue historique 264 (1980), S. 244–266; Romano CANOSA: Storia di una grande paura. La sodomia a Firenze et a Venezia nel Quattrocento, Mailand 1991.

<sup>50</sup> 1445 lautete der Antrag, der allerdings keine Mehrheit fand, die Sodomiter von den Füßen angefangen langsam zu Tode zu schmoren, aber sie so rechtzeitig zu erwürgen, dass die Seele noch aus dem Körper entweichen könne. 1464 wurde beantragt, die Sodomiter nicht zunächst zu enthaupten, sondern sie bei lebendigem Leibe zu verbrennen, wie Gott

Hinrichtungen waren in Venedig also vergleichsweise häufig, doch betrafen sie die sozialen Schichten und Berufsgruppen in sehr unterschiedlichem Maße: Während Handwerker, Apotheker und Barbieri häufig hingerichtet wurden, gab man Adligen fast immer Gelegenheit, sich der Bestrafung durch Exil zu entziehen. Kleriker wurden nur in Ausnahmefällen vor das weltliche Gericht gestellt, da sie durch ihr Vorrecht geschützt waren, sich nur vor dem geistlichen Gericht verantworten zu müssen, wo es keine Körperstrafen gab. Erstaunlicherweise erscheinen auch kaum Angehörige der Unterschicht in den Akten, was vielleicht darauf hindeutet, dass man ohne ordentliches Verfahren gegen sie vorging, aber kein Interesse an einer öffentliches Aufsehen erregenden Bestrafung hatte. Jungen unter 14 galten zunächst als nicht strafmündig, doch wurde für 1425 beschlossen, auch 10- bis 14-jährige durch Hiebe und dreimonatige Kerkerhaft zu bestrafen, was fatale körperliche Folgen haben konnte.<sup>51</sup>

Drakonische Strafen und die fehlende „Kronzeugenregelung“, die in Venedig (nach einem gescheiterten Versuch 1445) erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, führten zu einer insgesamt relativ geringen Fallzahl, da die wichtigsten Zeugen (z.B. vergewaltigte Jungen) ausfielen und Unbeteiligte sich bei einer Anzeige ihrer Sache sehr sicher sein mussten, da die ungerechtfertigte Verdächtigung Unschuldiger gleichfalls hart bestraft wurde.<sup>52</sup>

---

dies auch mit den Bewohnern von Sodom bei seinem Strafgericht getan habe; HERGEMÖLLER: *Collegium contra sodomitos*, S. 151.

<sup>51</sup> HERGEMÖLLER: *Collegium contra Sodomitas*, S. 153–155.

<sup>52</sup> HERGEMÖLLER: *Collegium contra Sodomitas*, S. 149 (Zusicherung von Straffreiheit für im Sinne der Anklage aussagende Tatbeteiligte unter 20 Jahren; 1445: *Archivio di Stato di Venezia, Dieci. Deliberazioni Miste, Reg. 13, f. 15v* und 1500: *Archivio di Stato di Venezia, Dieci. Deliberazioni Miste, Reg. 28, f. 149v*) und S. 150f. (Bestrafung eines Verleumders (18.08.1462; *Archivio di Stato di Venezia, Dieci. Deliberazioni Miste, Reg. 16, f. 112v*; Druck: Rinaldo FULIN: *Gl’Inquisitori dei Dieci*, in: *Archivio Veneto* 1.1, 1871, S. 1–64, hier: S. 48f.), online verfügbar: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11042603?page=66,67>; vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER: *Accusatio* und *denunciatio* im Rahmen der spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung in Venedig und Florenz, in: *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, hrsg. v. Günter Jerouschek/Inge Marssolek/Hedwig

Florenz dagegen setzte seit 1432 fast ausschließlich auf relativ niedrig angesetzte Geldbußen bei gleichzeitig stark herabgesetzten Beweisanforderungen; selbst anonyme Denunziation genügte. Dies ermöglichte eine weniger intensive, aber zugleich sehr viel umfassendere Repression, die nicht auf vollständige Verhinderung gleichgeschlechtlichen Verhaltens zielte, sondern auf eine es in Grenzen haltende Kontrolle, die Locke passend als *benevolent, but more effective control of sodomy* oder einfach als *policing sodomy* bezeichnet hat.<sup>53</sup>

An die Stelle der Todesstrafe, schwerster Körperstrafen oder vernichtender Geldstrafen trat ein abgestuftes System von Geldbußen (50, 100, 200 und 500 fl. bei der ersten, zweiten, dritten bzw. vierten Verurteilung), zu denen bei der dritten Verurteilung Ausschluss von allen kommunalen Ämtern auf zwei Jahre und bei der vierten Verurteilung Ausschluss von allen kommunalen Ämtern auf Lebenszeit trat. Tod durch Verbrennen wurde als eigentlich verwirkte Strafe beibehalten, allerdings nur als letzte (und damit faktisch fiktive) Drohung für den Fall einer fünften Verurteilung. Denjenigen, die geständig waren, wurde eine Halbierung der Geldbuße in Aussicht gestellt und die Erledigung der Angelegenheit ohne öffentliche Verurteilung. Wer sich selbst anzeigte und die Namen der anderen Tatbeteiligten nannte, konnte mit voller Strafflosigkeit rechnen. Sehr bald bildete sich auch die Praxis heraus, Minderjährige bis zum Alter von 18 Jahren nur geringfügig zu bestrafen. Jugendliche, die sich ohne Gegenwehr hatten missbrauchen lassen, konnten also aussagen, ohne selbst eine harte Verurteilung befürchten zu müssen.<sup>54</sup>

---

Röckelein (Forum Psychohistorie 7), Tübingen 1997, S. 64–79 (Text der Kronzeugenregelung von 1500: S. 77–79).

<sup>53</sup> ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 51f. Bereits 1409/1415 wurden statt Körper- oder Todesstrafe Geldstrafen festgesetzt. Diese waren jedoch zunächst noch sehr hoch und auf den finanziellen Ruin des Bestraften angelegt. 1432 dagegen wurde das im Folgenden erläuterte System von Geldbußen eingeführt, das bis zur Schreckensherrschaft des Girolamo Savonarola (1494–1498) und seiner *fanciulli* (fanatisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die alles sündhafte Verhalten denunzierten) Bestand haben sollte; ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 204–222 (zu Savonarola). Zu Beginn des 16. Jahrhunderts endet mit der Abschaffung der *Ufficiali di notte* die dichte Dokumentation für Florenz.

<sup>54</sup> ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 51f.

Die Zahl der von den *Ufficiali di notte* verhandelten Fälle (etwa 17000) war dementsprechend sehr viel höher als in Venedig und anderen Städten.<sup>55</sup> Die Aufzeichnungen der *Ufficiali di notte* zeigen die weite Verbreitung homosexueller Handlungen. Diese waren in aller Regel von einem starken sozialen Gefälle und deutlichen Altersunterschied geprägt. Während die aktiven Partner Erwachsene jüngeren oder mittleren Alters waren, erscheinen als passive Partner überwiegend Jungen aus den unteren sozialen Schichten im Alter von 13 bis 20 Jahren (Median 15,5 Jahre), wobei zu beachten ist, dass die Pubertät in der Vormoderne deutlich später eintrat als heute. Diese Minderjährigen wurden keineswegs als unschuldige Missbrauchsopfer betrachtet, allerdings in der Regel deutlich milder bestraft als die erwachsenen Beteiligten.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 47: Venedig 411 Verfahren (1426–1500) und 268 Verurteilungen (1406–1500); Ferrara 8 Hinrichtungen (1440–1520), Genf 5 Verurteilungen (1444–1500) und weitere Vergleichszahlen insb. für italienische und spanische Städte in der Frühen Neuzeit, z.B. Palermo 100 Hinrichtungen (1567–1640), Barcelona 102 Inquisitionsverfahren und 14 Hinrichtungen (1570–1630), Saragossa 187 Inquisitionsverfahren und 27 Hinrichtungen (1570–1630), Valencia 156 Inquisitionsverfahren und 34 Hinrichtungen (1570–1630); Genf 65 Verurteilungen (1501–1700), Lucca 43 Verurteilungen (1556) bzw. 20 Verurteilungen (1579).

<sup>56</sup> ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 112–119 (zum Altersunterschied) und S. 243 (Tabelle 2 zur Altersverteilung), S. 161–182 (zum sozialen Gefälle, zum transaktionalen Charakter sodomitischer Beziehungen und zur Implikation der Familien). Rocke gibt in seiner Tabelle die absoluten Zahlen des Alters der passiven Partner in den Akten der *Ufficiali di notte e conservatori dell'onestà dei monasteri* 19–35 (1478–1502) und des *Cadasto* (1480) im Archivio di Stato di Firenze. Daraus ergibt sich folgende Altersverteilung in Prozent der insgesamt 507 von Rocke erfassten Fälle: unter 12: 3,6 %; 12 oder 13: 8,7 %; 14 oder 15: 29,6 %; 16 oder 17: 36,5 %; 18 bis 20: 18,9 %; über 21: 2,8 %. Wann die Pubertät bei Jungen und Mädchen in der Vormoderne einsetzte, ist in der Forschung umstritten. Eindeutig feststellbar ist, dass das Alter des Pubertätsbeginns seit dem späten 19. Jahrhundert aufgrund der besseren Ernährung durchgehend rückläufig ist (mit Ausnahmen während der Weltkriege); Heidi DANKER-HOPFE: *Die säkulare Veränderung des Menarchealters in Europa*, Stuttgart 1986. Fraglich ist allerdings, ob diese Entwicklung weiter in die Vergangenheit zurückreicht. Anhand der Matrikel des Thomanerchors in Leipzig hatte Stephen F. Daw in einer in der Folge vielfach zitierten Studie die These aufgestellt, die Thomaner seien in den Jahren 1732 bis 1750 erst im Alter von gut 17 Jahren in den Stimmbruch gekommen, d.h. knapp vier Jahre später als Jungen in westlichen Ländern in der Mitte des 20. Jahrhunderts; Stephen F. DAW: *Age of Boys' Puberty in Leipzig, 1727–49, as Indicated by Voice Breaking in J. S. Bach's Choir Members*, in: *Human Biology* 42 (1970), S. 87–89; vgl. DANKER-HOPFE: *Menarchealter*, S. 94. Die neuere Forschung hat jedoch auf breiterer Quellengrundlage auf

Todesurteile wegen Sodomie waren in Florenz sehr selten: In der Mehrzahl der überlieferten elf Fällen kamen erschwerende Umstände hinzu (Verletzung des Partners, Diebstahl); die Mehrzahl der Urteile wurden zudem in Abwesenheit gefällt, was eine Vollstreckung unwahrscheinlich machte, oder das Urteil wurde schließlich doch in eine Geldbuße umgewandelt. Insgesamt kam es nach dem Verzeichnis der Bruderschaft von Santa Maria della Croce al Tempo, deren Mitglieder zum Tode verurteilten Personen auf dem Weg zur Richtstätte geistlichen Beistand gewährten, in Florenz nur zu sechs Hinrichtungen wegen Sodomie, ohne dass über die genaueren Umstände dieser Fälle etwas gesagt werden könnte.<sup>57</sup>

Schockierend war es allerdings, wenn ein Erwachsener die passive Rolle einnahm. Salvi Panuzzi, ein angesehener Stoffhändler, der mehrfach hohe städtische Ämter bekleidete, wurde mehrfach vorgeladen und mit Geldbußen belegt. 1496 wurde er im Alter von 63 Jahren zum Tode verurteilt, da er über drei Jahrzehnte hinweg immer wieder junge Männer dazu gebracht hatte, ihn zu penetrieren. Dies ist in der umfangreichen Florentiner Überlieferung der einzige Fall eines Todesurteils wegen passiver Sodomie, und es wurde nicht vollstreckt. Die Verantwortlichen fürchteten, dass eine öffentliche Hinrichtung das Vergehen Panuzzis bekannt machen und dieses anderen als schlechtes Beispiel dienen könnte. Daher entschloss man sich, Salvi Panuzzi zu begnadigen und ihn lebenslanglich bei Wasser und Brot als geisteskrank einzusperren.<sup>58</sup>

---

zeigt, dass viele der älteren Jungen im Thomanerchor wahrscheinlich Falsett sangen; Martin ASHLEY: *Small Choirs, Big Boys and Bach*, in: *ABCD Choral Research Journal* 1 (2024), S. 244–253, hier: S. 247f., <https://abcd.org.uk/our-journal/published-articles/small-choirs-big-boys-and-bach/>; Ann-Christine MECKE: *Mutantenstadl. Der Stimmwechsel und die deutsche Chorpraxis im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 2007.

<sup>57</sup> ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 105.

<sup>58</sup> ROCKE: *Forbidden Friendships*, S. 79.

## 6 Verschweigen oder Hinrichten: Köln 1484 und das Prinzip der Vermeidung von *scandalon*

Das Argument, man wolle nicht durch eine öffentliche Hinrichtung Aufsehen erregen und den Blick der Öffentlichkeit auf ein Vergehen lenken, das besser nicht bekannt werden sollte, war kirchenrechtlich durchaus relevant. Die Vermeidung von *scandalon* war ein wichtiger Grundsatz und rechtfertigte die unterschiedliche Behandlung öffentlich bekannter Vergehen, die zur Abschreckung anderer öffentlich sichtbar hart bestraft werden mussten, und nicht öffentlich bekannter Vergehen, bei denen die Notwendigkeit der Bestrafung gegen den Schaden des schlechten Beispiels abgewogen werden musste.<sup>59</sup>

So stand der Kölner Rat 1484 vor der schwierigen Entscheidung, wie er mit dem Hinweis des Pfarrers von St. Aposteln umgehen sollte, der zur Anzeige gebracht hatte, dass ein junger Mann aus seiner Gemeinde ihm auf dem Sterbepett gebeichtet hatte, dass er über mehrere Jahre hinweg sodomitisch mit einem inzwischen gleichfalls verstorbenen Rats Herrn verkehrt habe, und dass auch andere hochgestellte Personen in Köln mit diesem Laster befleckt seien. Man entschloss sich, auch die anderen Pfarrer zu befragen, die sich teils auf das Beichtgeheimnis beriefen, teils ausweichend antworteten. Man holte aber auch ein Gutachten von Theologieprofessoren ein, die anrieten,

man solle diese Dinge um Gottes Willen verschweigen, denn wenn jemand gebührend bestraft werde, wie es sich ziemt, dann würde jeder fragen: „Was hat er denn angestellt?“ Wenn man dann seine Missetat öffentlich machte, könnte das vielleicht anderen Jugendlichen und Männern ein Beispiel geben, solche ungewöhnlichen Dinge auszuprobieren. Und so könnte die Sünde vielleicht in diesem

---

<sup>59</sup> RAIMUND VON PEÑAFORT: *Summa de paenitentia*, hrsg. v. Javier Ochoa/Aloisio Diez (Universa bibliotheca iuris 1B), Rom 1976, tit. 30: *de scandalo*, Sp. 700, definiert *scandalon* folgendermaßen: „Ein Ärgernis (*scandalum*) ist ein Wort, eine Handlung oder ein Zeichen, durch dessen Anlass jemand dazu verleitet wird, in eine sündhafte Handlung einzuwilligen. *Scandalum* leitet sich her von griechisch *skandalon*, was auf Latein *offensio* (dt.: Anstoß, Ärgernis) bedeutet“ (*Scandalum est dictum, vel factum vel signum, cuius occasione trahitur quis in consendum mortalis peccati. Dicitur autem scandalum a scandalo graece, quod est offensio latine*). Sofern keine Todsünde dafür zu begehen sei, müsse *scandalum* „unbedingt vermieden werden, weil es anderen Anlass gibt zu sündigen“ (*fugiendum est omnino scandalum ... quia dat aliis occasionem peccandi*); ebd., Sp. 702.

Land verbreitet werden, obwohl man davon doch durch Gottes Gnade bisher weitgehend verschont geblieben sei.

*dat man dese dinge umb gotz willen verswege, wand seulde dar man darumb geburlichen gestraiffet werden, als Id sych wail eygde, So wurde eyn yede man vragen, was hait hey missdain? Wann men dan syne missdait offenbairde, dat moecht villyct anderren jungen gesellen ind mannen exempel geven, sulchen ungewenlichen dingen zo versoecken, ind so wurde die sunde villycht in desen landen geplantz, dae men der doch von gotz gnaden ungewenlich wäre.<sup>60</sup>*

Der Ratschlag der theologischen Experten erscheint wie eine *ad hoc* erfundene Ausrede, die es dem Rat der Stadt Köln ermöglichen sollte, eine Aufsehen erregende und damit den Ruf der Stadt und ihrer Oberschicht insgesamt schädigende Strafverfolgung zu vermeiden. Tatsächlich aber ist die Vermeidung von *scandalon* (d.h. des Schaffens oder Duldens von Tatsachen, die geeignet sind, die Gläubigen an der Lehre der Kirche zweifeln zu lassen und sie zur Sünde zu verleiten) ein Grundprinzip von Kirchenrecht und Moraltheologie im Mittelalter.

Ebenso waren die von den Kölner Ratsherren um eine Stellungnahme gebetenen „Doktoren der Gottheit“ vertraut mit dem grundsätzlichen Dilemma jedes Priesters, der einem Beichtenden das Sündenbekenntnis abnahm. Einerseits war er verantwortlich dafür, dass der Sünder seine Sünden vollständig bekannte und musste ihn durch geschickte Befragung auch zum Bekenntnis solcher Verfehlungen bringen, deren Sündhaftigkeit er sich nicht bewusst war. Andererseits aber musste er es vermeiden, durch allzu detaillierte Fragen dem Beichtenden Formen sündhaften Verhaltens nahezubringen, auf die er von sich aus nie gekommen wäre. Während die Handbücher für Beichtväter (*summae confessorum*), die seit dem IV. Laterankonzil (1215) die früheren Bußbücher (*libri paenitentiales*) ersetzten, zunächst in erster Linie das Prinzip der für die Gültigkeit der Absolution notwendigen Vollständigkeit (*integralitas*) des Sündenbekenntnisses hervorgehoben hatten, stellten im späten 15. Jahrhundert Autoren wie Angelo Carletti di Chivasso die notwendige Zurückhaltung insbesondere bei der Erfragung ungewöhnlicher Sexualpraktiken heraus.

---

<sup>60</sup> HERGEMÖLLER: Sodom und Gomorrha, S. 101 und 128 (nach Historisches Archiv der Stadt Köln, Kriminalakten 51, f. 2r (eingelegtes Papierheft: „Sodomiterei in Köln 1484“).

Die theologischen Gutachter, die der Stadt Köln von weiterer Strafverfolgung abrieten, waren mit ihrem Ratschlag vollkommen auf der Höhe der Theologie ihrer Zeit.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> Ausführlich behandelt Angelo Carletti di Chivasso (1411-1495) in seiner *Summa de casibus conscientiae* die Frage, in welchem Umfang der Priester die näheren Umstände begangener Sünden erfragen muss und soll; ANGELUS CARLETUS DE CLAVASIO: *Summa Angelica de casibus conscientiae*, Nürnberg 1492, f. 148rb (s.v. „Interrogationes“; online verfügbar: [urn:nbn:de:hbz:061:1-31261](http://urn:nbn:de:hbz:061:1-31261) und öfter, z.B. [https://www.prdl.org/author\\_view.php?a\\_id=5126](https://www.prdl.org/author_view.php?a_id=5126)); „Fragen in der Beichte: ... . Dennoch soll der Beichtvater nicht allzu skrupulös sein, indem er nach allem fragt, was der Sünder möglicherweise begangen hat; vielmehr soll er nur nach dem fragen, wovon er mit Wahrscheinlichkeit glaubt, dass es begangen wurde. Ich antworte nach Astesanus [von Asti; ca. 1317] ..., dass ... er ausdrücklich nur nach den gewöhnlichen und allgemein bekannten Sünden fragen soll. Denn nach ungewohnten und ungeheuerlichen Sünden zu fragen — außer allgemein, aus der Ferne und in einer gewissen Umschreibung — schadet dem Beichtenden, weil dieser oft dadurch erfährt, was er vorher nicht wusste ... . Der Beichtvater soll nicht zu sehr auf die einzelnen Umstände fleischlicher Sünden eingehen, denn, wie der Philosoph (Aristoteles) im dritten Buch der Ethik sagt: Dinge, die Lust bereiten, bewegen umso stärker, je genauer man sie betrachtet; und eine solche Art des Fragens schadet ... . Keinesfalls soll er auf weitere Einzelheiten eingehen: Wenn zum Beispiel eine Frau bekennt, dass sie durch außerhalb der dazu bestimmten Körperöffnung (*extra vas debitum*) erkannt wurde, dann soll er nicht weiter fragen, an welchem Ort oder auf welche Weise dies geschehen ist — wie es manche tun, die eher Verunreiniger als Beichtväter sind, und die sehr häufig tödlich sündigen, indem sie Freude an solchen Fragen haben und solche Fragen überhaupt erst aus Lust stellen (*Interrogationes in confessione: ... Non tamen debet confessor esse nimis scrupulosus in interrogando omnia quae possibile est commiserit peccator, sed solus circa ea debet interrogare que probabiliter credit commississe. Respondeo secundum Aste[sano] [= Astesanus von Asti] ... quod ... non interroget nisi de peccatis consuetis et quae communiter sunt nota explicitè. Querere enim de peccatis inconsuetis et enormibus, nisi in generali et a longe et per quandam circumlocutionem, nocet confitenti, quia sepe discit quod nescit ... . Non descendat nimis ad particulares circumstantias peccatorum carnalium, quia ut dicit philosophus [= Aristoteles] III ethi. [= im 3. Buch der Nikomachischen Ethik] *delectabilia quantomagis considerantur tantomagis sunt apta movere et nocet talis interrogatio ... . Nullo modo descendat ad alia specialiter: puta mulier confitetur, quod fuit cognita extra vas debitum, non querat postea in quo loco vel quomodo huiusmodi, sicut faciunt quidam qui potius sunt contaminatores quam confessores, qui sepius peccant mortaliter delectando se de huiusmodi interrogationibus et propter delectationem faciendo eas*); vgl. Kilian McDONNELL: *The Summae Confessorum. On the Integrity of Confession as Prolegomena for Luther and Trent*, in: *Theological Studies* 54(1993), S. 405–426, hier: S. 419; Roberto RUSCONI: *Ordinate confiteri. La confessione dei peccati nelle summae de casibus e nei manuali per i confessori (metà XII–inizi XIV secolo)*, in: *L'aveu. Antiquité et Moyen Âge. Actes de la table ronde de Rome (28–30 mars 1984)*, Rom 1986, S. 297–313, hier: S. 304. Schon um 1310 schrieb der Franziskaner Jean Rigauld: „Hier gehe der Priester vorsichtig vor. Denn er soll so sprechen oder fragen, dass der Beichtende, wenn er jene Dinge getan hat, es sofort versteht. Wenn er sie aber nicht getan hat, soll er es nicht*

## 7 Spektakuläre Einzelfälle: Tjaard van Dokkum 1442, Karl IV. in Lucca 1364, Söldner aus der Lombardei in Basel 1474 und Richard Puller von Hohenburg in Zürich 1482

In welchen Fällen aber kam es dennoch tatsächlich (oder beinahe) zur Hinrichtung von Sodomitern? In vielen Fällen sind die genaueren Umstände nicht bekannt, so auch in den frühesten eindeutig belegten Fällen von Sodomiterverbrennungen nördlich der Alpen.

Die Annalen der Baseler Dominikaner berichten zu 1277, König Rudolf von Habsburg (1273–1291) habe einen namentlich bezeichneten, aber nicht weiter identifizierbaren Adligen „wegen sodomitischen Lasters“ verbrennen lassen (*rex Rodolphus dominum Hapisperch ob viciium sodomiticum combussit*).<sup>62</sup>

---

von ihm (dem Priester) erfahren. Er kann nämlich so fragen: ‚Die natürliche Weise ist, dass, wenn ein Mann mit einer Frau den Beischlaf vollzieht, der Mann immer oben und die Frau liegend unten ist. Hast du es anders getan? Wenn du es getan hast, schäme dich nicht, es zu sagen.‘ Wenn er ‚Nein‘ sagt, soll er (zu nächsten Sünde) übergehen. Wenn aber der Beichtende fragt: ‚Und wie könnte es denn anders geschehen?‘, dann ‚lege, wie Salomo sagt, ein Messer an deine Kehle, sofern du aber deine Seele in deiner Gewalt hast‘. Denn manchmal werden die Sünder von unverständigen Priestern zu unerprobten Sünden angeleitet“ (*Hic caute procedat sacerdos. Sic enim debet dicere seu querere ut si confitens <fecerit illa> statim intelligat. Si uero non fecit, non ab eo discat. Potest enim querere sic: „Modus <naturalis> est ut si uir coheat cum muliere semper <sit superior, mulier> iacendo inferior. Fecisti aliter? Si fecisti, non erubescas dicere.“ Si dicit non, transeat ultra. Si autem querat confitens, „Et quomodo possit aliter fieri?“ „Statue,“ sicut dicit Salomon, „cultrum gutturi tuo; si tamen hab[e]ns in potestate animam tuam.“ Aliquando enim instruuntur peccatores ab inperitis sacerdotibus ad inexperta peccata*); Joseph GOERING/Pierre J. PAYER: The „Summa penitentie Fratrum Predicatorum“. A Thirteenth-Century Confessional Formulary, in: *Mediaeval Studies* 55 (1993), S. 1–50, hier: S. 34 (nach Trinity College Dublin, Ms. 326, f. 30rb), online verfügbar: <https://archive.org/details/MediaevalStudies/Mediaeval%20Studies%20-%20Volume%2055%20-%201993/>; zur Überlieferung vgl. Amédée TEETAERT: La *formula confessionis* du frère mineur Jean Rigaud, in: *Miscellanea historica in honorem Alberti de Meyer* (Recueil de travaux d’histoire et de philologie. Série 3 22), Leuven/Brüssel 1946, S. 651–676.

<sup>62</sup> *Annales Basilienses* (ed. Jaffé; MGH SS 17), S. 201, Z. 39f., online verfügbar: [https://www.dmgd.de/mgh\\_ss\\_17/index.htm#page/192](https://www.dmgd.de/mgh_ss_17/index.htm#page/192); vgl. Helmut PUFF: Sodomy in Reformation Germany 1400–1600, Chicago 2003, S. 17. Puff weist darauf hin, dass es sich um eine Selbstinszenierung Rudolfs von Habsburg als Wahrer des Rechts kurz nach seiner Wahl gehandelt haben könnte. Die Königserhebung Rudolfs lag 1277 bereits vier Jahre zurück. Da die Position der Nachricht auf eine Datierung der Hinrichtung im Sommer oder Herbst 1277 hindeutet, ist es aber in der Tat bemerkenswert, dass die Verbrennung des

Nichts Näheres (außer seinem Beruf als Messerschmied) bekannt ist auch über Johannes de Wettre, der 1292 in Gent bei der Abtei St. Peter auf dem Scheiterhaufen hingerichtet wurde.<sup>63</sup> 1460 wurde in Mecheln in Flandern Gerhard de Jonckher wegen „Ketzerei“ (*bouggheerneye*) durch Verbrennen hingerichtet. Auch dieser Fall hat, außer einem Eintrag für die Bezahlung des Henkers, keine Spuren in der städtischen Überlieferung hinterlassen:

Dem genannten Henker, der die Hinrichtung des Gerhard de Jonckher durchführte, der wegen *bouggheerneye* verbrannt wurde, dafür den Lohn des genannten Henkers 2 lb.

*Audit bourel, qui fist la justice de Gerart de Jonckher, lequel fu arse de bouggheerneye, pour ce pour le salair dudit bourel II livres.*<sup>64</sup>

Nur scheinbar ist hier die Bezeichnung des Delikts uneindeutig: Der Terminus *bougerie* leitet sich her von *bougre* (eigentlich „Bulgare“, da die Katharer als Inbegriff der Ketzer im 12. und 13. Jahrhundert nach der vermeintlichen Herkunft ihrer Lehre „Bulgaren“ genannt wurden). Das Bedeutungsspektrum des Begriffs verengte sich jedoch rasch auf die Bedeutung ‚Sodomie‘, mit der der Begriff als *buggery* in die englische Sprache übernommen wurde.

In anderen Fällen, in denen aufgrund des Vorwurfs der Sodomie Hinrichtung drohte oder vollstreckt wurde, werden die Hintergründe deutlicher, so auch im Fall des Friesen Tjaard van Dokkum der 1442 aus den Grafschaften Holland und Seeland verbannt wurde, da er von einem Landsmann beschuldigt wurde, gut anderthalb Jahrzehnte zuvor eine widernatürliche Handlung an ihm begangen zu haben.<sup>65</sup>

---

Herrn von Hapisberch kurz nach der Unterwerfung und Lehenshuldigung Ottokars von Böhmen am 25.11.1276 stattfand, die die Durchsetzung des Königtums Rudolfs markiert.

<sup>63</sup> Leopold August WARNKÖNIG: Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305, Bd. 2, Tübingen 1839, S. 76; vgl. Jonas ROELENS: Citizens and Sodomites. Persecution and Perception of Sodomy in the Southern Low Countries (1400–1700) (Crime and City in History 6), Leiden 2024, S. 65.

<sup>64</sup> Archives générales du Royaume Bruxelles, Chambre des Comptes, CCRK08 –15664 (Malines 1448–1465), ohne Foliierung; vgl. Jonas ROELENS: Citizens and Sodomites, S. 3.

<sup>65</sup> Tjaard ist die friesische Form des Vornamens Diethard; im Original: *Tyaert van Dochem*. Der in Holland und Seeland übliche Jahresbeginn zu Ostern wurde bei dem Eintrag nicht

Die Grafschaften Holland und Seeland waren 1433 nach den chaotischen Verhältnissen unter Gräfin Jakobaea an die Herzöge von Burgund gefallen, unter deren Herrschaft sie bis zum Tod Karls des Kühnen 1477 verbleiben sollten. Mit der Grafschaft Holland übernahmen die burgundischen Herzöge auch den Titel „Herr von Friesland“, der sich allerdings *de facto* nur auf die westlichsten Teile Frieslands bezog. In diese Zeit der burgundischen Herrschaft fällt auch der Fall des Tjaard van Dokkum, der als ostfriesischer Verbündeter des Herzogs nach Holland gekommen war:

Am heiligen Karfreitag des Jahres 1442 [= 30.03.1442] sind versammelt gewesen die unten genannten Räte meines gnädigen Herren [= Philipps des Guten, Herzog von Burgund 1419–1467] bei dem Herrn von Lallaing, Gouverneur von Holland, weil Tjaard van Dokkum (*Tyaert van Dochem*) aus Ostfriesland, der lange Zeit in Den Haag auf der Pforte des Hofes gefangen gelegen hatte, dort mit einer anderen Person in Haft war. Diese andere Person hatte sich in der Gefangenschaft erhängt und zuvor behauptet, dass selbiger Tjaard vor 16 oder 17 Jahren in Ostfriesland, als sie beide in einer Abtei wohnten, mit ihm widernatürliche Handlungen begangen habe.

Da sich diese Person jedoch selbst erhängt hatte, so dass man von ihr keine weiteren Aussagen zur Sache erhalten konnte, wurde der vorgenannte Tjaard gefoltert und verhört, wie es bei solchen Fällen üblich ist. Unter der Folter hat er diese Sünde jedoch nicht klar gestanden begangen zu haben.

Dennoch haben der Herr von Lallaing und die genannten Räte erwogen, dass Tjaard sich in diesem Land mit mehreren ehrbaren Leuten aus Ostfriesland aufhielt, um bestimmte meinem gnädigen Herrn und dem Land Holland dienliche Dinge zu verfolgen, insbesondere dass sie das Land Ostfriesland jenseits der Ems zur Untertanentreue meines gnädigen Herrn gebracht hatten, weshalb ihm und den anderen freies Geleit gewährt worden war, um sicher in diesem Land zu verkehren, was nach Auffassung der Mehrheit der Räte zu berücksichtigen war.

Sie haben daher, angesichts der Tatsache, dass die Angelegenheit, für die er gefangen und gefoltert wurde, außerhalb des Landes meines gnädigen Herrn geschah und lange Jahre zurückliegt und er für sie vor Gott Buße getan hat, und aus Anlass der guten Zeit des Karfreitags, an dem unser Herr Gott für das Ende all unserer Sünden und für unsere Seligkeit starb und denen vergab, die sich an ihm vergingen, dem Tjaard van Dokkum im Namen meines gnädigen Herrn Missetat und Vergehen, die er begangen haben mag, vergeben und ihn freigesprochen. Er soll [jedoch] das Land Holland, Zeeland und Friesland verlassen und es auf ewige Zeiten nicht mehr betreten, es sei denn, mit der ausdrücklichen Erlaubnis meines gnädigen Herrn. Als besondere Gnade wird ihm jedoch gewährt, dass er zwischen diesem Tag und dem kommenden Weihnachtsabend [= 24.12.1442] noch in West-

---

beachtet, vermutlich weil das Dokument erst nach Ostern eingetragen wurde (Edition, S. 127, Anm. 8; vgl. folgende Anmerkung).

friesland und der Umgebung verkehren darf, ohne jedoch näher an Den Haag heranzukommen als bis nach Alkmaar.

Dies wurde beschlossen vom Herrn von Lallaing, in Anwesenheit des Herrn von IJsselstein, Herrn Gerrit van Zijl, Willem van Naaldwijk, Meister Lodewijk van der Eecke, Magister Jacob Potter, Magister Aernout van 's-Gravensande, Bruder Jan Neck und Floris van Kijfhoek.

*Upten heiligen Goeden Vrijdach anno 1442 [= 30.03.1442] sijn vergadert geweest die rade mijns genadichs heren hiernaes gescreven bij den here van Lallaing, gouverneur van Hollant, overmitz Tyaert van Dochems will uut Oist-Vrieslant, die lange tijt in Den Hage upter poirte van den hove gevangen heeft gelegen, overmitz dat een persoon die aldaer mede gevangen lach ende hemselven in der vangnisse verhangen hadde, denselven Tyairt bedragen hadde dat hij mit hem soude tegen der natueren geplogten hadde omtrent 16 of 17 jair geleden in Oist-Vrieslant, dair sij doetertijt beyde woonden in een abdijje.*

*Ende alsoe die voirn[oemde] persoon hemselven verhangen hadde, soedat men van hem den rechten gront niet weeten en mochte van derselver sake, soe is die voirn[oemde] Tyairt gepinicht ende besocht dairom als 't tot sulken saken behoirt, diewelke in sijnre pijnje die sonde niet clairlic bekent en heeft gedaen te hebben.*

*Nyetmyn die heere van Lallaing mit den rade voirn[oemd] hebben angesien, dat die voirn[oemde] Tyairt hier in den lande gelegen heeft mit meer anderen erbaeren luyden uut Oist-Vrieslant om te vervolgen sekere saken voir mijnen genadigen here ende den lande van Hollant dienende, alze dat sij dat lant van Oist-Vrieslant over die Eemse gerne tot onderdanicheit van mijnen genadigen here gebracht hadden, dairom dat hem ende den anderen geleyde gegeven was veylich hier in den lande te verkeerren, als die meestedeel van den rade te gedencken is.*

*Hebben oick mede angesien, dat die sake dairom gevangen ende gepijnt is geweest, geschiet is buten mijns genadichs heren lande ende lange jaren geleden, dair hij penitencye voir gedaen heeft tegen Gode ende hebben dairom overmitz des goeden tijtz will van den Goeden Vrijdach, omdat onse Here God up dien dach starff voir ons alre sonden ende tot onser salicheit ende dengenen vergaff dat sij hem misdaden, den voirn[oemde] Tyairt van Dochem vanwegen ende in den name mijns genadichs heren vergeven ende quijtgescouden die misdaet ende bruecken die hij dairom misdaen mach hebben.*

*Des sail hij trecken uutten landen van Hollant, van Zeelant ende van Vrieslant ende dairuut blijven tot ewigen dagen up sijn lijff te verbueren, tensij bij wille ende consente mijns genadichs heren, mar hem is sulke gracie gedaen dat hij tusschen dit ende Kerssavont naistcomende [= 24.12.1442] sail moigen verkeerren in West-Vrieslant ende dairomtrent, sonder nairder Die Hage te comen dan tot Almer.*

*Ende dit is gedaen bij den here van Lallaing, dair bij waeren die here van IJsselsteyn, here Geryt van Zijll, Willem van Naildwijk, meester Lodewijc van der Eecke, mr. Jacob Potter, mr. Aernt van 's Gravensande, brueder Jan Neck ende Florys van Kijfhoek.<sup>66</sup>*

---

<sup>66</sup> Algemeen Rijksarchief, Hof van Holland nr. 4, 8ste Memoriale Rosa, f. 20, 30 Maart 1442; Edition: Memorialen van het Hof (den Raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland, van den secretaris Jan Rosa delen VII, VIII, IX, X, hrsg. v. René W. G. Lombarts (Rechtshistorisch Instituut I.5), Leiden 1985, S. 127f. (VIII, Nr. 61 30.03.1442); Erwähnung (ohne

Der Fall ist aufschlussreich, da er aufzeigt, wie komplex die Umstände sein konnten, die bei der Bestrafung von Sodomitern zu bedenken und abzuwägen waren. Der Beschuldigte hatte als Friese beim Ausbau der herrschaftlichen Anerkennung des Herzogs von Burgund als Graf von Holland und Zeeland in Friesland eine wichtige Rolle gespielt. Die politischen Rahmenbedingungen hatten sich jedoch geändert und er war sogar in Haft genommen worden. Ein Mitgefangener, der sich wenig später selbst erhängte, hatte ihn beschuldigt, anderthalb Jahrzehnte zuvor als

---

Nachweis des Originals) bei VON RÖMER: Uranismus in den Niederlanden, S. 389 (dort auch zur politisch motivierten Hinrichtung des Goswin de Wilde 1449 wegen Sodomie); vgl. Adriaan Gerard JONGKEES: *Bourgondië en de Friese Vrijheid*, in: *De Vrije Fries* 41 (1953), S. 63–78, hier: S. 68, Anm. 4 (ND: *Burgundica et varia*, Hilversum 1990, S. 57, Anm. 23). Zum politischen Hintergrund schreibt Jongkees (Übers. van Eickels): „In den letzten Jahren hatte er, ebenso wie sein Statthalter und der Rat von Holland, sein Augenmerk mehr nach Osten gerichtet: auf die Länder jenseits der Ems. Holland befand sich seit 1438 in einem Seekrieg mit Hamburg und den wendischen Städten der Deutschen Hanse. Hamburg, das 1422 geholfen hatte, die Holländer aus dem Westerlauwers Friesland zu vertreiben, hatte 1433 Emden und das Emsland erobert und damit einen Operationsstützpunkt gewonnen, von dem aus der holländischen Schifffahrt großer Schaden zugefügt werden konnte. Was lag unter diesen Umständen näher, als dass Kontakte zwischen der Landesregierung von Holland und den Hövlingen aus dem Emsland, die von den Hamburgern aus ihrer Heimat vertrieben worden waren, zustande kamen? Umso mehr, als diese Verbannten Parteigänger des kürzlich verstorbenen Fokko Ukena waren, der selbst seinerzeit bei Burgund um Unterstützung gebeten hatte. Im September 1438 gab Philipp der Gute bekannt, dass er Imelo van Grimersum, Hauptmann in Hinte und Oosterhusen, sowie vier seiner Verwandten und Freunde, ebenfalls Hauptleute aus dem Land östlich der Ems, die sich dafür eingesetzt hatten, ihr Land unter die Herrschaft des Herzogs zu bringen, unter seinen Schutz genommen und als seine Diener und Untertanen aufgenommen hatte. Er wies die Holländer an, diesen Schutzbefohlenen bei der Rückeroberung ihrer Güter behilflich zu sein, damit die Hanseaten aus Emden vertrieben würden. In diesem Sommer und Herbst 1438 war Holland in Aufruhr wegen einer großen Expedition gegen Emden, die nach der Eroberung des Hauses in Larrelt (westlich von Emden) ein Ende fand ... . Die Feldzüge gegen Emden blieben erfolglos; ebenso wenig scheinen indirekte militärische Hilfe für die vertriebenen Hauptleute und diplomatische Bemühungen etwas bewirkt zu haben. Als Holland 1441 Frieden mit den Oosterlingen geschlossen hatte, war der stärkste Anreiz für eine Einmischung in die Angelegenheiten der Leute jenseits der Ems verschwunden. Die Emigranten verloren ihren Wert für die holländische Regierung. Einer von ihnen, Tjaard van Dokkum, Oberhaupt in Oldendorp, wurde in Den Haag wegen einer Jugendtat, die er vor Jahren in seiner Heimat begangen haben soll, in den Kerker geworfen und gefoltert. Wenn Imelo van Grimersum und die Seinen schließlich doch in den Besitz ihrer Güter zurückkehren konnten, dann hatten sie dies nicht der Unterstützung durch ihren Herrn Philipp von Burgund zu verdanken, sondern ihrer Aussöhnung mit Ulrik Cirksena 1449.“

Jugendlicher, als sie gemeinsam eine Klosterschule besuchten, mit ihm oder an ihm gleichgeschlechtliche Handlungen begangen zu haben. Die Tat an sich forderte, da sie bekannt geworden war, eine Bestrafung. Dem jedoch stand entgegen, dass freies Geleit vereinbart worden war, dass die Tat außerhalb des Herrschafts- und Jurisdiktionsbereichs des Grafen von Holland und Zeeland begangen worden war, dass sie lange zurücklag und der Beschuldigte bereits Kirchenbuße für sie geleistet hatte.

Gouverneur und Räte machten sich die Entscheidung dennoch nicht leicht. Der Text hebt hervor, dass es sich um eine Mehrheitsentscheidung handelte. Offenbar waren einige Räte der Auffassung, dass die Schwere des im Raum stehenden Vorwurfs keinen Spielraum bot, Gnade vor Recht ergehen zu lassen.

Unbedingt vermieden werden sollte jedenfalls der Eindruck, dass die herzogliche Verwaltung der Grafschaften einen politischen Kompromiss machte, wenn sie auf die konsequente Strafverfolgung eines Sodomiters verzichtete. Daher nutzte man die Möglichkeit eines religiös motivierten Gnadenerweises, für den der Karfreitag in mehrfacher Hinsicht einen biblischen Anknüpfungspunkt bot: Es war der Tag, an dem Jesus Christus als Sohn Gottes durch seinen Tod am Kreuz die Sünden der Menschen auf sich genommen und dadurch die Möglichkeit der Verzeihung durch Gott ohne ausgleichende Gerechtigkeit überhaupt erst eröffnet hatte. Ausdrücklich wird auf das Beispiel Jesu selbst verwiesen, der seinen Peinigern Verzeihung gewährte. Mitzudenken ist sicherlich auch, dass die biblische Erzählung der Passionsgeschichte den Karfreitag als den Tag schildert, an dem das Volk den römischen Statthalter bitten durfte, einen Gefangenen freizulassen und von seiner Bestrafung abzusehen, worauf die Bevölkerung von der Priesterschaft angestachelt die Herausgabe eines Straßenräubers verlangt hatte, um die von Pilatus angebotene Freilassung Jesu zu verhindern.

Das abschließend verhängte Verbot, die Kerngebiete von Holland und Seeland zu betreten, war zudem eine elegante Lösung, sich des Verbündeten, den man nicht mehr gebrauchen konnte, zu entledigen, ohne undankbar zu erscheinen; sie konnte sogar als großzügige Geste der Verzeihung inszeniert werden, da man sich auf peinliche Befragung und an-

schließende Verbannung beschränkte, anstatt die eigentlich zu verhängende Todesstrafe zu vollstrecken.

Keine Gnade ließ dagegen Kaiser Karl IV. 1369 in Lucca walten, als sich vor dem Palast, in dem er untergebracht war, ein aufsehenerregender Vorfall ereignete, der die Verurteilung und Hinrichtung eines hochgestellten jungen Mannes, des Neffen des von Pisa eingesetzten *conservadore* (Statthalters), zur Folge hatte:

Als sich der Kaiser, der Kardinal und die Kaiserin so an einem der Fenster des Palastes aufhielten, wurde von den Genannten ein Neffe des *conservadore* von Lucca, Macteo d'Arezzo, und ein Sohn des Biagio Guiducci von Lucca, namens Simone, im Alter von 10 Jahren, gesehen, wie sie gegen die Natur geschlechtlich verkehrten (*uzare contro natura*). Aus diesem Grund wurden die genannten Personen vom Marschall des Kaisers, Busco von Wilhartitz, festgenommen und zum Tod durch das Feuer verurteilt.

*Essendo in nel palagio di castello lo 'mperadore e il chardinale e la imperatrice essendo in tale maniera a una delle finestre del palagio fu veduto per li soprascritti uno nipote del comservadore di Luccha il quale conservadore avea nome ser Macteo d Arezzo e uno figliuolo di Biagio Guiducci di Luccha nome Simone d' anni X uzare contro natura. Per la qual cosa di presente i dicti funno presi per lo maliscalco dello imperadore, il quale à nome messer Bosch de Villartiz, et iudicati al fuoco.*<sup>67</sup>

Giovanni Sercambi (1348–1424) verfasste gegen Ende seines Lebens seine Chronik der Stadt Lucca (beginnend mit dem Jahr 1164 und aus-

---

<sup>67</sup> Giovanni SERCAMBI: *Le Croniche lucchese*, hrsg. v. Salvatore Bongi (Fonti per la storia d'Italia 19), Bd. 1, Rom 1892, S. 158 (Buch 1, Kap. 171: Chome fue arso un Sodomito), online verfügbar: <https://archive.org/details/lechronichedigio01serc/page/n7/mode/2up>; vgl. Klaus VAN EICKELS: *Jenseits von Homophobie und Heteronormativität. Die divergente Wahrnehmung von mann-männlicher Nähe und homosexuellen Handlungen in vormodernen Gesellschaften*, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 11–82, hier: S. 65–67 (mit Abb.), online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/94412>; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER: *Chome fue arso un Sodomito. Lucca 1369*, in: *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte* 7.1 (1990), S. 21–31, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94442> (Online-Edition, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels, Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 2). Das Manuskript des ersten, bis zum Jahr 1400 reichenden Teils (Archivio di Stato di Lucca, Ms. 107) ist vermutlich, aber keineswegs sicher ein Autograph; <https://www.mirabileweb.it/manuscript/lucca-archivio-di-stato-ms-107-manuscript/225270>. Ein Faksimile der Handschrift erschien 2006; die Edition von 1892 enthält gute Nachzeichnungen der im Original farbig gefassten Bilder.

fürlich für seine eigene Lebenszeit). Er beschreibt die Ereignisse aus der Rückschau, wissend, dass das Jahr 1369 das Ende der pisanischen Herrschaft über Lucca, die fast drei Jahrzehnte gewährt hatte, und die Wiederherstellung der städtischen Freiheit markierte. Zum Zeitpunkt der Ereignisse war Sercambi ein junger Mann von 21 Jahren, also etwa so alt wie der hingerichtete Täter. Es ist wahrscheinlich, dass er als Augenzeuge berichtet; vielleicht kannte er Täter und Opfer sogar persönlich. Seine Darstellung erscheint auf den ersten Blick sachlich gehalten, ist jedoch in allen Details narrativ sorgfältig gestaltet, was bei einem auch literarisch hervorgetretenen Chronisten nicht überrascht.

Karl IV., der Wiederhersteller der Freiheit Luccas, wird präsentiert als Wahrer des Rechts, d.h. als gerechter, aber keineswegs von Verfolgungseifer getriebener Richter. Die Möglichkeit des Wegschauens besteht für ihn nicht, denn die Tat ereignet sich nicht nur vor seinen Augen, sondern auch vor den Augen der Kaiserin und des päpstlichen Legaten. Keiner von ihnen kann so tun, als ob er nichts gesehen hätte.

Die Festnahme des Täters erfolgt durch den kaiserlichen Marschall, seine Hinrichtung wird jedoch öffentlich unter Mitwirkung der gesamten Stadtgemeinde als kommunales Ereignis inszeniert. Auf dem zentralen Platz Luccas, der Piazza San Michele, wurde der Neffe des *conservadore* zunächst entmannt und dann zum Stadttor San Donato gebracht, wo ein Scheiterhaufen vorbereitet war.

Sercambi betont, dass der Verurteilte auf eine Leiter steigen musste, wo ihm vor aller Augen „der Hodensack mit allen Körnern“ (d.h. mit beiden Hoden)<sup>68</sup> abgeschnitten und der versammelten Gemeinde präsentiert wurde, indem man die abgetrennten Zeugungsorgane auf einer Holzplatte auf dem Weg zur Richtstätte vorantrug. Macteo d'Arezzo, der als *conservadore* sowohl die pisanische Stadtherrschaft als auch die höchste

---

<sup>68</sup> Die Fokussierung des Berichts über die Entmannung auf die Hoden als Sitz der Zeugungsfähigkeit entsprach ihrer Bedeutung als eigentliche Verkörperung der Männlichkeit in der europäischen Vormoderne. Erst im 19. und 20. Jahrhundert rückte die Größe und Leistungsfähigkeit des Penis in den Mittelpunkt westlicher Männlichkeitsvorstellungen; Gary TAYLOR: *Castration. An Abbreviated History of Western Manhood*, New York 2000 (insb. das Kapitel „The fall of the scrotum and the rise of the penis“).

kommunale Autorität in Lucca repräsentierte, wurde gezwungen, eigenhändig den Scheiterhaufen in Brand zu stecken und zuzusehen, wie sein Neffe verbrannte:

Und so gefangen genommen, wurde der besagte Neffe des Konservators auf den San-Michele-Platz gebracht – es war an einem Samstag –, und man ließ ihn eine Leiter hinaufsteigen. Dort wurde ihm der Hodensack mit beiden Hoden abgeschnitten, und diese wurden auf einem Brettchen getragen. Dabei war auch der genannte Konservator anwesend. Dann ging man in Richtung des Stadttors San Donato bis zum Schlachthaus, und er wurde an einen Holzpfehl gebunden und Brennholz um ihn geschichtet. Dem genannten *conservadore* blieb nichts anderes übrig, als der Henker seines eigenen Neffen zu sein; er musste selbst das Feuer entzünden – und so starb dieser.

*Et così presi, funno menati il predicto nipote del conservadore in piassa di San Michele, e fu in sabato, et sopra una schala facto sallire, et quine li fu tagliato la cugla con tutti i granelli, et portati su una massuola. E a questo fu il predicto conservadore; et andando verso Porta San Donato infino al macellare e a uno salicone fu legato, et la stipa intorno; convenne al dicto conservadore esser manigoldo del suo nipote, e lui convenne mettere il fuoco, et così morio.<sup>69</sup>*

Die politischen Folgen für Lucca waren weitreichend: Unmittelbar nach der Hinrichtung wollte Macteo d'Arezzo aus Lucca fliehen. Er ließ sich von einem Vertrauten mit dem Hinweis zurückhalten, „dass die gesamte Herrschaft, die Pisa hier ausübt, an ihm und seinem Amt hänge“. Gleichwohl war die Hinrichtung des Neffen des *conservadore* zugleich der Anfang vom Ende der pisanischen Stadtherrschaft über Lucca. Wenig später verließ Macteo d'Arezzo aber endgültig die Stadt, wohl auch deshalb, weil er seinen Rückhalt in Pisa verloren hatte. Dort war Giovanni dell'Agnello, der Macteo d'Arezzo einst eingesetzt hatte, im September 1368 gestürzt worden; die Rückkehr der Familie Gambacorta an die Macht in Pisa wurde auch vom Kaiser unterstützt. Als ein Gefolgsmann des alten Regimes fand Macteo d'Arezzo offenbar keinen Platz mehr im neuen Machtgefüge und verschwindet aus den Quellen; selbst sein Todesdatum ist nicht überliefert.

Lucca verweigerte sich den Versuchen Pisas, einen neuen *conservadore* einzusetzen, und ließ sich schließlich am 06.04.1369 vom Kaiser feierlich

---

<sup>69</sup> SERCAMBI: Le Croniche lucchese, Bd. 1, S. 158.

seine Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Herrschaft bestätigen.<sup>70</sup> Die Hinrichtung des Neffen des Macteo d'Arrezo war, wenn man diese Entwicklung in die Betrachtung mit einbezieht, eindeutig politisch motiviert. Dies zeigt auch die Behandlung des zehnjährigen Simone, der sich vom Neffen des *conservadore* zur Unzucht hatte missbrauchen lassen. Aus heutiger Sicht wäre er eindeutig als das Opfer der Tat zu betrachten und allenfalls als Zeuge oder sogar als Nebenkläger in einen Prozess einzubeziehen. Aus mittelalterlicher Sicht dagegen galt er als Mittäter, da er sich nicht erkennbar gewehrt hatte und daher nicht als Vergewaltigungsoffer betrachtet werden konnte.

Er wurde daher gleichfalls vom Marschall des Kaisers in Haft genommen, doch konnte später ein reicher Verwandter des Jungen gegen eine hohe Geldzahlung an den Kaiser seine Freilassung erwirken, was – wie Sercambi hervorhebt – allseits sehr gelobt wurde. Die Stadt Lucca bot so Karl IV. die Gelegenheit, sich einerseits dem Neffen des von Pisa entsandten *conservadore* gegenüber als strenger Wahrer des Rechts in Szene zu setzen, dem aus Lucca stammenden Simone gegenüber aber Milde walten zu lassen, indem er, statt eine Leibesstrafe zu vollstrecken, eine hohe Bußgeldzahlung annahm:

Und als Alderigo Interminelli hörte, dass der genannte Simone in Schwierigkeiten war und in Gefahr stand, verbrannt zu werden, obwohl er noch ein Kind war, ging er zum Kaiser und zum Marschall und kaufte ihn für eine gute Summe Geld frei, da er ein enger Freund seines Vaters war und auch aus Bürgersinn; und dafür wurde er sehr gelobt.

*E avendo sentito Alderigo Interminelli chome il dicto Simone era impacciato e a pericolo del fuoco, posto che fusse fanciullo, n' andò allo 'mperadore e al maliscalco, et ricompròlo buona quantità di denari, perchè era molto amico del padre, e anco per ciptadinanza; & di ciò ne fu molto lodato.*<sup>71</sup>

Obwohl der Kaiser nach den Rechtsvorstellungen der Zeit eigentlich zur unnachsichtigen Bestrafung der unaussprechlichen Sünde verpflichtet

---

<sup>70</sup> Zum politischen Hintergrund vgl. Martin BAUCH: Überhöhung, Zerrbild und Klischee: Ein Blick auf Johann von Böhmen und Karl IV. mit den Augen italienischer Beobachter des 14. und frühen 15. Jahrhunderts, in: *Studia mediaevalia Bohemica* 10.2 (2018), S. 163–197, insb. S. 188.

<sup>71</sup> SERCAMBI: *Le Croniche lucchese*, Bd. 1, S. 159.

war, konnte er Simone gegenüber Gnade walten lassen, da er ausdrücklich auf dessen noch eingeschränkte Einsichtsfähigkeit aufgrund seines sehr jungen Alters hingewiesen wurde.

Auch in anderen spektakulären spätmittelalterlichen Fällen ist erkennbar, dass der Vorwurf mann-männlichen Geschlechtsverkehrs zur Rechtfertigung der Hinrichtung missliebiger Personen herangezogen werden konnte, denen man andere todeswürdige Verbrechen nicht nachweisen konnte.

Während der Burgunderkriege kam es im August 1474 zu einem Einfall überwiegend aus der Lombardei stammender Söldner in burgundischen Diensten in den Sundgau. Die marodierende Truppe raubte Vieh, plünderte und zerstörte ganze Dörfer (einschließlich der Kirchen), misshandelte und entführte Männer, schöne Frauen, Mädchen und Knaben. Als am 13.11.1474 nach der Schlacht von Héricourt 61 von ihnen gefangen und an die Stadt Basel überstellt wurden, zeigte sich, dass die Mehrzahl von ihnen arme Leute waren. Der Plan, von ihnen das Lösegeld zu erpressen, das man für den Freikauf der Entführten benötigte, erwies sich damit als nicht ausführbar. Daher zwang man 18 von ihnen unter der Folter Geständnisse abzulegen, wobei die Befragung der beiden Franzosen auf das Niederbrennen einer Kirche und andere Übeltaten zielt, die der 16 Lombarden vor allem auf gleichgeschlechtliche Handlungen („florencen“ und „sich florencen lassen“).<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup> Claudius SIEBER-LEHMANN: Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116), Göttingen 1995, S. 118–130 (Einfall burgundischer Söldner in den Sundgau 18.–22.08.1474), S. 143–149 (Verbrennung der 18 gefangenen Söldner in Basel), S. 295–298 (Stereotyp der Lombarden als *ketzer* und seine Funktion als Diskurs zur Mobilisierung von Unterstützung), S. 430–432 (Quellenanhang 16: Geständnis der gefangenen Söldner; Basel, 1474 Dez. 18–24: *Vergicht etlicher gefangener Lamparter*; Archives municipales Strasbourg, AA 261, Nr. 39). Die Geständnisse waren teils wenig präzise (z.B. *ouch hett in sin herre dick geflorentz, und er hett ouch sin gesellen dick und vil florentz*), teils erlittene Vergewaltigung in der Jugend (z.B. *ouch da er ein knab was, ouch do er jung were, habent sy in auch gezwungen, das sich must lassen florentzen oder habend in die soldener geslagen und gestossen, das er sich must lassen florentzen oder das geflorentz hab er als vil geton, das er zal nit wiß, doch not habe in darzu gezwungen oder sin patron ... hab im sin nasen zerlagen und mit streichen darzu braht, das er in hat zwurentz [= zwölfmal] florentz*).

Am Heiligabend 1474 wurden alle 18 öffentlich vor dem Steinentor verbrannt. Der Bericht des Basler Kaplans Johannes Knebel lässt erkennen, dass in der öffentlich verlesenen Urteilsbegründung an der Spitze der aufgelisteten Untaten der Vorwurf stand, sie hätten in widernatürlicher Weise sowohl Männer als auch Frauen missbraucht (d.h. im Sinne des Kirchenrechts *sodomia perfecta* und *sodomia imperfecta* begangen):

Am Samstag der Geburt unseres Herrn wurden in Basel achtzehn Lombarden, die in dem Kriegszug gegen die Herren des Bundes von Oberschwaben in der Nähe der Burg Ellenkort gefangen worden waren, zum Gericht geführt. Nachdem ihre Verbrechen vernommen worden waren – nämlich, dass sie Beischläfer von Personen männlichen Geschlechts gewesen seien, auch Frauen großes Ärgernis zugefügt hätten, indem sie ihnen die Vulva [d.h. die natürliche Körperöffnung für den Geschlechtsverkehr] vernäht und sie auf erstaunliche [d.h. ungewöhnliche, hier: widernatürliche] Weise missbraucht hätten; dass sie Verletzer von Kirchen und deren Brandstifter gewesen seien und auch das Chrisam und das heilige Öl verschüttet hätten; dass sie das allerheiligste Sakrament der Eucharistie mit Füßen getreten hätten; dass sie Räuber, Diebe und Wegelagerer gewesen seien – wurden sie dem Feuer übergeben, um verbrannt zu werden. Alle wurden gemeinsam auf den außerhalb des Basler Steinentors errichteten Scheiterhaufen gestellt und noch am gleichen Abend verbrannt.

*Die sabbati, que fuit vigilia nativitatis domini, in Basilea decem et octo de Lombardis, qui fuerant in expeditione contra dominos de liga superioris Alamanie prope castrum Ellenkort capti, ad iudicium sunt adducti et auditis ipsorum malefactis, videlicet quod fuerunt concubitores masculorum, mulieribus quoque magna scandala inferentes et ipsarum vulvas consuantes eisque mirabiliter abutentes, violatores ecclesiarum et crematores earundem ac effusores crismatis et olei sancti, conculcatores sacramenti eucharistie sacratissime, raptores, fures et latrones, igni sunt addicti cremandi qui omnes unanimiter super rogum factum extra portam lapidum Basiliensem positi, eodem sero sunt cremati.*<sup>73</sup>

---

<sup>73</sup> JOHANNES KNEBEL: Diarium. Teil 2, in: Basler Chroniken 3, hrsg. v. Wilhelm Vischer/Heinrich Boos/August Bernoulli, Leipzig 1887, S. 1–271, hier: S. 150 (nach Basel, Universitätsbibliothek, A λ II 3a und 4a). Johannes Knebel (ca. 1415–1481), Sohn eines wohlhabenden Basler Webers, seit 1447 Kaplan der Katharinenkapelle und seit 1468 einer der vier Prinzipalkapläne am Basler Münster, legte von 1462 bis zu seinem Tod eine detaillierte Materialsammlung (in der Forschung meist Diarium oder Tagebuch genannt) an, indem er teils selbst erlebte, teils ihm von Bekannten (u.a. dem Stadtschreiber) zugetragene Neuigkeiten (oft auch Dokumente) zeitnah niederschrieb; Georg VON WYSS: Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895, S. 160–162, online verfügbar: [https://archive.org/details/bub\\_gb\\_HLsvAAAAyAAJ](https://archive.org/details/bub_gb_HLsvAAAAyAAJ); SIEBER-LEHMANN: Spätmittelalterlicher Nationalismus, S. 30–33; weitere Literatur: <https://geschichtsquellen.de/werk/3201>.

Weit über die Grenzen Basels hinaus erregte die Verbrennung der lombardischen Söldner in Basel Aufsehen. Das Geständnis der Söldner, das ihre Hinrichtung rechtfertigte, wurde offenbar an viele Städte verschickt.



Verbrennung der 18 lombardischen Söldner in Basel (24.12.1474)  
 Diebold Schilling: Amtliche Berner Chronik, Bd. 3  
 Bern, Bürgerbibliothek, Mss.h.h.I.3, S. 295  
<https://www.e-codices.ch/de/bbb/Mss-hh-10003/295>

Der Berner Diebold Schilling berichtet in seiner Chronik ausführlich über die öffentliche Verbrennung der lombardischen Söldner. Auch er stellt die von ihnen gestandene gleichgeschlechtliche Unzucht an den Anfang, so dass wir davon ausgehen können, dass diese Begründung auch bei der Hinrichtung an erster Stelle bekanntgeben wurde:

*Das 18 Lamparter [= Lombarden], so vor Erikort [= Héricourt] gevangen, in der stat Basel mit urteil und recht verbrent und nach irem verdienen gericht wurden: Nü warent under denen, so an dem strit zu Erikort gevangen wurdent, als man dann hievor gehört*

*hat, etlich Lamparter; die wurden vergichtig [= schuldig] der bösen, unmenschlichen ketzerie, das si daran und ouch an andern grössern übel teten schuld hatten, nämlich mit smeichung [= Schmähung] der heiligen würdigen sacramenten und anderm kilchengüt; si hattent enteret und gelestert [= entehrt und gelästert] priester, iungfrowen, frowen, kintbeterin und anders. Darumb so wurdent derselben achtzechen darnach ze Basel mit urteil und recht als ketzer verbrent al in einem füre [= Feuer], das doch nit allein got dem almechtigen und únserm cristenlichen glouben löblich, sunder ouch aller Tüt-schen ere [= aller Deutschen Ehre] was und ein urkúnde, das si solicher ketzerie viend [= Feind] sind.<sup>74</sup>*

Es ist also kein Zufall, dass der eingangs erwähnte Chorknabe, der sich zu Beginn des Jahres 1475 der Übergriffigkeit und schließlich Vergewaltigung durch den Kaplan Johann Stocker zu erwehren versuchte, dies mit dem Hinweis tat, dass, „wenn es herauskäme, man sie beide verbrennen werde“ (*er wolt das nit tun, danne es wer ein grosse sind, und kem es uß, man wurd sy bed verbrennen*).<sup>75</sup> Wahrscheinlich war er (wie viele andere Bewohner der Stadt Basel) wenige Monate zuvor bei der Verbrennung der 18 burgundischen Söldner dabei gewesen und hatte gehört, dass sie wegen mann-männlicher Unzucht hingerichtet wurden.

In seinen Einzelheiten sehr gut dokumentiert und entsprechend detailliert untersucht ist der Fall des Richard Puller von Hohenburg, der im Alter von etwa 65 Jahren am 24.09.1482 in Zürich zusammen mit seinem jungen Diener, dem Barbier und Lautenschläger Anton Maetzler, öffentlich durch Verbrennen hingerichtet wurde.<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, hrsg. v. Gustav Tobler, Bern 1897, Bd. 1, Kap. 136, S. 186f. Zu den Handschriften der Chronik vgl. die von Katarina Comanski bearbeiteten Einträge 26A.19 und 26A.21 im Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters: <https://kdih.badw.de/datenbank/untergruppe/26A/19> (Berner Chronik); <https://kdih.badw.de/datenbank/untergruppe/26A/21> (Große Burgunderchronik), sowie <https://geschichtsquellen.de/werk/4293>.

<sup>75</sup> HERGEMÖLLER: Chorknaben und Bäckerknechte, S. 105 (nach: Fondation des Archives de l'ancien Évêché de Bâle à Porrentruy, A 85/83). Nach Aussage des Knaben Johannes Müller trat er Mitte Oktober in Stockers Dienst, nach Aussage Stockers (S. 107) zu Weihnachten.

<sup>76</sup> Christine REINLE: Konflikte und Konfliktstrategien eines elsässischen Adligen. Der Fall des Richard Puller von Hohenburg († 1482), in: „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberheimische Studien 14), hrsg. v. Kurt Andermann, Sigmaringen 1997, S. 89–113; PUFF: Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600, Chicago 2003, S. 45–48; Eugen WILHELM (unter dem Pseudonym NUMA PRAETORIUS): Ein homosexueller Ritter des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 12 (1912), S. 207–230; Heinrich WITTE: Der letzte Puller



Verbrennung der 18 lombardischen Söldner in Basel (24.12.1474)  
 Diebold Schilling der Ältere (1430–1486): Große Burgunder Chronik  
 (Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 5, S. 225; ca. 1483)  
<https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-87065> (PDF-page: 279)

---

von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsaßes und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 16), Straßburg 1893. Christine Reinle bietet, aufbauend auf Heinrich Witte, eine detaillierte landesgeschichtliche Einordnung der Lebensgeschichte des Richard Puller von Hohenburg und seine Strategien der Konfliktführung. Helmut Puff bietet eine differenzierte Einordnung der sexualitätsgeschichtlichen Bedeutung des Falles und zeigt auf, wie der Sodomievorwurf als Argument und Element der Inszenierung öffentlicher Bestrafung verwendet wurde, während Witte (und Witte zusammenfassend auch Eugen Wilhelm) davon ausgegangen waren, dass Richard Puller von Hohenheim letztlich durch seine homosexuellen Neigungen zu Fall gebracht wurde. Zu seiner Beziehung zu seinem mitangeklagten Diener Maetzler vgl. VAN EICKELS: Jenseits von Homophobie, S. 73 (Anm. 74).

Diebold Schilling widmet in seiner Großen Burgunderchronik der Szene eine großformatige Miniatur. Die Darstellung weicht von der im Text gegebenen Schilderung der Ereignisse ab, da sie die Hinrichtung vom Marktplatz auf eine Richtstätte vor den Toren der Stadt verlegt. Sie kann aber als Zeichen dafür gelten, welch außergewöhnliches Aufsehen die Sodomitverbrennung erregte. In der erläuternden Beischrift oben im Bild wird Richard Puller von Hohenburg ausdrücklich als *ketzer ritter* bezeichnet und die ihm vorgeworfene Sodomie damit als Hinrichtungsgrund hervorgehoben.

Der Vorwurf gleichgeschlechtlichen sexuellen Verkehrs rechtfertigte die dramatisch inszenierte Todesstrafe; der ausschlaggebende Grund für die Hinrichtung aber war er sicher nicht. Richard Puller von Hohenburg war Zeit seines Lebens in zahlreiche Fehden verwickelt und auch der Vorwurf der Sodomie wurde mehrfach gegen ihn erhoben. 1463 wurde ihm in Straßburg der Prozess gemacht, weil einer seiner Diener durch reiche Kleidung aufgefallen war und unter der Folter gestanden hatte, dass er das Geld dafür von seinem Herrn erpresst hatte, nachdem dieser ihm sexuelle Avancen gemacht hatte. Richard Puller von Hohenburg musste dem Bischof seine elsässischen Lehen zurückgeben und verlor so einen erheblichen Teil seines Besitzes.

1474 jedoch wurde Richard Puller von Hohenburg erneut angeklagt, da bei der Beschlagnahme einer seiner Burgen ein Brief entdeckt worden war, der belegte, dass er einen Diener, der Zeuge einer seiner Handlungen geworden war, hatte ertränken lassen. Richard verschaffte sich jedoch teils echte, teils gefälschte Schreiben hochrangiger Personen aus dem Reich, die für ihn eintraten, und wurde nach Geständnis und Verzicht auf seine Besitzungen mit der Maßgabe freigelassen, sein Leben in einem Kloster fortzusetzen.

Unmittelbar nach seiner Freilassung floh er, um den Kampf um seine Besitzungen fortzusetzen. Aufnahme fand er in Zürich, wo Hans Waldmann, der aus einfachen Anfängen zum reichsten und politisch führenden Bürger der Eidgenossenschaft aufgestiegen war und bald darauf Bürgermeister von Zürich werden sollte, seine schützende Hand über ihn hielt und zunächst dafür sorgte, dass die Stadt ihm Zuflucht gewährte. Erst als die Eidgenossenschaft sich weigerte, mit Zürich zusammen in eine

Fehde mit der Stadt Straßburg wegen Richard Puller von Hohenburg einzutreten, ließ Waldmann Richard Puller von Hohenburg fallen und sorgte dafür, dass sich die Stadt seiner mittels der Anklage der Sodomie entledigen konnte. Auf dem Scheiterhaufen widerrief Richard Puller von Hohenburg sein Geständnis und rief laut aus, dass es den Züricher Rats- herrn und besonders Hans Waldmann nur darum gehe, sich seines Ver- mögens zu bemächtigen.



Verbrennung des Ritters Richard Puller von Hohenburg mit seinem Knecht, dem Barbier und Lautenschläger Anton Maetzler, am 24.09.1482 in Zürich als *ketzer* (Sodomit) Diebold Schilling der Ältere (1430–1486): Große Burgunder Chronik (Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 5, S. 994; ca. 1483) <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-87065> (PDF-page: 1061)

Gleichgeschlechtlicher Verkehr allein reichte nicht aus, damit es zu einer Hinrichtung kam. Gewichtige weitere Gründe mussten hinzukommen, um die Verantwortlichen zur Strafvollstreckung zu bewegen. Dies zeigen mit besonderer Deutlichkeit die Vorwürfe, die einige Jahre später gegen den inzwischen zum Bürgermeister aufgestiegenen Waldmann in Zürich erhoben wurden: Richard Puller von Hohenheim sei zeit seines Lebens ein Schurke gewesen, doch erst nachdem die Stadt Straßburg 8000 Gulden an vier Ratsherren von Zürich (darunter Waldmann) gezahlt habe, sei er hingerichtet worden.<sup>77</sup>

Umgekehrt konnte der Sodomievorwurf auch genutzt werden, um aus anderen Gründen missliebig gewordene Personen aus dem Weg zu räumen. Hans Waldmann (1435–1489), der aus einfachen Verhältnissen in den Burgunderkriegen (1374–1377) als Söldnerführer zu großem Reichtum aufgestiegen war, nutzte, als er 1483 Bürgermeister von Zürich wurde, seine Stellung, um weitgehende Reformen durchzusetzen, die tief in Lebensführung, soziale Repräsentation und institutionalisierte Netzwerke der städtischen Oberschicht eingriffen. Er versuchte die politische Stellung der Zünfte gegenüber den Stadtadligen und Kaufleuten zu stärken, den Luxus und ostentativen Konsum der Kaufleute und Stadtadligen zu beschränken, den Lebenswandel der Geistlichen und Ordensleute zu regulieren und die Herrschaft der Stadt über das Umland zu festigen. Er geriet dadurch in Gegensatz sowohl zu dem in der Constaffel organisierten Bürgerpatriziat als auch später zu den Bauern des Umlandes, denen er die Jagd untersagen wollte. Als er die Hunde der Bauern töten ließ, brach ein Aufstand der Bauern los, der zu seinem Sturz führte. Nach einem tumultuarischen, nur wenige Tage dauernden Prozess, der zahlreiche tradierte Verfahrensregeln außer Acht ließ, wurde er am 06.04.1489 durch Enthauptung hingerichtet. Der Bericht der Abgesandten von Solothurn betont, dass er auch unter der Folter kein todeswürdiges Vergehen wie „Mord, Verrat, Ketzerei [= Sodomie], Diebstahl oder dergleichen“ gestanden habe:

---

<sup>77</sup> Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hrsg. v. Ernst Gagliardi, Basel 1911–1913, Bd. 2, S. 189f.; vgl. PUFF: Sodomie, S. 48.

*Der burgermeister ist allerley mit herter, pinlicher marter gefragt in gegenwürtekeit der personen, darzü von der gemeind und der landschaft geordnet, und hat in allen nöten weder mort, verrättery, ketzry, diepstal noch dergelich sachen verjehen.*<sup>78</sup>

Auch dass er bei Verhandlungen mit Mailand seine eigenen finanziellen Interessen über die seiner Stadt und der Eidgenossenschaft gestellt habe, und die anderen Vorwürfe, die schließlich als Rechtfertigung seiner Hinrichtung herangezogen wurden, gestand er überwiegend nicht.<sup>79</sup>

Die Aufständischen wussten also, dass ihr Todesurteil kaum überzeugend war und versuchten daher, den abgesetzten Bürgermeister wenigstens symbolisch in die Nähe der Sodomie (*ketzery*) zu rücken. Schon im Jahr zuvor hatte ein gewisser Hans Krut den Bürgermeister Waldmann als „Verräter, meineidigen Bösewicht und Knabenschänder“ (*ein verräter, meineydiger böswicht, kebenschinder*) diffamiert. Er hatte allerdings auch gegen etliche andere hochgestellte Zürcher Bürger verleumderische Reden geführt (und die Bezeichnung *kebenschinder* auch für einen weiteren Bürger gebraucht). Als er deswegen zur Rechenschaft gezogen wurde, weigerte er sich, seine Worte mit Verweis auf Trunkenheit zurückzunehmen, und wurde daher zum Tod durch Ertränken verurteilt.<sup>80</sup>

---

<sup>78</sup> Bericht Solothurns an Mülhausen vom 11.04.1489, in: Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (ed. Gagliardi), Bd. 2, Nr. 264, S. 39–42, hier: S. 41.

<sup>79</sup> Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (ed. Gagliardi), Bd. 2, Nr. 261, S. 31–35 (Anlageartikel).

<sup>80</sup> Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (ed. Gagliardi), Bd. 1, Nr. 195, S. 270–272, hier: S. 270f: *Als uff Hannsen Krut mit geschwornen kuntschaft kuntlich worden ist, das er geredt habe, her Waldmann sye ein verräter, meineyder böswicht und kebenschinder, desglich were meister Tachelhofer selig och ein kebenschinder, und sy söltind nit da sin, und man sölte sine herren von Bern und von Strasburg frägen, die wüden och wol von den sachen zü sagen, und er welt sy nit für herren, aber wol sin fromen herren, herr Heinrichen Göldlin, burgerruister, und herr Heinrichen Äscher welt er für sin herren haben. Und als der spitalmeister den Kruten an sölicher red stöbte und redte, nit also zü tun und zü reden, er hette das in einer trunkenen wiß geon, und so er das tät, inn ledig zü laßen, und uff das der obgenannt anns Krut aber redte, das nit zü reden, und spitalmeister were ebensowol ein böswicht, als die; dann er welt inn in der Glatt haben lassen ertrenke ... . Ist von im also gericht, inn dem nachrichter zü befelhen, hinecht in der nacht für die schwiren [= Palisaden zwischen Limmat und See] hinus uff den se zü führen zü lasen, im sine hend zü binden und einen knebel zwüschen sinen knüwen und den henden durchhin zü stossen und in das wasser zü werffen und inn in dem wasser ligen zü lassen, bis das sin sel von sinem lib gescheiden sige, und daz er damit dem rechten und gericht gebüsd haben sölle; vgl. PUFF: Sodomy, S. 47.*

Bei der Absetzung Waldmanns ein Jahr später wurde der Vorwurf der Sodomie symbolisch wieder aufgegriffen. Die Aufständischen ließen Waldmann in ein eigens für ihn geräumtes Verlies bringen, in dem eigentlich ein Sodomiter (*ketzer*) gefangen gehalten wurde, und zwangen ihn auch, von dessen Geschirr zu essen, *das im doch nüt gfiel und in übel erbarmet*.<sup>81</sup>

## 8 Vom Schutz männlicher Jugendlicher vor sexueller Ausbeutung bis zur Rechtfertigung der Hinrichtung politischer Gegner: Die soziale Funktion der Verfolgung des Sodomiedelikts im Spätmittelalter

Insgesamt zeigen die untersuchten Fälle, dass in jedem Einzelfall der Vorwurf der Sodomie und die Inszenierung der Hinrichtung durch besondere Umstände (oft von weitreichender politischer Relevanz) bestimmt wurden. Sodomiter wurden also nicht wegen ihres Vergehens hingerichtet, sondern der Vorwurf der Sodomie diente der Rechtfertigung ihrer Hinrichtung. Gleichzeitig aber galt die Verfolgung von Sodomiedelikten als eine herausragende Verpflichtung jeder Obrigkeit. Wegschauen konnte man nur, wenn es niemand gesehen hatte oder wenn man eine besondere Begründung dafür beibringen konnte.

Obwohl nur selten angewandt, hatte die Markierung der Sodomie als schwere Sünde und todeswürdiges Verbrechen durchaus ihren Platz in der sozialen und kulturellen Logik der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Das Verbot außerehelicher Unzucht (*fornicatio*) und mann-männlicher penetrativer Akte (*sodomia*) schützte die Schwachen in der Gesellschaft, da sexuelles Handeln im Mittelalter nicht als konsensual, sondern als ein Akt verstanden wurde, den ein Mann einer anderen (einwilligenden oder nicht einwilligenden) Person antat (*doing unto others*).<sup>82</sup> Das Verbot der *fornicatio* versetzte Frauen und Mädchen in die Lage, sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen, ohne soziale Normen zu verletzen. Eine

---

<sup>81</sup> Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (ed. Gagliardi), Bd. 1, S. CLXIII (Zusammenfassung); im einzelnen Bd. 2, S. 442 (Stadtzürcher Bericht, Abs. 41: *Darnach ist er wider gleitt worten an eins ketzers statt, der ouch dozmal gfangen lag, das im doch nüt gfiel und in übel erbarmet*), S. 506 (Höngger Bericht, Ältere Fassung, Abs. 43: *Man nam ein këtzer im turn uß ein hüslly und leit ma man den Waldman darin*).

<sup>82</sup> Ruth Mazoo KARRAS: *Sexuality in the Medieval Europe. Doing unto others*, New York/London 2005.

Magd hatte den Hausherrn oder Sohn des Hausherrn jederzeit und in allen Dingen zu respektieren. In sexuelle Handlungen mit ihnen oder anderen männlichen Angehörigen des Haushalts musste sie jedoch nicht einwilligen, denn die Bewahrung ihrer Jungfräulichkeit war ihr gutes Recht (und für viele Mägde, die sich verdingt hatten, um sich ihre eigene Mitgift verdienen zu können, war dies auch von großer sozialer Bedeutung, um ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt nicht zu mindern).

Eine ähnliche Funktion hatte das Verbot der *sodomia* für Jungen, die in fremden Haushalten aufwuchsen (adlige Pagen an höherrangigen Höfen; Söhne von Handwerksmeistern als Lehrlinge in anderen Betrieben; Söhne von Kaufleuten bei Handelspartnern im Ausland) oder in abhängigen Dienstverhältnissen arbeiteten. Der bereits erwähnte Chorknabe in Basel konnte 1475 den Kaplan, der ihm Kost und Logis gewährt, dann aber missbraucht hatte, durch Anzeige in die Schranken weisen und sogar zu Fall bringen.<sup>83</sup> In Köln konnte 1484 ein junger Bürgersohn, der mit Aussicht auf eine vorteilhafte Heirat zu einem Treffen mit einem übergriffen Ratsherrn gelockt worden war, durch Vermittlung anderer Ratsherren aushandeln, dass der übergriffige Ratsherr ihm einen ansehnlichen Kredit gewähren musste, den man gleichermaßen als Bußgeld, Entschädigungssumme oder erpresstes Schweigegeld betrachten kann. Ein junger Geselle konnte sich trotz des großen Standesunterschiedes freundlich, aber bestimmt den Handgreiflichkeiten desselben Ratsherrn entziehen, ohne dass dieser es hätte wagen können, ihn irgendwie unter Druck zu setzen.<sup>84</sup> Und in Venedig wurde 1460 der Knabe Ludovico Segato, der einen Mann namens Antonius Pavanus erdolcht hatte, vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, weil es die Richter als erwiesen ansahen, dass Antonius Pavanus ihn zu sodomitischem Verkehr hatte zwingen wollen und dass Ludovico Segato gewusst habe, dass auch auf versuchte Sodomie die Todesstrafe stand.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> HERGEMÖLLER: Chorknaben und Bäckerknechte, S. 18–22 (und Quellenanhang).

<sup>84</sup> HERGEMÖLLER: Die „unaussprechliche stumme Sünde“, S. 135–137.

<sup>85</sup> HERGEMÖLLER: Collegium contra Sodomitas, S. 145 (nach Archivio di Stato di Venezia, Dieci. Deliberazioni Miste, Reg. 16, f. 54v).

Spätmittelalterliche Städte hatten ein breites Spektrum an Möglichkeiten, auf homosexuelle Handlungen zu reagieren. Diese waren allerdings heutigen homosexuellen Beziehungen nicht vergleichbar, da die passiven Partner sehr oft minderjährig waren und zumeist eine große Altersdifferenz und ein starkes soziale Gefälle die Vermutung nahelegen, dass sie aus einer Abhängigkeit oder Notlage zum Mitmachen gedrängt wurden.

In den Quellen zeigt sich ein breiter Konsens fast aller Akteure, dass gleichgeschlechtliche Handlungen als schwere Sünde zu verurteilen seien. Dies ist keineswegs das Ergebnis eines religiös motivierten moralischen Rigorismus, sondern integraler Bestandteil der sozialen Logik einer Gesellschaft, in der Kinder oft schon früh das Elternhaus verließen, sei es, dass sie der Obhut anderer Männer übergeben wurden (z.B. zur Ausbildung), sei es, dass sie sich selbst ihren Lebensunterhalt verdienen mussten.

Zwischen welchen Handlungsoptionen aber konnten die Verantwortlichen wählen? Die Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen oder öffentlich vollstreckte Körperstrafen hatten sicherlich das größte Abschreckungspotential, waren jedoch keineswegs das effektivste Mittel, da es nur sehr selten eingesetzt werden konnte, ohne den sozialen Frieden zu gefährden. Eine sehr viel umfassende Regulierung ermöglichte das Bußgeldverfahren, das Florenz im 15. Jahrhundert einführte, da die verhängten Geldbußen zwar empfindlich, aber nicht existenzgefährdend waren, so dass man auf eine allzu aufwendige Beweisaufnahme verzichten konnte. Am ehesten der sozialen Logik der städtischen Gesellschaft entsprachen pragmatische, lösungsorientierte Ansätze, die (wie 1484 in Köln) diskrete Aushandlungsprozesse anstelle ostentativer öffentlicher Bestrafung ermöglichten.

## Bibliographische Hinweise

Alle Internetlinks wurden am 15.11.2025 überprüft

### Quellen

Fundstellen archivalischer Quellen und Handschriften werden in den Fußnoten so genau wie möglich nach den Angaben in der zitierten Forschungsliteratur angegeben, um das Auffinden der Vorlagen für weiterführende Forschungen zu erleichtern. Sie konnten für den vorliegenden Aufsatz jedoch nicht am Original überprüft werden. Sie sind daher hier nicht aufgeführt.

ANGELUS CARLETUS DE CLAVASIO [=Angelo Carletti di Chivasso]: *Summa Angelica de casibus conscientiae*, Nürnberg 1492, online verfügbar:

urn:nbn:de:hbz:061:1-31261

[und öfter, z.B. [https://www.prdl.org/author\\_view.php?a\\_id=5126](https://www.prdl.org/author_view.php?a_id=5126)].

Annales Basienses (1266–1277), hrsg. v. Philipp Jaffé (MGH Scriptores in folio 17),

Hannover 1861, S. 193–202, online verfügbar:

[https://www.dmgh.de/mgh\\_ss\\_17/index.htm#page/192](https://www.dmgh.de/mgh_ss_17/index.htm#page/192).

Assises de Jérusalem ou, recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre. 1: Assises de la Haute cour. 2: Assises de la Cour des Bourgeois, hrsg. v. Arthur Auguste Beugnot (Recueil des historiens des croisades. Lois), Paris 1841–1843, online verfügbar:

<https://archive.org/details/AssisesDeJerusalemBeugnotVol2/page/n7/mode/2up>.

AUGUSTINUS: *De civitate Dei*, hrsg. v. Bernhard Dombart/Adolf Kalb (Corpus Christianorum. Series Latina 47/48), Turnhout 1955, online verfügbar (mit deutscher Übersetzung):

<https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-313/compare/de-civitate-dei-ccsl/3/zweiundzwanzigbuecher-uber-den-gottesstaat-bkv>.

AURELIUS VICTOR: *Liber des Caesaribus = Historiae Abbreviatae*

*Historiae Abbreviatae*, hrsg., übers. u. kommentiert von Mehran A. Nickbakht/Carlo Scardino (Kleine und fragmentarische Historiker der Spätantike B2), Paderborn 2021, online verfügbar: [https://kfhist.awk.nrw.de/pdf/B2\\_web.pdf](https://kfhist.awk.nrw.de/pdf/B2_web.pdf)

*Livre des Césars*, hrsg. v. Pierre Dufraigne (Collection Budé), Paris 1975.

BENEDICTUS LEVITA: *Capitularia Regum Francorum*, hrsg. v. Étienne Baluze/P. de Chiniac, Bd. 3, Paris 1780, online verfügbar:

[https://www.benedictus.mgh.de/alte\\_edd/baluze/baluze\\_3.htm](https://www.benedictus.mgh.de/alte_edd/baluze/baluze_3.htm).

BZOWSKI [= Bzovius], Abraham: *Annales Ecclesiastici*, Bd. 13, Köln 1616.

Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum [= *Lex Dei quam praecepit dominus ad Moysen*]: *Mosaicarum et Romanarum Legum Collatio*, with Introduction, Facsimile and Transcription of the Berlin Codex, translation, notes ad appendices, hrsg. u. übers. von Moses Hyamson, Oxford 1913, online verfügbar:

<https://archive.org/details/cu31924029129876/page/n5>.

Codex Theodosianus:

*Theodosiani libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis et Leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, hrsg. v. Theodor Mommsen/Paul Martin Meyer, Berlin 1905 online verfügbar:

<https://archive.org/details/theodosianilibr01sirmgoog> (als PDF) oder

<https://www.thelatinlibrary.com/theodosius/theod09.shtml> (als html-Version).

Codex Iustinianus:

Corpus Iuris Civilis, Bd. 2: Codex, hrsg. v. Paul Krüger, Berlin 1892,  
online verfügbar: <https://archive.org/details/corpusiuriscivil02krueuoft>.

Calendar of Select Plea and Memoranda Rolls 1381–1412, hrsg. v. Arthur Hermann Thomas,  
Bd. 3, London 1932.

Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hrsg. v. Ernst Gagliardi,  
2 Bde., Basel 1911–1913.

DIEBOLD SCHILLING: Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, hrsg. v. Gustav  
Tobler, Bern 1897.

HAGENAAR, Heinrich: Voiage de Henri Hagenaar aux Indes Orientales commencé l'an 1631  
et achevé l'an 1638 pour le service de la Compagnie des Indes Orientales des Provinces Unies  
avec une Description de l'Empire du Japon et une relation de la persécution qui y a été faite  
pendant certaines années aux Chrétiens, in: Recueil des voiaiges qui ont servi à l'établisse-  
ment et aux progrès de la Compagnie des Indes Orientales formée dans les provinces unies  
des Pais Bas, hrsg. v. René Augustin Constantin de Renneville, Bd. 5, Amsterdam 1726,  
S. 156–428.

HISTORIA AUGUSTA:

Histoire Auguste. Les empereurs romains des IIe et IIIe siècles, hrsg., übers. und kom-  
mentiert von André Chastagnol, Paris 1994.

JEAN RIGAUD: Summa Paenitentiae

Joseph GOERING/Pierre J. PAYER: The „Summa penitentie Fratrum Predicatorum“. A  
Thirteenth-Century Confessional Formulary, in: *Mediaeval Studies* 55 (1993), S. 1–50,  
online verfügbar: <https://archive.org/details/MediaevalStudies/Mediaeval%20Studies%20-%20Volume%2055%20-%201993/>.

JOHANNES KNEBEL: Diarium. Teil 2, in: *Basler Chroniken* 3, hrsg. v. Wilhelm Vischer/Hein-  
rich Boos/August Bernoulli, Leipzig 1887, S. 1–271.

JUSTINIAN: Novellae

Corpus iuris civilis. Bd. 3: Novellae, hrsg. v. Rudolf Schoell/Wilhelm Kroll, Berlin 1912.  
Iuliani Epitome Latina Novellarum Iustiniani, hrsg. v. Gustav Haenel, Leipzig 1873.  
Imperatoris Iustiniani Novellae, hrsg. v. Karl Eduard Zachariae von Lingenthal, Leipzig  
1881, Bd. 1, online verfügbar: <https://archive.org/details/novellaequaevoc01justgoog/>.

Konzil von Nablus 1120: Canones

VAN EICKELS, Klaus: Die Konstruktion des Anderen. (Homo)sexuelles Verhalten als Ele-  
ment des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von  
Nablus 1120, in: „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in  
der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Lev Mordechai Thoma/Sven  
Limbeck, Ostfildern 2009, S. 43–68, hier: S. 62–68 (lateinischer Text nach Kedar, mit deut-  
scher Übersetzung) online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/90394>;  
KEDAR, Benjamin Zeev: On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem. The  
Canons of the Council of Nablus, 1120, in: *Speculum* 74 (1999), S. 310–335, hier: S. 331–  
334 (nach Bibliotheca Apostolica Vaticana, MS Vat. lat. 1345, f. 1r–3r).

Leggi et memorie Venete sulla prostituzione, hrsg. v. G. Lorenzi, Venedig 1870–1872.

Li Livres de jostice et de plet, hrsg. v. Louis Nicola Rapetti/François Adrien Polycarpe  
Chabaille/Henri Klimrath, Paris 1850.

Memorialen van het Hof (den Raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland, van den se-  
cretaris Jan Rosa delen VII, VIII, IX, X, hrsg. v. René W. G. Lombarts (Rechtshistorisch  
Instituut I.5), Leiden 1985.

- MONTESQUIEU, Charles de Secondat Baron de: De l'esprit des lois., Buch 6, Kap. 13, in: Oeuvres complètes de Montesquieu avec les variantes des premières éditions. Un choix des meilleurs commentaires et des notes nouvelles, hrsg. v. Édouard Laboulaye, Paris 1875–1879.
- MONTESQUIEU, Charles de Secondat Baron de: L'Ésprit des lois. Arbeitsmanuskript (BN Paris, Ms. NAF 12832–12836), hrsg. v. Catherine Volpilhac-Auger, online verfügbar: <https://montesquieu.huma-num.fr/editions/esprit-des-lois/manuscrit/presentation>.
- NIKOLAUS VON CALVI: Vita Innocentii IV, hrsg. v. Francesco Pagnotti, in: Archivio della Società Romana di storia patria 21 (1898), S. 76–120.
- PETRUS DAMIANI: Liber Gomorrhianus, in: Die Briefe des Petrus Damiani 1, hrsg. v. Kurt Reindel (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4.1), München 1983, Nr. 31, S. 284–330, online verfügbar: [https://www.dmgh.de/mgh\\_briefe\\_d\\_dt\\_kaiserzeit\\_4\\_1/](https://www.dmgh.de/mgh_briefe_d_dt_kaiserzeit_4_1/); ältere Edition: Patrologia Latina 145, hrsg. v. Jean-Paul Migne, Paris 1853, Sp. 159–190, online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser/10122>.
- PHILIPP VON NOVARA: Estoire de la guerre qui fu entre l'empereor Frederic et Johan d'Ibelin, in: Les Gestes des Chiprois. Recueil de chroniques francaises écrites en orient aux XIIIe et XIVE siècles (Philippe de Navarre et Gérard de Monréal), hrsg. v. Gaston Rayaud, Genf 1887.
- PROKOP VON CAESAREA: Anekdotia. Geheimgeschichte des Kaiserhofs von Byzanz, hrsg. und übers. v. Otto Veh, Düsseldorf 2005 (Griechischer Text der Teubner-Edition, Übersetzung von Otto Veh, Kommentar bearb. von Hartmut Leppin/Mischa Meier); Auszüge mit englischer Übersetzung online verfügbar: <https://www.greek-love.com/europe-5th-17th-centuries/the-secret-history-by-prokopios>.
- RAIMUND VON PEÑAFORT: Summa de paenitentia, hrsg. v. Javier Ochoa/Aloisio Diez (Universa bibliotheca iuris 1B), Rom 1976.
- REGINO VON PRÜM: De ecclesiasticis disciplinis  
Regino von Prüm: Sendhandbuch, hrsg. v. Wilfried Hartmann (= MGH Collectiones canonum 1), Wiesbaden 2023 [kritische Edition mit dt. Übersetzung, ersetzt FSGA 34]; Reginonis abbatis Prumiensis Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Ex diversis sanctorum patrum conciliis atque decretis collecti, hrsg. v. Hermann Wasserschleben, Leipzig 1840, online verfügbar: <urn:nbn:de:bvb:12-bsb10743904-1>; Patrologia latina 132, hrsg. v. Jean-Paul Migne, Paris 1853, S. 183–400, online verfügbar: <https://mlat.uzh.ch/browser?path=38/1645/4367/9396>.
- L. ANNAEUS SENECA SENIOR: Controversiae, hrsg. und übers. v. Michael Winterbottom (Loeb Classical Library 463/464), Cambridge 1974.
- SERCAMBI, Giovanni: Le Croniche lucchese, hrsg. v. Salvatore Bongi (Fonti per la storia d'Italia 19), Bd. 1, Rom 1892, online verfügbar: <https://archive.org/details/lechronichedigio01serc/page/n7/mode/2up>.
- SUETON: De vita Caesarum  
C. Suetoni Tranquilli de vita Caesarum libri VIII et de grammaticis et rhetoribus liber, hrsg. v. Robert A. Kaster (Oxford Classical Texts), Oxford 2016;  
Kaiserviten. De vita caesarum / Berühmte Männer. De viris illustribus, hrsg. u. übers. v. Hans Martinet, Berlin 42014, online verfügbar: <https://doi.org/10.1515/9783050064147>.

## Literatur

- ASHLEY, Martin: Small Choirs, Big Boys and Bach, in: ABCD Choral Research Journal 1 (2024), S. 244–25, <https://abcd.org.uk/our-journal/published-articles/small-choirs-big-boys-and-bach/>.
- BARBEZAT, Michael D.: Bodies of Spirit and Bodies of Flesh. The Significance of the Sexual Practices Attributed to Heretics from the Eleventh to the Fourteenth Century, in: Journal of the History of Sexuality 25.3 (2016), S. 387–419.
- BARNES, Timothy D.: Leviticus, the Emperor Theodosius, and the Law of God. Three Prohibitions of Male Homosexuality, in: Roman Legal Tradition 8 (2012), S. 43–62.
- BAUCH, Martin: Überhöhung, Zerrbild und Klischee: Ein Blick auf Johann von Böhmen und Karl IV. mit den Augen italienischer Beobachter des 14. und frühen 15. Jahrhunderts, in: Studia mediaevalia Bohemica 10.2 (2018), S. 163–197.
- BECK, Jan-Wilhelm: Menschenwürde in Rom. Cicero, Seneca, Plinius und (ihre) Sklaven, in: Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 22 (2019), S. 179–212, online verfügbar: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/gfa/article/view/74018/67709>.
- BLEIBTREU-EHRENBURG, Gisela: Tabu Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1978.
- BLUD, Victoria: The Unspeakable. Gender and Sexuality in Medieval Literature, 1000–1400, Woodbridge 2017.
- BUTRICA, James L.: Some Myths and Anomalies in the Study of Roman Sexuality, in: Same-Sex Desire and Love in Greco-Roman Antiquity and in the Classical Tradition of the West, hrsg. v. Beert C. Verstraete / Vernon Provencal (= Journal of Homosexuality 49.3/4), New York 2005, S. 209–270.
- CANOSA, Romano: Storia di una grande paura. La sodomia a Firenze et a Venezia nel Quattrocento, Mailand 1991.
- CHASTAGNOL, André: Zosime II, 38 et l'Histoire Auguste, in: Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1964/1965, hrsg. v. Johannes Straub (Antiquitas. Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung 3), Bonn 1966, S. 43–78.
- DALLA, Danilo: *Ubi venus mutatur*. Omosexualità e diritto nel mondo antico, Mailand 1987.
- DANKER-HOPFE, Heidi: Die säkulare Veränderung des Menarchealters in Europa, Stuttgart 1986.
- DAW, STEPHEN F.: Age of Boys' Puberty in Leipzig, 1727–49, as Indicated by Voice Breaking in J. S. Bach's Choir Members, in: Human Biology 42 (1970), S. 87–89.
- VAN EICKELS, Klaus: Kontinuitätsfassaden und Innovationsverschleierung. Verschiebungen, Wandlungen, Wendepunkte in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und kirchlichen Bewertung gleichgeschlechtlichen Begehrens von der Antike bis zur Gegenwart, in: Queere Menschen und die Kirchen. Historische, theologische und lebensweltliche Perspektiven, hrsg. v. Klaus van Eickels / Christine van Eickels / Johannes Kuber (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 3), Bamberg 2025, S. 33–115, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-111118>.
- VAN EICKELS, Klaus: Jenseits von Homophobie und Heteronormativität. Die divergente Wahrnehmung von mann-männlicher Nähe und homosexuellen Handlungen in vormodernen Gesellschaften, in: Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, hrsg. v. Klaus van Eickels / Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 11–82, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/94412>.

- VAN EICKELS, Klaus: „... and moreover, he was a sodomite“. Homosexual Behaviour of Medieval Rulers between Political Defamation, Discourse of Sodomy and Modern Psychological Interpretation, in: *Homosexualität am Hof. Praktiken und Diskurse vom Mittelalter bis heute*, hrsg. v. Norman Domeier/Christian Mühling, Frankfurt 2020, S. 179–202, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/55783>.
- VAN EICKELS, Klaus: Die Konstruktion des Anderen. (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120, in: „Die sünde, der sich der tüüvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Lev Mordechai Thoma / Sven Limbeck, Ostfildern 2009, S. 43–68, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/90394>.
- FULIN, Rinaldo: *GI Inquisitori dei Dieci*, in: *Archivio Veneto 1 (1871)*, S. 1–64 / *S. 298–318* und *Archivio Veneto 2 (1871)*, S. 357–391, online verfügbar: [https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11042603?page=18,19 u. 372,373](https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11042603?page=18,19_u.372,373)
- GOLSER, Karl: Soziale Sünden, die zum Himmel schreien. Eine vergessene, aber anscheinend jetzt wieder aktuelle Kategorie, in: *Theologische Ethik heute. Antworten für eine humane Zukunft. Hans Halter zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. Alberto Bondolfi / Hans J. Münk, Zürich 1999, S. 173–188.
- GOODICH, Michael: Sodomy in Medieval Secular Law, in: *Journal of Homosexuality 1 (1976)*, S. 295–30.
- HAJE, Nicolaus J.: Still a Rivalry. Contrasting Renaissance Sodomy. Legislation in Florence and Venice, in: *Black and Gold 1 (2015)*, Art. 2, S. 1–15, <https://openworks.wooster.edu/blackandgold/vol1/iss1/2>.
- HELLER, André: Kommentar zur Vita Alexandri Severi der Historia Augusta (Antiquitas. Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung. Kommentare 6), Bonn 2022.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Chorknaben und Bäckerknechte. Homosexuelle Kleriker im mittelalterlichen Basel, Hamburg 2004.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Das „Collegium contra sodomitas“ im spätmittelalterlichen Venedig, in: Bernd-Ulrich Hergemöller: *Sodom und Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*, Hamburg 1998, S. 145–162 (Hinweis: Die Nachweise finden sich am Ende des Bandes. Die 2. Aufl. Hamburg 2000 hat eine leicht abweichende Seitenzählung).
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Sintflut und Weihnachtssterben. Die Schuld der Theologen, in: *Sodom und Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*, Hamburg 1998, S. 163–182 (Hinweis: Die Nachweise finden sich am Ende des Bandes. Die 2. Aufl. Hamburg 2000 hat eine leicht abweichende Seitenzählung).
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Accusatio* und *denunciatio* im Rahmen der spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung in Venedig und Florenz, in: *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, hrsg. v. Günter Jerouschek/Inge Marssolek/Hedwig Röckelein (Forum Psychohistorie 7), Tübingen 1997, S. 64–79.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Chome fue arso un Sodomito. Lucca 1369*, in: *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte 7.1 (1990)*, S. 21–31, online verfügbar: <https://doi.org/10.20378/irb-94442> (= *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte. Online-Edition*, hrsg. v. Klaus und Christine van Eickels, Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 2, Bamberg 2024).
- ICKS, Martijn: *The Crimes of Elagabalus. The Life and Legacy of Rome's Decadent Boy Emperor*, London 2013.

- JACOBS, Andrew S.: ‚Papinian Commands One Thing, Our Paul Another‘. Roman Christians and Jewish Law in the *Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum*, in: *Religion and Law in Classical and Christian Rome*, hrsg. v. Clifford Ando/Jörg Rüpke, Stuttgart 2006, S. 85–99.
- JONGKEES, Adriaan Gerard: Bourgondië en de Friese Vrijheid, in: *De Vrije Fries* 41 (1953), S. 63–78.
- JORDAN, Mark D.: *The Invention of Sodomy in Christian Theology* (The Chicago Series on Sexuality, History and Society), Chicago 1997.
- KAISER, Wolfgang: Die Zweisprachigkeit reichsweiter Novellen unter Justinian, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 129 (2012), S. 392–474, online verfügbar: <https://d-nb.info/1119326958/34>.
- KARRAS, Ruth Mazoo: The Regulation of „Sodomy“ in the Latin East and West, in: *Speculum* 95.4 (2020), S. 969–986.
- KARRAS, Ruth Mazoo: *Sexuality in the Medieval Europe. Doing unto others*, New York/London 2005.
- KARRAS, Ruth Mazoo/BOYD, David Lorenzo: „Ut cum muliere“. A Male Transvestite Prostitute in Fourteenth-Century London, in: *Premodern Sexualities*, hrsg. v. Louise Fradenburg/Carla Freccero, London 1995, S. 99–116.
- KÖRNER, Christian: Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 61), Berlin 2002.
- KRINGS, Stefanie: Sodomie am Bodensee. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 113 (1995), S. 1–45.
- KULP, Kevin: *Geweihte Sünder. Sexueller Kindesmissbrauch und Sodomie im mittelalterlichen Kirchenrecht* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 345/Recht im ersten Jahrtausend 4), Frankfurt am Main 2025.
- LABALME, Patricia H.: Sodomy and Venetian Justice in the Renaissance, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 52 (1984), S. 217–254.
- LIEBS, Detlef: *Römische Jurisprudenz in Gallien* (2. bis 8. Jahrhundert) (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 38), Berlin 2002.
- MAYER, Hans Eberhard: *Geschichte der Kreuzzüge* (Urban-Taschenbücher 86), Stuttgart 2000.
- MAYER, Hans Eberhard: The Concordat of Nablus, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33 (1982), S. 531–543.
- MEISTER, Jan B.: Von „weichen Männern“ zur „Sünde von Sodom“. Vorstellungen von Männlichkeit und homosexuellen Praktiken in der römischen Antike, in: *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle: Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 129–158, online verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/94412>.
- MECKE, Ann-Christine: *Mutantenstadl. Der Stimmwechsel und die deutsche Chorpraxis im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 2007.
- MILIVOJEVIĆ, Uroš: The Vices of Emperor Constans I in the Fourth Century Histories, in: *Zbornik radova Vizantološkog instituta* (Belgrad) 45 (2008), S. 27–36 (serbisch mit englischer Zusammenfassung), online verfügbar: <https://doi.org/10.2298/ZRV10845027M>.

- MILLS, Robert: *Seeing Sodomy in the Middle Ages*, Chicago 2015.
- OLSEN, Robert J.: A Queer Little Book. An Examination of the Reception of Peter Damian's *Liber Gomorrhianus* by the Papacy and the Canonical Tradition, in: *Viator* 48.2 (2018), S. 89–110.
- OLSEN, Glenn W.: *Of Sodomites, Effeminate, Hermaphrodites, and Androgynes. Sodomy in the Age of Peter Damian*, Toronto 2011, S. 33–46.
- PAVAN, Elisabeth: *Police des moeurs, société et politique à Venise à la fin du Moyen Age*, in: *Revue historique* 264 (1980), S. 244–266.
- PUFF, Helmut: *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago 2003.
- REINLE, Christine: Konflikte und Konfliktstrategien eines elsässischen Adeligen. Der Fall des Richard Puller von Hohenburg († 1482), in: „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberrheinische Studien 14), hrsg. v. Kurt Andermann, Sigmaringen 1997, S. 89–113.
- REXROTH, Frank: *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 153), Göttingen 1999.
- RICHLIN, Amy: Not Before Homosexuality. The Materiality of the Cinaedus and the Roman Law against Love between Men, in: *Journal of the History of Sexuality* 3 (1993), S. 523–573.
- ROCKE, Michael: *Forbidden Friendships: Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, New York 1996.
- VON RÖMER, Lucien: Der Uranismus in den Niederlanden bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der großen Uranierverfolgung im Jahre 1730. Eine historische und bibliographische Skizze, in: *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen* 8 (1906), S. 365–512, online verfügbar: [https://archive.org/details/JsZ\\_1906\\_8/page/n379/mode/2up](https://archive.org/details/JsZ_1906_8/page/n379/mode/2up)
- ROELEN, Jonas: *Citizens and Sodomites. Persecution and Perception of Sodomy in the Southern Low Countries (1400–1700)* (Crime and City in History 6), Leiden 2024.
- ROELEN, Jonas: *Visible Women. Female Sodomy in the Late Medieval and Early Modern Southern Netherlands (1400–1550)*, in: *Bijdragen en Mededelingen Betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 130.3 (2015), S. 3–24.
- RUGGIERO, Guido: *The Boundaries of Eros. Sex, Crime and Sexuality in Renaissance Venice*, Oxford 1985.
- SARRIS, Peter: *Emperor Justinian*, in: *Christianity and Family Law. An Introduction* (Law and Christianity), hrsg. v. John Witte/Gary S. Hauk, Cambridge 2017.
- SCANLON, Larry: *Unmanned Men and Eunuchs of God. Peter Damian's Liber Gomorrhianus and the Sexual Politics of Papal Reform*, in: *New Medieval Literatures* 2 (1998), S. 37–64.
- SCHNEIDER-LASTIN, Wolfram/PUFF, Helmut: „Vnd solt man alle die so das tuend verbrennen, es bliben nit funffzig mannen jn Basel“. Homosexualität in der deutschen Schweiz im Spätmittelalter, in: „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Lev Morchai Thoma/Sven Limbeck, Ostfildern 2009, S. 69–90.
- SIEBER-LEHMANN, Claudius: *Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116), Göttingen 1995.

- SOMMER, Kai: Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871–1945) (Rechtshistorische Reihe 187), Frankfurt am Main 1998.
- STOVER, Justin A. / WOODHUYSEN, George: The Lost History of Sextus Aurelius Victor (Edinburgh Studies in Later Latin Literature), Edinburgh 2023.
- TAYLOR, Gary: Castration. An Abbreviated History of Western Manhood, New York 2000.
- TEETAERT, Amédée: La *formula confessionis* du frère mineur Jean Rigaud, in: *Miscellanea historica in honorem Alberti de Meyer* (Recueil de travaux d'histoire et de philologie. Série 3 22), Leuven/Brüssel 1946, S. 651–676.
- UBL, Karl: Der Entwurf einer imaginären Rechtsordnung im 9. Jahrhundert. Die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, in: *La productivité d'une crise. Le règne de Louis le Pieux (814-840) et la transformation de l'Empire carolingien* (Relectio, 1), hrsg. von Philippe Depreux/Stefan Esders, Ostfildern 2018, S. 185–204.
- WARNKÖNIG, Leopold August: Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305, Bd. 2, Tübingen 1839.
- WILHELM, Eugen (unter dem Pseudonym Numa Praetorius): Ein homosexueller Ritter des 15. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen* 12 (1912), S. 207–230.
- WILLIAMS, Craig A.: *Roman Homosexuality*, Oxford 2010.
- WITTE, Heinrich: Der letzte Püller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 16), Straßburg 1893.
- VON WYSS, Georg: *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zürich 1895.
- ZINSLI, Samuel Christian: *Kommentar zur Vita Heliogabali der Historia Augusta* (Antiquitas. Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung. Kommentare 5), Bonn 2014.
- ZUDDAS, ENRICO: *Quae tamen utinam uitia mansissent!* Il giudizio degli storici antichi su Costante, in: *Amicalis acerra. Studi di storia e filologia classica, cristiana e medievale in ricordo di Natalino Spaccapelo*, Cagliari 2024, S. 363–384.

## Abbildungen

- S. 29: Kapitell im Kreuzgang der Kathedrale St. Maria Girona (12. Jahrhundert),  
<https://jalladeauj.fr/catalogneromane/styled-10/>,  
<https://www.flickr.com/photos/martin-m-miles/7510768274/>.
- S. 68: Eine Farbbildung der Zeichnung Sercambis zur Hinrichtung des Neffen des *conservadore* von Lucca ist enthalten in Klaus VAN EICKELS: Jenseits von Homophobie und Heteronormativität. Die divergente Wahrnehmung von mann-männlicher Nähe und homosexuellen Handlungen in vormodernen Gesellschaften, in: Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, hrsg. v. Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Editionen und Studien zur Geschichte der Sexualitäten 1), Bamberg 2024, S. 11–82, hier: S. 65–67 (mit Abb.), online verfügbar:  
<https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/94412>.
- S. 72: Verbrennung der 18 lombardischen Söldner in Basel (24.12.1474)  
 Diebold Schilling der Ältere (1430–1486): Amtliche Berner Chronik, Bd. 3,  
 Bern, Burgerbibliothek, Mss.h.h.I.3, S. 295  
<https://www.e-codices.ch/de/bbb/Mss-hh-10003/295>.
- S. 74: Verbrennung der 18 lombardischen Söldner in Basel (24.12.1474),  
 Diebold Schilling der Ältere (1430–1486): Große Burgunder Chronik,  
 Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 5 (ca. 1483), S. 225,  
<https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-87065> (PDF-page: 279).
- S. 76: Verbrennung des Ritters Richard Puller von Hohenburg mit seinem Knecht, dem  
 Barbier und Lautenschläger Anton Maetzler, am 24.09.1482 in Zürich als *ketzer*  
 (Sodomit),  
 Diebold Schilling der Ältere (1430–1486): Große Burgunder Chronik,  
 Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 5 (ca. 1483), S. 994,  
<https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-87065> (PDF-page: 1061).